

1. Sitzung

Dienstag, 11. März 2008, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz Zaman, Bern

Anwesend sind 93 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Arnet Philippe, Deiss Ursula, Imbach Konrad, Kohli Alexander, Nützi Ruedi, Rötheli Martin, Ruf Andreas. (7)

DG 7/2008

Eröffnungsansprache des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Sehr geehrte Frau Landammann, sehr geehrte Damen und Herren Regierungs- und Kantonsräte, verehrte Anwesende, liebe Gäste. Im vergangenen Dezember habt ihr mich zum Kantonsratspräsidenten für das Jahr 2008 gewählt. Für das Vertrauen und die Ehre, die ihr mir damit habt zukommen lassen, danke ich euch ganz herzlich.

Durch die Absage der Januar-Session fängt das Sessionsjahr nun erst an, nachdem ich schon seit 71 Tagen im Amt bin und bereits 44 Veranstaltungen besuchen durfte. Dies hat den Vorteil, dass ich euch einleitend bereits eine Art ersten Erlebnisbericht abliefern darf. Wenn man bereits seit 20 Jahren in der kantonalen Politik ist, ist die Gefahr gross, dass man dazu neigt zu meinen, man kenne und wisse fast alles über den Kanton und werde nicht mehr viel Neues kennen lernen und erfahren. Und dann wird man plötzlich Kantonsratspräsident und reibt sich die Augen, wie wenig man eigentlich kennt von diesem Kanton und dass das Zitat von Sir Isaac Newton – «Was wir wissen, ist ein Tropfen, was wir nicht wissen, ein Ozean» – absolut zutreffend ist.

In diesen 71 Tagen durfte ich die unterschiedlichsten politischen, sozialen, gesellschaftlichen, sportlichen, militärischen und kulturellen Veranstaltungen besuchen. Es ist mir dabei richtig bewusst geworden und hat mich zutiefst beeindruckt, was unsere funktionierende Gesellschaft ausmacht und wie viel Wertvolles und in den meisten Fällen ganz uneigennützig in verschiedensten Funktionen und Aufgabengebieten in unserem Kanton geleistet wird. Bildlich gesehen kommt es mir wie ein Ameisenvolk vor, in dem viele kleine arbeitsame Ameisen sich zum Schluss zu einer funktionierenden Gesellschaft zusammenfügen. Zusammenfassend durfte ich also seit dem 1. Januar sehr viel Beeindruckendes und Erfreuliches erleben.

Es gibt aber auch die andere Seite, in der sich verzweifelnde Bürger an den Kantonsratspräsidenten, diesen sogenannten «höchsten Solothurner» wenden und in ihm eine Art letzten Hoffnungsanker sehen, der mit seinen Kompetenzen und Beziehungen ihr ganz persönliches Problem lösen könne. Diese Situationen relativieren dann viel, holen auch einen Kantonsratspräsidenten wieder auf den Boden der Realität zurück und führen einem in vielen Fällen die Ohnmacht vor der Macht des Faktischen vor Augen.

Um zum Positiven zurückzukommen, darf ich sagen, dass ich oftmals berührt bin, mit welcher Herzlichkeit der sogenannte höchste Solothurner empfangen wird. Ich führe das nicht in erster Linie auf meine Person, sondern auf den Stellenwert des Amtes zurück, und ich darf daraus schliessen, dass die Institution Kanton in ihrer Gesamtheit in der solothurnischen Gesellschaft einen hohen Stellenwert hat und man es als eine Ehre empfindet, den höchsten Repräsentanten dieser Institution empfangen zu dürfen. Dieser Umstand hat mich tief beeindruckt und führte dazu, dass ich mir einige grundsätzliche Gedanken zum Stellenwert der Politik in unserer Gesellschaft gemacht habe.

Politik habe ich immer als eine Art dauernden Prozess einer gesellschaftlichen Selbsterforschung und als eine Art Identitätsfindung unserer Gesellschaft empfunden. Zunehmend weh tut mir, wie sich die Politik immer mehr selber «verhässlicht» und sich gegenseitig oftmals nur niedrige Motive und Eigennutz in die Schuhe zu schieben versucht. Es kommt mir fast vor, als würde sich die Politik einer Art freiwilliger Selbstkastration unterziehen. Und ich frage mich, was wäre denn in unserer freiheitlichen Gesellschaft die Alternative zur Politik?

Wenn man sich umhört, sei es nun bei der veröffentlichten oder auch nur bei der öffentlichen Meinung – das kann ab und zu ein Unterschied sein –, müsste man eigentlich den Eindruck erhalten, dass dieses Land kurz vor dem Untergang steht. Die politischen Pole schaukeln sich gegenseitig hoch und suggerieren, dass nur sie und niemand anders diesen Untergang verhindern können. Für mich beruhigend ist aber, dass Gott sei Dank unsere Gesellschaft nicht einfach in «schwarz» und «weiss» und in «gut» und «böse» einzuteilen ist und der von den Polen prognostizierte Untergang nicht eintreffen wird. Schlussendlich wird es so sein, dass niemand alleine alles kann, sondern Gott sei Dank alle etwas beisteuern müssen. Polarisierungen werden daher früher oder später in einer Sackgasse enden. Polarisierung ist wie ein Dampfkochtopf ohne Sicherheitsventil, irgendwann «verjagt» es den Topf wegen Überdruck.

Diesen polarisierenden Kräften möchte ich hier einfach die Frage stellen: Wann ist es unserem Land denn besser gegangen als jetzt? Wir verfügen über eine sehr tiefe Arbeitslosenrate, die Schweizer Wirtschaft ist im vergangenen Jahr um mehr als 3 Prozent gewachsen. Laut neusten Untersuchungen sind wir die beste Tourismus-Destination der Welt und die wettbewerbsfähigste Nation. In China, der kommenden Weltmacht Nr. 1, ist die Schweiz von allen westlichen Nationen am beliebtesten und wird am meisten respektiert.

Ich möchte Ihnen die Frage stellen, wie kann es also sein, dass wir alle in einem schönen, freien, toleranten, reichen Land leben, das sicher seine Probleme hat, aber weit weniger als alle anderen? Wie kann es sein, dass ein solches Land, das ja scheinbar seit Jahren und Jahrzehnten nur von machtsüchtigen Politikern regiert wird, die nur das eigene Interesse im Auge haben, wie kann es sein, dass es diesem Land trotzdem besser geht als allen andern auf der Welt? Es kann gar nicht sein! Irgendwie muss der Zustand dieses Landes, dem es noch nie so gut gegangen ist wie jetzt, mit der Politik zu tun haben, wenigstens zwangsläufig. Das heisst, die Schweiz und damit auch der Kanton Solothurn sind ein Vorzeigeland und eine Hochleistungsgesellschaft. Das ist die Leistung aller konstruktiven Kräfte in diesem Land – und wir leisten uns den Luxus, uns von zwei sich gegenseitig «pushenden» Polen das Gegenteil suggerieren zu lassen!

Ich wünsche uns in der allgemeinen Debatte daher etwas mehr Realitätssinn, das will heissen: Das Glas ist mehr als «halbvoll», und darüber müssen wir reden! All diejenigen, welche die Politik in diesen Zusammenhängen in Frage stellen, frage ich: Was ist die Alternative zur Politik nach Schweizer Art? In einer Demokratie gibt es nur die Politik, denn sie nimmt sich als einzige das grosse Ganze vor! Unsere Gesellschaft hat nur die Politik, um sich in fundamentalen Fragen auszutauschen und auf ein Ergebnis hin zu arbeiten, das mehrheits- und tragfähig ist. Ich frage mich daher, was soll diese «Selbstkastration», wieso machen wir die Politik selber schlechter, als sie ist, und wieso sägen wir am eigenen Fundament unserer politischen Glaubwürdigkeit?

In einem langen Prozess hat sich unsere Gesellschaft einen Grundkonsens an Werten erarbeitet. Wir befinden uns nun an einem Punkt, an dem der schleichenden Relativierung dieser Werte entschieden Einhalt geboten werden muss. Eine funktionierende Gesellschaft hängt von einem minimalen Grundkonsens an Werten ab, Werte, die nicht unterschritten werden dürfen, denn ohne Werte wird sich eine gesellschaftliche Ordnung selber von innen her zerstören. Werte kann es aber nur mit garantierten Grundrechten geben. Ein Grundrecht ist ein jedem und jeder zustehendes Minimalrecht, und es darf nichts geben, was in einer freiheitlichen Gesellschaft in der Hierarchie über den Grundrechten steht, auch keine Religion. Um aber die Grund- und Minimalrechte zu garantieren, braucht es eine funktionierende Politik mit einer ausbalancierten Machtverteilung, eine Machtverteilung, die sich nicht aus der gesellschaftlichen Verankerung lösen darf. Darum braucht es die Politik, denn eine Gesellschaft nach unseren Vorstellungen wird ohne Politik gar nicht möglich sein, nur die Politik kann unsere Gesellschaft konstruktiv weiterentwickeln.

Ich wünsche uns daher, dass wir in unserem Land der Politik den Stellenwert geben, der ihr gehört, nämlich den, dass die Politik das einzige Instrument ist, mit dem sich unsere Gesellschaft untereinander

verständigen und den Versuch einer gemeinsamen Problemlösung machen kann. Ich wünsche uns eine Politik, die führt und umsichtig vorgeht, so dass auch die Menschen, für die wir politisieren, mithalten können. Ich wünsche uns eine Politik, in der man einander zuerst zuhört und erst dann ein Urteil über die Position des anderen fällt, denn schliesslich hat uns die Natur ja aus irgendeinem Grunde zwei Ohren und nur einen Mund gegeben.

Einen grossen Stellenwert in der Politik kommt auch dem «Transporteur» der Politik, der Presse, zu. Die Presse soll die Freiheit haben, über alles berichten zu dürfen, nur schon darum, damit nicht einige wenige alles machen können, dies aber in grosser Verantwortung und im Bewusstsein, welche Auswirkungen ein «Transportunfall», ob gewollt oder ungewollt, haben kann.

Trotz dieser zum Teil vielleicht etwas kritischen Bemerkungen möchte ich meine Ausführungen als eine Art Liebeserklärung und Plädoyer für die Politik verstanden haben. Ich freue mich auf die Sessionen mit euch und darauf, dass wir hier auf einem hohen Niveau und in gegenseitiger Achtung, mit Respekt, aber auch lustvoll miteinander debattieren dürfen.

In diesem Sinne erkläre ich die März-Session als eröffnet.

DG 8/2008

Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Kleine Anfrage Verena Meyer «Zwangspensionierung und Einkommensausfall» ist beantwortet und kann von der Geschäftsliste gestrichen werden. Auf Ihrem Tisch liegen zwei dringliche Interpellationen. Wie üblich wird die Dringlichkeit vor der Pause begründet, nach der Pause stimmen wir dann über die Dringlichkeit ab. Auf der Tribüne begrüsse ich neun Lernende des KV im dritten Lehrjahr aus dem Departement des Innern. Herzlich begrüssen möchte ich auch Jahrzehnte Politgeschichte der Gemeinde Mühledorf, nämlich die zwei ehemaligen Gemeindepräsidenten Moritz Burkhard, Vater von Verena Meyer, und dessen Vorgänger als Gemeindepräsident, Ruedi Lätt. Willkommen heisse ich auch alle andern Besucher auf der Tribüne.

Im Januar ist unser Finanzdirektor Christian Wanner zum Präsidenten der Finanzdirektorenkonferenz gewählt worden. Wir gratulieren ihm herzlich zu dieser Wahl und danken ihm für seinen grossen Einsatz und die Bereitschaft, den nicht zu unterschätzenden Mehraufwand auf sich zu nehmen. Mit der Wahl unseres Finanzdirektors wird unser Kanton in Bern an Einfluss gewinnen, heisst es doch, dass der Präsident der Finanzdirektorenkonferenz einen Fuss im Bundesratszimmer habe. Vom Einfluss her darf man deshalb sagen, wir hätten zumindest eine zusätzliche Ständeratsstimme in Bern gewonnen. (Applaus)

Im Dezember des vergangenen Jahr ist der ehemalige CVP-Kantonsrat Walter Bur verstorben. Er war Mitglied des Rats von 1965 bis 1969. Im Januar erreichte uns die Nachricht vom Tod von Walter Weber im 91. Lebensjahr. Mit Walter Weber ist eine hoch geachtete Persönlichkeit und weit über die Parteigrenzen beliebter Vollblutpolitiker gestorben. Walter Weber war 24 Jahre im Kantonsrat, von 1946 bis 1949 und von 1953 bis 1974. Die Auflistung seiner Kommissionsmitgliedschaften in dieser Zeit füllt ein ganzes A4-Blatt. 1967 hat Walter Weber den Kantonsrat präsiert, 1971 wurde er in den Ständerat gewählt, dem er bis 1987 angehörte und den er 1983 auch präsierte. Während dreier Jahre hatte er ein Doppelmandat als Ständerat und Kantonsrat, nämlich von 1971 bis 1974. Walter Weber war zudem Verfassungsrat und hat in vielen eidgenössischen Kommissionen mitgewirkt. Von 1982 bis 1986 hat Walter Weber die Schweiz im Europarat vertreten. Gemeinderat, Gemeindepräsident, Kantonsrat, Kantonsratspräsident, Ständerat, Ständeratspräsident, Europarat: Trotz dieses eindrücklichen Palmarès einer grossen Politkarriere ist Walter Weber stets ein liebenswerter, zuvorkommender Mensch geblieben, ein Menschenfreund, ein Grandseigneur der Solothurner Politik, der für alle ein offenes Ohr hatte. Ich bitte die Anwesenden, sich zum Gedenken Walter Webers und Walter Burs von den Sitzen zu erheben. – Danke

K 182/2007

Kleine Anfrage Verena Meyer (Fdp, Mühledorf): Zwangspensionierung und Einkommensausfall

Wortlaut der Kleinen Anfrage vom 4. Dezember 2007 und die schriftliche Antwort des Regierungsrats vom 15. Januar 2008.

1. *Vorstosstext.* Seit 1996 besteht aufgrund der Sparvorgaben die zwangsweise verordnete Pensionierung mit 63½ Jahren. Bei allen kantonalen Angestellten, welche den koordinierten Jahreslohn erreichen und pensionskassenpflichtig sind, übernimmt die staatliche Pensionskasse einen Teil des Lohnausfalles bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionsalters. Nicht so bei den Angestellten der tiefsten Lohnklassen. So arbeitet beispielweise das Reinigungspersonal meist nur stundenweise und erreicht den koordinierten Jahreslohn nicht. Für die meisten Betroffenen ist der zwangsverordnete Lohnausfall, ohne in den Genuss der AHV zu kommen, schmerzlich. Fragen:

1. Ist es im Sinne der Regierung, dass die kleinsten Einkommen hier bestraft werden?
2. Ist die Regierung gewillt, für die tiefsten Einkommensklassen eine Sonderregelung zu suchen, welche es dem Personal ermöglicht bis zum ordentlichen Pensionsalter weiterzuarbeiten?
3. Oder ist die Regierung allenfalls gewillt, einen Pauschalbetrag pro betroffene Person zu sprechen, um die Lücke bis zum AHV-Alter zu schliessen?
4. Wie gross wäre die jährlich anfallende Summe und damit die Belastung für die Pensionskasse?
5. Hat die Regierung sich bereits Gedanken zur Einführung eines flexiblen Rentenalters im Sinn von «65 plus-minus» gemacht?

2. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

2.1 *Vorbemerkung.* Bis zum Inkrafttreten des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV, 126.3.), am 1. Januar 2005, hatten Raumpflegerinnen und Raumpfleger, welche bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses mindestens 50 Jahre alt waren und 20 Jahre für den Kanton Solothurn gearbeitet hatten, Anspruch auf eine Abgangsentschädigung von 6 Monatslöhnen. Diese Abgangsentschädigung gelangte als Ausgleich für die fehlende Altersrente zur Auszahlung. Im Rahmen der Arbeiten über die Bereinigung der Gesetzessammlung wurde festgestellt, dass diese Abgangsentschädigungsregelung für Raumpfleger/innen nicht in den GAV übernommen wurde. Sie erhalten nun bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses keine Abgangsentschädigung mehr. Im Zusammenhang mit der fehlenden Altersrente für Reinigungspersonen, deren Einkommen die BVG-Eintrittschwelle von derzeit Fr. 19'890.– (Stand 1.1.2007) nicht erreicht, wurde festgestellt, dass generell Arbeitnehmende, deren Einkommen das BVG-Minimum nicht erreicht, weder in den Genuss einer Altersrente der Pensionskasse noch einer AHV-Ersatzrente gemäss § 204 GAV kommen. Um der Situation von sämtlichen Arbeitnehmenden, welchen infolge ihres geringen Einkommens kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse zusteht, Rechnung zu tragen, soll die frühere Regelung des Reinigungspersonals betreffend Abgangsentschädigung in den GAV aufgenommen werden. Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 haben wir daher das Personalamt beauftragt, diese Thematik zur Verhandlung in die GAVKO einzubringen.

2.2 *Antworten auf die gestellten Fragen.*

2.2.1 *Zu Frage 1:* Es war nie unsere Absicht, Arbeitnehmende mit tiefen Einkommen in irgendeiner Form zu benachteiligen.

2.2.2 *Zu Frage 2:* Sämtliche Arbeitnehmende sollen auch bezüglich des Rücktrittsalters gleich behandelt werden. Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

2.2.3 *Zu Frage 3:* Mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 haben wir das Personalamt beauftragt, folgende Regelung in der Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) zu vertreten: «Endet das Arbeitsverhältnis einer oder eines mindestens fünfzig Jahre alten Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmers nach 20 oder mehr Dienstjahren, so hat sie oder er Anspruch auf eine Abgangsentschädigung in der Höhe von 6 Monatslöhnen, sofern kein Anspruch auf eine Altersrente der Pensionskasse besteht. Massgebend für ein Monatsgehalt ist der Durchschnitt des in den letzten 12 Monaten erzielten Verdienstes.»

2.2.4 *Zu Frage 4:* Unter der Annahme, dass pro Jahr vier Arbeitnehmende in den Ruhestand treten, deren Einkommen das BVG-Minimum von Fr. 19'890.—nicht erreicht, die über 50 Jahre alt sind und 20 oder mehr Dienstjahre aufweisen, ist mit jährlichen Kosten von Fr. 40'000.—zu rechnen.

2.2.5 *Zu Frage 5:* Ja. Die geltende Regelung ermöglicht bereits heute eine vorzeitige Pensionierung ab dem 58. Altersjahr. Ebenso ist eine Weiterbeschäftigung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter von 63½ bis zum 65. Alterjahr möglich, sofern dafür ein betriebliches Bedürfnis besteht. Wir werden eine Erweiterung dieser bereits bestehenden Möglichkeiten prüfen und anschliessend im Rahmen der GAV – Verhandlungen thematisieren.

V 155/2007

Vereidigung von Leonz Walker, SVP, Bettlach, als Mitglied des Kantonsrats

(als Nachfolger von Esther Bosshart)

V 2/2008

Vereidigung von Peter Brügger, FdP, Langendorf, als Mitglied des Kantonsrats

(als Nachfolger von Andreas Eng)

Leonz Walker und Peter Brügger legen das Gelübde ab.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Ich wünsche den beiden neuen Kantonsratsmitgliedern viel Erfolg und Befriedigung bei ihrer Arbeit. (Beifall)

RG 153/2007

Änderung der Kantonsverfassung; Erhöhung der Finanzbefugnisse des Regierungsrats (2. Lesung)

(Weiterberatung siehe «Verhandlungen 2007», S. 1421)

Es liegt neu vor:

a) Kantonsratsbeschluss 1. Lesung vom 12. Dezember 2007; welcher lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 137 und 138 Absätze 2 und 3 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 22. Oktober 2007 (RRB Nr. 2007/1754), beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 wird wie folgt geändert:

Artikel 80 Absatz 1 lautet neu:

¹ Der Regierungsrat kann neue einmalige Ausgaben bis zum Betrag von 250'000 Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag von 50'000 Franken beschliessen.

II.

Diese Änderung tritt nach Annahme durch das Volk mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

In zweimaliger Lesung beraten.

Eintreten ist obligatorisch.

Annekäthi Schluemp, FdP, Sprecherin der Finanzkommission. Ich mache es kurz. Wir haben dieses Geschäft in der Dezembersession des vergangenen Jahres beraten. Ich bitte Sie, der Form halber dem Geschäft noch einmal zuzustimmen, da es um eine Verfassungsänderung geht.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Die SVP-Fraktion hat der Vorlage in erster Lesung zugestimmt, und sie stimmt ihr auch jetzt wieder zu, ebenso dem Antrag Schürch. Wir stimmen der Vorlage auch dann zu, wenn der Antrag Schürch abgelehnt werden sollte, denn wir sind überzeugt, dass die Erhöhung der Finanzkompetenzen für den Regierungsrat zeitgemäss und angebracht ist.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Zu Ihrer Information: Der Antrag Schürch ist zugunsten eines Vorstosses zurückgezogen worden.

Kurt Bloch, CVP. Die CVP/EVP-Fraktion hat der Vorlage in der ersten Lesung zugestimmt und tut es erneut, da es ja keine Änderungen gibt.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I. und II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr.

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs in zweiter Lesung

91 Stimmen (Einstimmigkeit)

SGB 5/2008

- 1. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil**
- 2. Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten**
- 3. Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen**
- 4. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Es liegen vor:

a) Botschaft und 4 Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 28. Januar 2008:

A) Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Hersiwil

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Hersiwil mit der Bürgergemeinde Hersiwil zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Hersiwil».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

B) Vereinigung der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde Oberbuchsiten

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Der Vereinigung der Einwohnergemeinde Oberbuchsiten mit der Bürgergemeinde Oberbuchsiten zu einer Einheitsgemeinde wird zugestimmt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Gemeinde Oberbuchsiten».
2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

C) Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Die Namensänderung der reformierten Kirchgemeinde Derendingen wird mit einer leichten Abänderung genehmigt. Die Gemeinde trägt künftig die Bezeichnung «Reformierte Kirchgemeinde Wasseramt».

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

D) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 und nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/132), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 wird wie folgt geändert:

§ 1.

In Buchstabe g wird als Ziffer 3 eingefügt:

3. Hersiwil

Als neuer Buchstabe wird eingefügt:

h) Bezirk Gäu

1. Oberbuchsiten

§ 2.

Buchstabe d Ziffer 10 wird aufgehoben.

Buchstabe f Ziffer 6 wird aufgehoben.

§ 3.

Buchstabe d Ziffer 11 wird aufgehoben.

Buchstabe f Ziffer 6 wird aufgehoben.

§ 6.

In Buchstabe c Ziffer 2 wird geändert:

2. Wasseramt

2. Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 21. Februar 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 3

Titel und Ingress, 1. und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 3

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

Beschlussesentwurf 4

Titel und Ingress, 1 und 2.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 4

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

SGB 198/2007

Ausbau der Verkehrsdrehscheibe Dornach-Arlesheim: Bewilligung eines Verpflichtungskredits

Es liegen vor:

a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Dezember 2007:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 8 Abs. 1 des Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) sowie § 9 Abs. 5 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖVG, BGS 732.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 18. Dezember 2007 (RRB Nr. 2007/2228), beschliesst:

1. Der Realisierung des Ausbaus der Verkehrsdrehscheibe Dornach – Arlesheim wird zugestimmt und der Verpflichtungskredit von gesamthaft brutto Fr. 4'274'000.– (für Anlagen gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr von brutto Fr. 2'506'000.– und für den Kantonsstrassenbau von brutto Fr. 1'768'000.–) zu Lasten des Kontos 501000/2TK.00466 (A60059) bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis Juni 2007 werden bewilligt.
2. An den Bruttokosten des Kantons beteiligt sich der Bund mit Fr. 2'038'000.–. An den auf dem Strassengesetz basierenden Restkosten von Fr. 925'000.– beteiligt sich die Gemeinde Dornach mit dem ordentlichen Beitragssatz von 46.23% resp. mit ca. Fr. 428'000.–.
3. Die Nettokosten des Kantons in der Höhe von 1,808 Mio. Franken werden dem Strassenbaufonds entnommen.
4. Von den Beteiligungen der SBB (Fr. 4'275'000.–), der BLT (Fr. 11'810'000.–), des Kantons Basellandschaft (Fr. 6'889'000.–), der Gemeinden Dornach (Fr. 1'721'000.–) und Arlesheim (Fr. 1'756'000.–) als Bauherren wird Kenntnis genommen.
5. Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung über Eigentum, Unterhalt und die Kostenverteilung mit den beteiligten Projektpartnern zu unterzeichnen.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 21. Februar 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission 27. Februar 2008 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Claude Belart, FdP, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Es freut mich, Ihnen wieder einmal ein Geschäft vorstellen zu dürfen, bei dem es um unsere Schwarzbuben geht. Mit der Umgestaltung des Bahnhofgebiets Arlesheim soll eine Drehscheibe für den öffentlichen Verkehr realisiert werden. Der ganze Bahnhofplatz wird umgestaltet und erhält eine neue Tramhaltestelle und einen kom-

pakten Busterminal. Dazu wird eine zentrale Personenunterführung erstellt und das Trasse der BLTT teilweise auf Doppelspur ausgebaut. Träger dieses Werks sind neben unserem Kanton der Kanton Baselland, die Gemeinden Arlesheim und Dornach, die SBB und die BLTT. Nach Abschluss der Bauphase soll der auf Solothurner Boden liegende Kantonsstrassenteil der Gemeinde Dornach übergeben werden. Wir Solothurner sind bei diesem Ausbau nur Juniorpartner; die Projektleitung liegt beim Kanton Baselland. Von den Gesamtkosten von 30,73 Mio. Franken entfallen auf den Kanton 428'000 Franken. Da das Projekt einen überregionalen Charakter hat, beteiligt sich der Bund mit einem Beitrag von fast 12 Mio. Franken aus dem Infrastrukturfonds für Agglomerationsprojekte, was bedeutet, dass, wenn wir dieser Vorlage nicht zustimmen, der Bundesbeitrag entfielen und das Projekt auf Eis gelegt würde.

Auf eines möchte ich Sie noch hinweisen: Nebst der ordentlichen Teuerung, die man bei solchen Geschäften immer einrechnet – das Geschäft beruht auf dem Preisstand Juni 2007 –, ist aufgrund der Marktlage auf dem Bausektor im Raum Basel mit einer Marktsteigerung zu rechnen. In der Kommission war auf die entsprechende Frage des Präsidenten der UMBAWIKO von 30 Prozent die Rede. Allerdings scheint es nicht mehr so schlimm zu sein, trotzdem ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen. Aber auch mit diesem Wissen beantragt Ihnen die UMBAWIKO einstimmig Eintreten auf die Vorlage und Zustimmung zum Beschlussesentwurf. Auf die FdP-Fraktion wird der Vorlage geschlossen zustimmen.

Kurt Henzi, FdP. Da man nicht davon ausgehen kann, dass alle den Bahnhof Dornach kennen, will ich Ihnen die Situation ein wenig schildern. Von Basel fährt ein Zug in Dornach ein. Die Türen gehen auf, und weil der Perron tiefer liegt als der Bahnwagen, stolpern die ersten Passagiere bereits beim Aussteigen. Gegenüber sieht der Passagier den Bahnhofplatz, und er fragt sich, wie er dahin kommen soll. In weiter Entfernung entdeckt er eine Unterführung, und er setzt zum sportlichen 400-Meter-Lauf an. Nach der Überwindung etlicher Höhenmeter steht er ziemlich ratlos auf dem Bahnhofplatz: Da stehen Busse kreuz und quer auf dem Platz, und der Passagier weiss nicht, welcher Bus nach Gempfen fährt. Es gibt nämlich auch Busse nach Arlesheim, Reinach, Aesch oder nach Pfeffingen. Hat er einen Feldstecher, entdeckt er in weiter Entfernung auch noch das Tram. Per Zufall ist der Direktor der BLT anwesend, der unserem Reisenden erklärt, dass das Tram auf der längsten Traminie Europas von Dornach nach Rodersdorf fährt. Er sagt dem Reisenden auch, er befinde sich tatsächlich auf dem Bahnhof Arlesheim und nicht in einem osteuropäischen Entwicklungsland. In Anbetracht der Schlaglöcher und Wasserpfützen auf diesem Platz hat unser Passagier nämlich genau dies angenommen. Er dankt für die Auskunft und ist froh, dass er den unwirtlichen Ort verlassen kann. Auf der Busfahrt nach Gempfen wird er langsam wieder fröhlicher und kann sich an der herrlichen Landschaft freuen.

Was ich Ihnen da erzählt habe, ist keine Horrorgeschichte, sondern ein Tatsachenbericht. Die heutigen Verhältnisse auf dem Bahnhof Dornach-Arlesheim sind katastrophal. Das vorliegende Projekt ist hervorragend und ein ausgezeichnetes Beispiel interkantonalen und interkommunalen Zusammenarbeit. Auch die Post, die SBB und die BLT sowie die privaten Eigentümer haben sich in vorbildlicher Weise zusammengerauft, so dass eine über 40 Jahre dauernde Planung endlich abgeschlossen werden kann. Die Verkehrsdrehscheibe Arlesheim-Dornach hat eine grosse regionale Bedeutung und wird zu einem Vorzeigeprojekt für unseren Kanton wie auch für den Kanton Baselland werden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen. Dornach und die umliegenden Gemeinden werden Ihnen dafür dankbar sein.

Heinz Glauser, SP. Auch die Fraktion SP/Grüne tritt auf die Vorlage ein. Wir finden die Umgestaltung dieser wichtigen Verkehrsdrehscheibe absolut angebracht und auch wichtig für den öffentlichen Verkehr. Der Bahnhof Dornach ist mit der S-Bahn, mit dem Tram und den vier Buslinien einer der wichtigsten Umsteigeknoten im öffentlichen Verkehrsnetz des Kantons Solothurn und im Baselland. Wer heute in Dornach umsteigen muss – Kurt Henzi hat es richtig beschrieben –, hat es tatsächlich nicht einfach, muss man doch vielfach die Busse suchen, da sie sich nicht immer am gleichen Ort befinden. Die vorgeschlagene Lösung ist gut. Der Doppelpurausbau der BLT muss realisiert werden, damit man den 7,5-Minutentakt auch in den Stosszeiten einhalten kann und die Anschlüsse gewährleistet sind. Der Bahnhofplatz soll überdacht und eine optimale Bushaltestelle eingerichtet werden. Bei der Erarbeitung des Quartier- und Gestaltungsplans wurde im Rahmen des Mitberichtsverfahrens gefordert, das Dach sei anders zu gestalten. Dagegen wehrte sich der Kanton Solothurn von Anfang an und befürwortete die normale Standardausrüstung der SBB. Deshalb wird er sich auch nicht an den Mehrkosten von 800'000 Franken beteiligen. Über den Verpflichtungskredit hat Claude Belart das Nötige gesagt. Es ist wichtig, dem Geschäft zuzustimmen, damit die Bundessubventionen aus dem Infrastrukturfonds ausgelöst werden können. Wir bitten Sie, der Vorlage zuzustimmen.

Beat Allemann, CVP. Dass der Bahnhof Dornach-Arlesheim nicht den Bedürfnissen der Benutzerinnen und Benutzern entspricht, ist schon lange erkannt worden. Bereits in den 70-er und 80-er Jahren wurden

umfangreiche Studien gemacht, die aber aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden konnten. Der UMBAWIKO-Sprecher hat die Sachlage geschildert und das Nötige zu den Finanzen gesagt; ich will es nicht wiederholen. Kurt Henzi seinerseits hat die heutigen Verhältnisse eindrücklich geschildert. Der Ausbau steht auf der Liste der dringenden und baureifen Projekte des Agglomerationsverkehrs des Bundes. Aus diesem Grund beteiligt sich der Bund mit einem Beitrag von 11 Mio. Franken aus dem Infrastrukturfonds, natürlich unter der Voraussetzung, dass das Projekt rechtzeitig gestartet werden kann. Die CVP/EVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten und Zustimmung zum Beschlussesentwurf.

Walter Gurtner, SVP. Der Ausbau der Verkehrsdrehscheibe Dornach-Arlesheim, bei dem es mehrheitlich um den öV, aber auch um den Tief- und Strassenbau geht, findet auch bei der SVP-Fraktion volle Zustimmung, und dies aus folgenden Gründen. Erstens ist der Kanton Solothurn mit einem Anteil von rund 1,8 Mio. Franken nur Juniorpartner. Zweitens löst das Bauvolumen Aufträge von über 30 Mio. Franken aus, von denen hoffentlich vornehmlich Schweizer KMU-Unternehmen profitieren können, was Arbeitsplätze sichern würde. Drittens werden mit der Verwirklichung des Bauvorhabens zusätzlich weitere private Bauinvestitionen ausgelöst, zum Beispiel im Wohnungs- und im Dienstleistungsbereich. Viertens leistet der Bund mit einem Anteil von 11 Mio. Franken aus dem Infrastrukturfonds einen wichtigen Beitrag, und mit dem Kanton Baselland als Bauherr und Projektleiter bin ich sicher, dass die Auflagen und Bedingungen der Bundessubvention mit dem Spatenstich per 31. Dezember 2008 erfüllt werden können. Ganz im Gegensatz zu den 130 Millionen Bundesgelder bei der Umfahrung Olten, die bis heute in den Solothurner oder sogar Bundesgerichts-Sternen stehen. Ein kleiner Wermutstropfen ist die momentan hohe Bauteuerung, die an dem Bauvorhaben nicht spurlos vorbei gehen wird, so dass der Kanton Solothurn eventuell zusätzlich zur Kasse gebeten wird. Trotz der Teuerung, die natürlich anteilmässig verteilt würde, wird die SVP-Fraktion der Vorlage einstimmig zustimmen.

Hans-Jörg Staub, SP. Ein Mammutprojekt, getragen von den Kantonen Baselland und Solothurn, den Gemeinden Dornach und Arlesheim, den SBB, der Post und der BTT sowie Privaten steht unmittelbar vor der Realisierung. Das gigantische Projekt – ein Musterbeispiel dafür, wie man über Gemeinde- und Kantons-grenzen hinaus zusammenarbeiten kann –, verdient es, endlich realisiert zu werden. Bereits 1957 – eine Mehrheit der anwesenden Kantonsräte war da noch nicht einmal geboren – war die Bahnhofplanung unter dem damaligen Ammann von Dornach ein Thema. Wie doch die Zeit vergeht. Heute ist Dornach federführend, und dank einer nachhaltigen Koordination und Planung, vor allem durch Gemeindepräsident und Kantonsrat Kurt Henzi, stehen wir nun kurz vor Baubeginn. Die Verkehrsdrehscheibe umfasst rund um Dornach ein Einzugsgebiet von über 60'000 Einwohnern. Dazu gehört unter anderen die Nachbargemeinde Reinach, Baselland, mit rund 20'000 Einwohnern, die einzige Stadt ohne SBB-Anschluss in der Schweiz. Auch das gibt es! Eine ganze Region wartet aufgrund der unhaltbaren Zustände sehnsüchtig auf die Realisierung. Wenn im Herbst nicht gestartet werden kann, verfallen die rund 11 Millionen Bundes-subventionen aus dem Infrastrukturfonds. Beim Tarifverbund Nordwestschweiz, dem grössten Verbund schweizweit, wird alles Erdenkliche unternommen, um die hohe Qualität zu halten oder gar zu verbessern. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Hans Abt, CVP. Es ist fast schon alles gesagt und gewürdigt worden. Kurt Henzi, unser Gemeindepräsident, hat sachengerecht geschildert, wie es auf dem Platz aussieht. Zum Glück ist unter den herrschenden Verkehrsverhältnissen noch nie ein grosser Unfall passiert. Eines möchte ich als Planer öffentlicher Verkehrsanlagen noch einbringen. Seit Jahrzehnten kämpfen wir im Komitee Pro Juralinie im Birstal mit den SBB um bessere Verbindungen und Anschlüsse nach Basel und in die Westschweiz. Der Ausbau des Bahnhofs Dornach-Arlesheim ist ein kleiner Mosaikstein dazu. Die BLT hat dringenden Ausbaubedarf. In der Volksabstimmung in den 80er Jahren über das Konzept Bahn und Bus 2000 ist Dornach-Arlesheim als einer der grossen Verkehrsknotenpunkte in der Nordwestschweiz angepriesen worden, und das ist er mittlerweile auch geworden, nämlich ebenbürtig mit Liestal. Die prekären Verkehrsverhältnisse werden mit dem vorliegenden Projekt vorzüglich gelöst. Der Masterplan, an dem sich der Kanton Solothurn, der Kanton Baselland, die Gemeinden Dornach und Arlesheim, SBB, Baselland Transport AG, die Post und viele private Eigentümer beteiligten, ist auf eine optimale und für alle befriedigende Art ausgearbeitet worden. Die ganze Region würde sich freuen, wenn nach bald vierzig-jährigem Planen der Startschuss zu diesem grossen Gemeinschaftswerk erfolgen könnte. Ich bitte Sie, dem Verpflichtungskredit zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1–4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

RG 4/2008

Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 20. Februar 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 27. Februar 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 5. März 2008 zu den Beschlussesentwürfen des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Hansruedi Wüthrich, FDP, Präsident. Der Beschlussesentwurf 1 unterliegt dem Gesetzesreferendum, beim Beschlussesentwurf 2 gilt das einfache Mehr.

Stefan Müller, CVP, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Am 14. März 2007 haben wir einen Auftrag überwiesen, der verlangte, das Stipendiengesetz und die dazu gehörende Verordnung seien den veränderten Bedingungen anzupassen. Die Ausgangslage war klar, und die Debatte vor einem Jahr verlief entsprechend dem Anliegen positiv. Der Kanton Solothurn steht, was die Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen betrifft, an letzter Stelle, gemessen am Aufkommen pro Kopf der Bevölkerung. Der Regierungsrat hat den Auftrag umgesetzt und legt uns nun das revidierte Stipendiengesetz vor. Was beinhaltet das Gesetz? Im Sinn des Auftrags eigentlich herzlich wenig, weil das Fleisch am Knochen, was die Höhe der Stipendien betrifft, nicht im Gesetz, sondern in der Verordnung steht. Das Gesetz regelt im finanziell relevanten Bereich vor allem die Maximal- und die Minimalansätze. Bei den Maximalansätzen galt bis anhin ein Höchstbetrag von 13'000 Franken für Ledige, 18'000 Franken für Verheiratete und gesamthaft 26'000 Franken für ein Ehepaar, bei dem beide in Ausbildung stehen. Diese Höchstsätze werden auf 16'000, 22'000 bzw. 32'000 Franken erhöht. Die Anpassung hat Mehrkosten von rund 150'000 Franken zur Folge.

Die zweite Anpassung betrifft den Mindestansatz. Bisher hätten rund 50 Antragsteller Anrecht auf ein Stipendium gehabt, das weniger als 600 Franken betragen hätte. Unterhalb der Grenze von 600 Franken wurden bis jetzt aber keine Stipendien ausbezahlt. Hier findet jetzt ein Wechsel in der Philosophie statt. Statt zu sagen, das bringe eh nichts, heisst es jetzt, «gäng das, seit ds Müüsl», und man zahlt auch diesen Personen ein Stipendium aus, und zwar in der Höhe von 600 Franken. Das ergibt Mehrausgaben in der Höhe von 30'000 Franken. Aus der gesamten Revision resultiert ein Mehrbedarf von 180'000 Franken.

Die Festsetzung der Maximal- und Minimalansätze lag bis anhin in der Kompetenz des Kantonsrats. Mit dem bisherigen Gesetz hätte der Kantonsrat alle vier Jahre die Ansätze überprüfen und allenfalls den veränderten Bedingungen anpassen sollen. Ich rede bewusst im Konjunktiv, denn gemacht haben wir es nicht. Deshalb schlägt das neue Gesetz eine andere Regelung vor. Neu kann der Regierungsrat die Ansätze verändern, und zwar nur dann, wenn sich der Indexstand, Fassung Regierungsrat, um mehr als 10 Punkte verändert hat und höchstens bis zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung. Es handelt sich also quasi um eine Indexierung, die an strikte Bedingungen geknüpft ist und ausserdem optional und

nicht verpflichtend ist. Ein Antrag der Fraktion SP/Grüne verlangt, dass die Anpassung bereits mit einer Indexänderung von 5 Punkten möglich sein soll. Die BIKUKO hat diesen Antrag nicht diskutieren können. Ich kann Ihnen daher nur wiedergeben, was wir in der BIKUKO besprochen haben, nämlich wie wichtig es ist, dass es eine optionale und nicht eine verpflichtende Indexierung ist. Das heisst, der Regierungsrat kann, muss aber nicht anpassen, egal ob bei 5 oder 10 Indexpunkten. Das sind die Änderungen im finanzrelevanten Paragrafen 9.

Daneben gibt es noch Änderungen in Paragraf 5. Die Änderungen betreffen den Vollzug des Freizügigkeitsabkommens und damit die Gleichstellung von EU- und EFTA-Bürgern in Sachen Ausbildungsbeiträge gegenüber Schweizern. Die Fraktion SVP verlangt in ihrem Antrag eine Präzisierung, wonach nur nach schweizerischem Asylrecht anerkannte Flüchtlinge Ausbildungsbeiträge erhalten sollen. Das betrifft den Buchstaben e), der im Vorschlag des Regierungsrats nicht geändert wird. Die Frage in der BIKUKO, ob auch Asylbewerber gemeint seien, wurde verneint; es betreffe tatsächlich nur die nach schweizerischem Asylrecht anerkannten Flüchtlinge. Man kann es so formulieren oder in der Fassung des Regierungsrats belassen, es ändert sich nichts. Der Regierungsrat hat in der Botschaft neben den Änderungen im Gesetz auch die Änderungen in der Vollzugsverordnung angekündigt. Dort geht es dann um mehr. Angepasst werden sollen die anrechenbaren Lebenshaltungskosten, was automatisch zu einer Erhöhung der Stipendien und einer Herabsetzung der Stipendienberechtigung führt. Die geplanten Änderungen in der Verordnung haben Mehrkosten von 2,59 Mio. Franken zur Folge. Aus den Gesetzes- und Verordnungsänderungen ergeben sich also Kosten von total 2,77 Mio. Franken.

In der BIKUKO war man der Meinung, die Anpassungen würden «verhäbe». Wenn man bedenkt, dass die Stipendien wieder auf den Stand von 1998 kommen und damit statt auf dem letzten neu auf dem Platz 18 der Pro-Kopf-Rangliste sein wird, dann schiessen wir sicher nicht übers Ziel hinaus, wenn wir zustimmen. Mit der Revision des Gesetzes und unserer Zustimmung bewilligen wir, ich wiederhole es, gerade mal 180'000 zusätzliche Franken. In diesem Sinn empfiehlt Ihnen die BIKUKO, den Beschlusse-entwürfen zuzustimmen.

Hubert Bläsi, FdP. Die FdP-Fraktion hat bereits vor einem Jahr an gleicher Stelle betont, wie wichtig es für sie sei, dass alle Menschen einen beruflichen Weg einschlagen können, der ihren Fähigkeiten entspricht, und talentierte Personen für die nachobligatorische Bildungszeit, vorausgesetzt es gibt einen ausgewiesenen Bedarf, auch mit einer Unterstützung rechnen dürfen. Ein gutes, bedarfsgerechtes Stipendiengesetz dient dieser Zielsetzung. Weil die Bemessungssätze in diesem Bereich letztmals vor 17 Jahren angepasst wurden und wir im Kantonsranking ganz zuhinterst anzutreffen sind, ist unbestrittener Handlungsbedarf vorhanden. Der vorliegende Entwurf bietet die entsprechenden Verbesserungen an. Die vorgeschlagenen Aktualisierungen und Anpassungen bewegen sich in einem vernünftigen Rahmen und entsprechen den veränderten Bedingungen. Die FdP-Fraktion tritt auf die Vorlage ein und wird den Beschlusse-entwürfen zustimmen.

Den Antrag der Fraktion SP/Grüne lehnen wir ab, während wir dem Antrag der SVP grossmehrheitlich zustimmen werden.

Hans-Jörg Stoll, SVP. Stefan Müller hat bereits fast alles gesagt. Hier noch ein paar Punkte aus der Sicht der SVP. Auch die SVP hat im letzten Frühjahr einer Anpassung der Ausbildungsbeiträge zugestimmt. Pro Kopf der Bevölkerung werden jetzt neu 32 Franken ausgegeben. Das liegt im inneren Mittelfeld. Nach Meinung der SVP dürften ruhig etwas mehr Darlehen verteilt werden statt nur Stipendien. Die Studenten dürfen während den Ferien ruhig etwas Geld verdienen, so sehen und lernen sie auch, was es heisst, als normaler Bützler zu arbeiten. Die besten Vorgesetzten sind sowieso Frauen und Männer, die zuerst eine Berufslehre und dann auf dem zweiten Bildungsweg ein Studium gemacht haben. Den Antrag der Fraktion SP/Grüne lehnen wir ab, weil das Stipendienkonkordat eine Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge vorsieht. Dieses Konkordat könnte im Jahr 2010 in Kraft treten. Bis dahin wird die Teuerung sicher nicht so gross sein, dass sich eine Anpassung aufdrängt. Die SVP hat einen Antrag zu Paragraph 5 Buchstabe e gestellt. Es kann nicht sein, dass ein Asylbewerber in die Schweiz kommt, hier die Ausbildung macht, dazu noch ein Stipendium erhält und nach dem Studium in sein Land zurückgeht und der Kanton Solothurn hat alles finanziert. Ich bitte Sie, dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Chantal Stucki, CVP. Das geltende Stipendiengesetz hat über 20 Lenz auf dem Rücken; damals steckte ich in meiner Ausbildung, und seither hat sich die Aus- und Weiterbildungslandschaft deutlich verändert. Die Nachfrage nach Aus- und Weiterbildung ist rasant angestiegen, die beruflichen Ausbildungsgänge mit Berufsmatura und Fachhochschule haben eine klare Aufwertung erfahren. Also besteht Handlungsbedarf. Ausserdem müssen die bestehenden stipendienrechtlichen Regelungen wegen der bilateralen Verträge angepasst werden. Die Stipendien erhält man für eine anerkannte Ausbildung, also nicht nur für ein Studium, wie man aus den Voten meiner Vorredner hätte schliessen können. Das heisst,

bei einer Erstausbildung, wenn die Eltern im Kanton Solothurn Wohnsitz haben, bei einer Weiterbildung, wenn man vor der Ausbildung mindestens zwei Jahre im Kanton Solothurn wohnhaft ist. Unter einer Erstausbildung versteht man eine Lehre als Gärtner oder als Kaufmännische Angestellte, aber auch die Matur mit anschliessendem Hochschulstudium. Eine Weiterbildung ist zum Beispiel eine Matur auf dem zweiten Bildungsweg, ein Fachhochschulstudium, eine Techniker- oder Hotelfachschule. Darlehen können gewährt werden, wenn die Stipendien nicht ausreichen. Darlehen muss man innerhalb von acht Jahren nach Abschluss der Ausbildung zurückzahlen; davon sind die ersten vier Jahre zinsfrei. Der hohe Anteil an Darlehen kann als positiv beurteilt werden, aber nicht nur. Der positive Aspekt liegt auf der Hand: Der Kanton erhält die eingesetzten Mittel relativ kurzfristig zurück. Wie ist es bei den Stipendien? Die Bezüger sind schneller in der Lage, das bessere Einkommen, das sie durch die Aus- oder Weiterbildung erzielen, der Wirtschaft zukommen zu lassen, es zu versteuern und/oder eine Familie zu gründen. Zählt nicht auch da der Kanton zu den Gewinnern? im gesamtschweizerischen Vergleich tauchen die 16- bis 29-Jährigen in unserem Kanton am unteren Ende der Skala auf. Warum? Der Kantonsrat hätte nach geltendem Stipendiengesetz alle vier Jahre die Beiträge neu festsetzen müssen. Seit Anfang der 90er Jahre wurde dies nie getan. Es ist also höchste Zeit, dass wir reagieren und zum Mittelfeld aufschliessen. Neu kann der Regierungsrat die Beitragssätze indexieren. Der Antrag der SP-Fraktion wird von einer Mehrheit der CVP/EVP-Fraktion unterstützt. Übrigens gelten die 5 Punkte auch im Steuergesetz. Wir sind uns wohl einig, dass staatliche Ausbildungsbeiträge die finanziellen Hindernisse aus angespannten finanziellen Verhältnissen ausräumen können. Chancengleichheit ist und soll in unserem Kanton nicht nur ein geflügeltes Wort sein. Wichtig ist auch, bei der Ausgestaltung der Verordnung dem Mittelstand Sorge zu tragen. Auf einen starken Mittelstand sind wir nämlich angewiesen, sei dies als finanzielle Stütze, aber auch zur Wahrung des sozialen Friedens in unserem Kanton. Ein Schritt in diese Richtung ist die in der Vorlage abgebildete Festsetzung des Mindestbeitrags. Wenn die Berechnung eines Stipendiums 400 Franken ergäbe, erhält man 600 Franken als Mindeststipendium und 1200 Franken als Mindestdarlehen. Unsere Fraktion stimmt der Änderung des Stipendiengesetzes zu und ist überzeugt, dass die EBK mit Finderspitzengefühl an die Verordnung herangehen wird.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Von einer wirklichen Erhöhung der Stipendien kann bei diesem Gesetzesentwurf nicht die Rede sein. Die Erhöhung der Beiträge gleicht die aufgelaufene Teuerung von rund 30 Prozent aus. Der Kanton Solothurn bleibt also nach wie vor im letzten Drittel der Rangliste. Aufgrund der Sparmassnahmen haben wir seit dem Jahr 2000 sinkende Beiträge. Dieser Abwärtstrend muss aufgehoben werden. Massgebend bei der Bemessung der Stipendien ist nicht nur die Höhe, sondern auch die Ausweitung des Bezügerkreises. Der Regierungsrat wird in der Verordnung definieren, wer unter welchen Bedingungen Anspruch auf ein Stipendium hat. Die Praxis der vergangenen Jahre zeigte, dass auf dem Papier gut aussehende Ansätze nicht immer zur Anwendung kamen. Die Verordnung ermöglicht eine Anpassung nach unten. Der Regierungsrat verspricht eine Erhöhung des anzurechnenden Bedarfs, so dass mehr Personen Anspruch auf ein Stipendium haben werden. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft auch in der Verordnung von den genannten Höchstsätzen ausgegangen wird. Die Fraktion SP/Grüne verlangt, dass der Regierungsrat in der Verordnung verbindliche Voraussetzungen schafft, dass die angestrebte Verbesserung der Stipendienauszahlungen auch tatsächlich umgesetzt wird. Wir behalten uns vor, allenfalls das Veto gegen die Verordnung zu ergreifen. Wir stimmen dem Stipendiengesetz zu.

Zum Antrag der Fraktion SVP. Gemäss der heutigen Verordnung handelt es sich um anerkannte Flüchtlinge. Es geht beim Antrag also lediglich um eine Präzisierung, wogegen wir nichts haben. Mit unserem Antrag wollen wir den Indexstand von 10 auf 5 Punkte herabsetzen. Warum? Die vorgesehenen Anpassungen sind nicht so hoch, deshalb ist eine Anpassung bereits bei 5 Indexpunkten gerechtfertigt, insbesondere auch deshalb, weil es ja eine Kann-Formel ist. Wir bitten Sie daher, unseren Antrag zu unterstützen.

Klaus Fischer, Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Wir legen Ihnen tatsächlich eine Anpassung der Teuerung vor, aber dies entspricht den finanziellen Möglichkeiten unseres Kantons und auch dem wiederkehrenden Spardruck des Parlaments. Immerhin kostet uns die Anpassung 2,8 Mio. Franken, was auf eine deutliche Verbesserung im Stipendienwesen hindeutet. Mit dieser Gesetzesänderung werden die maximalen Beitragssätze erhöht. Damit erfüllen wir gleichzeitig die Empfehlungen der Erziehungsdirektorenkonferenz im Rahmen der geplanten Harmonisierung. Verglichen mit den übrigen Kantonen befinden wir uns somit, was die Höchstbeiträge betrifft, in der vorderen Hälfte. Im Weiteren werden in der Verordnung die anrechenbaren Lebenshaltungskosten der Teuerung angepasst. Das sind immerhin gegen 30 Prozent. Damit wird auch der Bezügerkreis ausgeweitet.

Die Regierung kann dem Antrag der SVP zustimmen; es ist tatsächlich eine Präzisierung des Buchstabens e, den wir unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen haben. In der Verordnung steht bereits «anerkannte Flüchtlinge». Wir empfehlen demzufolge Zustimmung zu diesem Antrag.

Zum Antrag der SP. Wir haben das erste Mal eine funktionale Indexierung gewählt. Der Regierungsrat schlägt vor, dies bei 10 Erhöhungspunkten des Landesindex der Konsumentenpreise zu überprüfen. Damit sind wir in guter Gesellschaft; Baselland kennt, wie auch andere Kantone, 10 Punkte. Der Kanton Aargau formuliert keine Punktzahl. Es ist letztlich ein Politikum, wo man den Ansatz erheben will. Je nach Inflationssituation geht es bei der Überprüfung schneller. Wenn man beispielsweise die Indexreihe Basis Dezember 1982 anschaut, hätte man einen Rhythmus von 5, 2, 1, 5, 3 und 9 Jahren gehabt, je nach Inflationssituation. Beim Stand 2000 hätte es bis heute keine Anpassung gegeben. Ich empfehle Ihnen, dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Der Antrag der Redaktionskommission gilt als angenommen, sofern das Wort nicht verlangt wird.

Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, I. Angenommen

§ 5 Bst. a und b Angenommen

§ 5 Bst. c

Antrag Redaktionskommission

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ...

Angenommen

§ 5 Bst. d

Angenommen

§ 5 Bst. e

Antrag Fraktion SVP

nach schweizerischem Asylrecht anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

Herbert Wüthrich, SVP. Es ist mir ein Bedürfnis, eine Präzisierung anzubringen für die Minderheit, die den Antrag allenfalls ablehnen möchte. Die Begriffe «Asylbewerber» und «Flüchtling» werden meist in den gleichen Topf geworfen, es sind aber zwei verschiedene Paar Handschuhe. Ich erlaube mir, dies kurz darzulegen. Ein Asylbewerber ist so lange ein Asylbewerber, bis der Asylentscheid gefällt ist, und wenn dieser Entscheid gefällt ist, gibt es zwei Möglichkeiten. Entweder hat er einen negativen Entscheid und muss das Land verlassen, oder er hat einen positiven Entscheid, dann erhält er den Flüchtlingsstatus und wird gleichgesetzt mit dem Status «Ausländer mit Niederlassungsbewilligung». Wir haben also nichts dagegen, wenn Flüchtlinge mit diesem Status stipendienberechtigt sind. Hingegen wollen wir nicht, dass Asylbewerber ohne Asylentscheid in den Genuss von Stipendien kommen. Deshalb wollen wir eine Präzisierung, damit es auch formaljuristisch sauber ist. Regierungsrat Klaus Fischer wie offenbar auch Christine Bigolin haben dies erkannt, grossmehrheitlich habe ich es auch von der FdP gehört. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP

Mehrheit

Dagegen

1 Stimme

§ 9 Abs. 1-3

Angenommen

§ 9 Abs. 5

Antrag Fraktion SP/Grüne

Wenn sich der Indexstand um mehr als fünf Punkte verändert, kann der Regierungsrat sämtliche in diesem Gesetz aufgeführten Beiträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP/Grüne	43 Stimmen
Dagegen	42 Stimmen

II. Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1 (Quorum 60)	88 Stimmen
---	------------

Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Abschreibung von Vorstössen	Angenommen
--	------------

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)
---------------------------------------	----------------------------------

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 71 Absatz 1 und 110 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/118), beschliesst:

I.

Das Gesetz über Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz) vom 30. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5 lautet neu:

§ 5. Beitragsberechtigte Personen

Anspruch auf Ausbildungsbeiträge haben:

- a) Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton Solothurn stipendienrechtlichen Wohnsitz haben;
- b) im Ausland wohnhafte Personen mit Bürgerrecht im Kanton Solothurn, sofern sie sich in der Schweiz ausbilden lassen;
- c) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation in der Schweiz, soweit sie gemäss dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit oder dem Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) bezüglich der Ausbildungsbeiträge den Schweizer Staatsangehörigen gleichgestellt sind;
- d) Staatenlose sowie ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern sie stipendienrechtlichen Wohnsitz im Kanton Solothurn haben;
- e) nach schweizerischem Asylrecht anerkannte Flüchtlinge mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.

§ 9 Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Stipendien betragen pro Ausbildungsjahr höchstens:

- a) 16'000 Franken für Ledige;
- b) 22'000 Franken für Personen, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;

c) 32'000 Franken gesamthaft für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben und sich beide in einer Ausbildung befinden.
Leben Kinder von beitragsberechtigten Personen in deren Haushalt, wird der Höchstansatz pro Kind um 4'000 Franken erhöht.

§ 9 Absatz 2 lautet neu:

² Darlehen können bis zu einem Betrag von 20'000 Franken pro Jahr, aber höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 65'000 Franken gewährt werden.

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³ Der Mindestbetrag für ein Stipendium beträgt 600 Franken und für ein Darlehen 1'200 Franken für ein Ausbildungsjahr.

§ 9 Absatz 5 lautet neu:

⁵ Wenn sich der Indexstand um mehr als fünf Punkte verändert, kann der Regierungsrat sämtliche in diesem Gesetz aufgeführten Beträge bis höchstens zum Ausgleich der aufgelaufenen Teuerung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

B) Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz); Abschreibung von parlamentarischen Vorstössen

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 85 des Geschäftsreglements des Kantonsrates vom 10. September 1991, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 28. Januar 2008 (RRB Nr. 2008/118), beschliesst:

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Änderung des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge und der Vollzugsverordnung zum Gesetz vom 30. August 2006 (A 111/2006).
- Auftrag Fraktion SP/Grüne: Einreichen einer Standesinitiative zur Harmonisierung der Stipendien vom 30. August 2006 (A 110/2006).

PB 188/2007

Planungsbeschluss Finanzkommission: Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Planungsbeschlusses vom 4. Dezember 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 19. Februar 2008:

1. *Vorstosstext.* Die Finanzkommission des Kantonsrates beantragt folgenden Planungsbeschluss:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen einzuleiten, die dazu führen, dass die Voranschläge der Finanzplanjahre 2009 bis 2011

- mindestens eine ausgeglichene Erfolgsrechnung
- einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100% und somit
- keine Neuverschuldung

aufweisen.»

2. *Begründung.* Die Finanzkennzahlen weisen für die Jahre 2009 bis 2011 hohe Defizite und Finanzierungsfehlbeträge auf, die so unweigerlich zu einer Neuverschuldung führen, was keinesfalls akzeptiert werden darf. Der bisherige Sanierungskurs – keine Neuverschuldung, möglichst mit weiterem Schuldenabbau – ist beizubehalten. Das angestrebte Ziel soll vorwiegend ausgabenseitig erfolgen. Dies bedingt, dass der Regierungsrat bei den anstehenden Vorhaben eine Prioritätenregelung vornimmt und allenfalls die Umsetzung von anstehenden Projekten zeitlich verschiebt.

Die Finanzkommission wird auch in den kommenden Jahren mit ihren Vorgaben zum Voranschlag an den eingangs erwähnten Grundsätzen festhalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Einleitend sei darauf hingewiesen, dass der Legislaturplan 2005–09 eine klare Willensäusserung enthält, die nachhaltige Sanierung der Staatsfinanzen voranzutreiben. Die «Weiterführung der bisherigen restriktiven Finanzpolitik» mit entsprechender Senkung der Nettoverschuldung pro Kopf wurde ausdrücklich als Zielsetzung in den Legislaturplan aufgenommen, die dabei angestrebte Reduktion der Pro-Kopf-Verschuldung auf unter CHF 2000.— wurde bereits erreicht. An dieser klaren Zielsetzung hat sich nichts geändert und sie wurde anlässlich der Diskussion des Voranschlages 2008 auch gegenüber dem Kantonsrat durch den Regierungsrat klar bestätigt.

Der Zweck des Finanzplanes ist im § 16 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WOV-G, BGS 115.1) umschrieben. Der IAFP stellt eine rollende Planung dar und «gewährleistet eine Gesamtschau der Aufgaben- und Finanzentwicklung in sämtlichen Aufgabenbereichen und enthält eine Steuer- und Verschuldungsplanung».

Ein solcher Finanzplan kann methodisch unterschiedlich erstellt werden.

- Man kann den Plan dynamisch gestalten, in dem man absehbare, aber noch nicht gesicherte Entwicklungen (z.B. Projekte auf Bundesebene, die den Kanton betreffen, vermutete wirtschaftliche Entwicklungsszenarien etc) in den Plan einbezieht und sinnvollerweise – wegen der nicht gesicherten Grundlagen, die sich unterschiedlich ausprägen können – verschiedene Varianten aufgezeigt werden.
- Eine weitere Möglichkeit liegt darin, die Zielsetzungen (weitere Senkung der Verschuldung pro Kopf) bereits im gesamten Finanzplan abzubilden, d.h. über drei Jahre im voraus bereits Verzichtplanungen in dem Masse einzubauen, dass das Legislaturziel des Regierungsrats im Finanzplan erreicht werden kann.
- Schliesslich kann der Finanzplan so aufgestellt werden, dass er die Tendenz der weiteren, auf gesicherten Fakten beruhenden Entwicklung der Finanzlage aufzeigt, ohne dass die entsprechenden Korrekturmassnahmen zur Zielerreichung bereits dargestellt werden. Abgebildet werden nicht vermutete Entwicklungen, sondern nur die, welche aufgrund gesicherter Grundlagen auch absehbar sind.

Wir haben uns bereits in der Vergangenheit für letzteres entschieden: Wir wollen den Handlungsbedarf über den Planungshorizont hinweg darlegen und dann in den entsprechenden Budgetprozessen die notwendigen Korrekturen konkret aufzeigen und Massnahmen ergreifen, die zur Erreichung der Legislaturzielsetzung nötig sind. Auch methodisch macht dieses Vorgehen Sinn, da so sichtbar gemacht werden kann, ob die im Legislaturplan enthaltenen Zielsetzungen und Aufgaben tatsächlich über die Zeit auch finanzierbar sind.

Allerdings ist es erfahrungsgemäss so, dass bei dieser Methode der Finanzplanerarbeitung tendenziell eine Verschlechterung der Finanzlage resultiert. Deshalb haben alle Integrierten Aufgaben- und Finanzpläne der Vergangenheit zumindest in den Planjahren 2 und 3 einen Finanzierungsfehlbetrag und damit eine Neuverschuldung ergeben. Das hat auch damit zu tun, dass je weiter der Planungshorizont in der Zukunft liegt, desto ungenauer die Prognosegenauigkeit ist. Es ist uns aber im Rahmen des Budgetprozesses immer gelungen, diesem Trend mit gezielten Massnahmen entgegenzuwirken und in den letzten Jahren positive Rechnungsabschlüsse ohne Neuverschuldung vorzulegen.

Die vorgängigen Ausführungen zeigen auf, dass wir in der politischen Zielsetzung keine Auffassungsdifferenz mit der Finanzkommission haben und uns jeweils bei der definitiven Erarbeitung des Voranschlages auf die Erreichung der finanzpolitischen Zielsetzung konzentrieren, wie es der Wortlaut des Vorstosses ja verlangt.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag Finanzkommission vom 27. Februar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Edith Hänggi, CVP, Präsidentin der Finanzkommission. Die Finanzkennzahlen für die Jahre 2009 bis 2011 des letztjährigen IAFP veranlassten die Finanzkommission dazu, vom Instrument Planungsbeschluss Gebrauch zu machen. Man muss nicht Zahlenakrobat sein, um festzustellen, dass uns der Finanzplan unweigerlich in eine Neuverschuldung führt. Wer, wie ich, all die Sanierungsprojekte STRUMA, schlanker Staat, SO⁺-Massnahmen miterlebt und mitgetragen hat, wer erfahren hat, dass man mit allem guten Willen mit Sparen allein einen Kanton nur schwer sanieren kann, dem mussten bei der Analyse des IAFP sämtliche Alarmlampen aufleuchten. Es beruhigt ungemein, dass der Regierungsrat mit der Erheblicherklärung des Planungsbeschlusses seinen Willen zur Weiterführung der bisherigen restriktiven Finanzpolitik zementiert. In der Zielsetzung, auch künftig keine Neuverschuldung zuzulassen, ja sogar weitere Schulden abzubauen, teilt er die Auffassung der Finanzkommission. Man kann geteilter Meinung dar-

über sein, wie der Finanzplan erstellt werden soll, ob noch nicht ausgereifte, ungesicherte Projekte und Eventualitäten auf Bundes- und Kantonsebene in der Planung berücksichtigt werden sollen, ob man im Finanzplan bereits drei Jahre im Voraus eine gewisse Verzichtsplanung einbauen soll und damit aufzeigt, dass das Legislaturziel des Regierungsrats erreicht werden kann. Wir teilen die Meinung, dass die Entwicklung der Finanzlage auf gesicherten Fakten beruhen soll und Korrekturmassnahme erst im Budgetprozess aufgezeigt und ergriffen werden sollen. Aber für eine seriöse und realistische Finanzplanung muss man bereits im IAFP eine längerfristige Priorisierung der anstehenden Projekte vornehmen und aufzeigen. Es kann ja nicht sein, erst im Budgetprozess festzustellen, dass ein Projekt aus Kostengründen aufs nächste oder übernächste Jahr verschoben werden muss. Ich denke hauptsächlich an Projekte wie HarmoS, Sek-I-Reform usw. Bei der Erstellung des IAFP bleibt auch abzuwägen, ob man von allen Eventualitäten beim Aufwand von den finanziell teuersten Voraussetzungen ausgehen und beim Ertrag die vorsichtigste Variante wählen soll. Aus der Antwort des Regierungsrats geht hervor, dass wir uns auch künftig bereits in den Planjahren 2 und 3 mit Finanzierungsfehlbeträgen und Neuverschuldung werden auseinander setzen müssen. Je weiter hinaus die Planung geht, desto ungenauer wird die Prognose sein. Die Wahl der Methode, wie wir sie jetzt haben und auch in Zukunft haben werden, lässt befürchten, dass das Instrument IAFP künftig an Glaubwürdigkeit verliert und nicht mehr allzu ernst genommen wird. Die alljährliche Ankündigung einer kommenden Neuverschuldung dürfte für das Image unseres Kantons nach aussen auch nicht förderlich sein. Trotz diesen Vorbehalten danken wir dem Regierungsrat, dass er den Planungsbeschluss erheblich erklärt hat, und bitten den Kantonsrat, dem Antrag zuzustimmen. – Die CVP/EVP-Fraktion stimmt dem Antrag zu.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Wie wir bereits von der Präsidentin der Finanzkommission gehört haben, hat der IAFP aufgezeigt, dass unsere Finanzen wieder aus dem Ruder zu laufen beginnen. Deshalb ist die Finanzkommission zur Überzeugung gekommen, man müsse Gegensteuer geben. Die SVP ist allerdings, dies im Gegensatz zur Präsidentin der FIKO, der Meinung, dass die geforderten Massnahmen schon jetzt eingeleitet werden und nicht, wie bis anhin, bei den jeweiligen Budgetprozessen. Es bestehen also sehr wohl Auffassungsdifferenzen, und es ist nicht alles paletti, wie der letzte Abschnitt der regierungsrätlichen Antwort suggeriert. Wir von der SVP wollen nicht, dass der Planungsbeschluss zu einem Papiertiger verkommt. Wir finden, er sei eine Aufforderung, eben nicht nach Methode 3, sondern nach Methode 2 vorzugehen. Das heisst, mögliche Verzichtserklärungen sind jetzt schon aufzuzeigen und möglichst rasch vorzulegen. Wenn wir für Erheblichkeit stimmen, so ausdrücklich mit dieser Interpretation des Planungsbeschlusses.

Beat Loosli, FdP. Mit diesem Planungsbeschluss reden wir letztlich auch über die Wirkung des IAFP. Wir reden davon, wie ernst wir dieses Planungswerk in Zukunft nehmen wollen. Für uns ist klar: Es kann nicht ein Wunschkatalog sein, der unter dem Strich aufzeigt, was wir nicht finanzieren können. Aus unserer Sicht soll es ein Planungswerk sein, das über mehrere Jahre rollend aufzeigen soll, wo, in welche Richtung sich der Kanton Solothurn entwickeln und was das kosten soll. Der IAFP war für die FdP-Fraktion ein Wunschkatalog, und entsprechend ist das finanzielle Ergebnis ausgefallen. Für uns in der Finanzkommission ist aber auch wichtig, nicht zuletzt, um die Aufgaben wahrnehmen zu können, finanzpolitische Leitlinien für die künftigen Voranschläge zu setzen. Ich bin dazu nicht in der Lage, wenn ich nicht eine gewisse mittelfristige Planung nachvollziehen kann. Mit einem Wunschkatalog kann ich es nicht nachvollziehen. Die FdP-Fraktion empfiehlt einstimmig, dem Planungsbeschluss zuzustimmen und uns so für die kommenden Planungsperioden eine gewisse Planungssicherheit mit auf den Weg zu geben.

Susanne Schaffner, SP. Der Planungsbeschluss stranguliert uns, indem wir uns selber die Freiheit nehmen, auch in schlechten Zeiten nötige staatliche Leistungen zu verlangen und Schwerpunkte zu setzen. Selbstverständlich ist die Fraktion SP/Grüne auch dafür, dass der Regierungsrat uns Voranschläge vorlegt, die keine Defizite beinhalten und keine Neuverschuldung zur Folge haben. Das ist eine Selbstverständlichkeit, und wir erwarten, dass sich der Regierungsrat an diese finanzpolitischen Grundsätze bei seiner Planung hält. Haushälterisches Verhalten ist ein allgemeiner Grundsatz und kann deshalb nicht Inhalt eines Planungsbeschlusses sein. Dieser hat einen andern Sinn und Zweck. In die Aufgaben- und Finanzplanung soll eingegriffen werden können mit dem Instrument des Planungsbeschlusses, wenn man als Kantonsrat der Auffassung ist, die vom Regierungsrat vorgelegte Planung solle andere Schwerpunkte enthalten oder andere Prioritäten setzen. Der vorliegende Planungsbeschluss, der für die nächsten drei Jahre eine ausgeglichene Rechnung verlangt, ist keine konkrete Forderung, die den Regierungsrat auffordert, andere Schwerpunkte zu setzen, und schon gar nicht eine Forderung, die sich auf einen konkreten Aufgabenbereich bezieht. Es ist eine umfassende Vorgabe an ein Resultat des Budgetprozesses mit der Konsequenz, dass beschlossene Projekte unbesehen zu streichen wären. Der IAFP, wie

er heute vorliegt, sieht für die Jahre 2010 und 2011 einen grossen Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Bildung und der Gesundheit voraus. Die Entscheidungsfreiheit, welche aus unserer Sicht notwendige Staatsaufgaben zu finanzieren sind, lassen wir uns auf der Ebene Kantonsrat nicht durch solch allgemeine, unüberlegte und voreilige Vorgaben nehmen. Wir wollen im Budgetprozess entscheiden können, wo die Prioritäten zu setzen sind. Die Fraktion SP/Grüne lehnt deshalb den Planungsbeschluss ab.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Der Beschluss, von dem ich hoffe, er werde so gutgeheissen, ist für mich Ausdruck des kantonsrätlichen Willens, auch in den nächsten Jahren keine Neuverschuldung zuzulassen. Für den Regierungsrat ist dies eine klare Botschaft, die entsprechende Massnahmen nötig macht, falls solche angezeigt sind. Ich benutze die Gelegenheit, einmal mehr darauf hinzuweisen, dass Ihre «Budgetfreiheit» bezüglich der Ausgaben, die Sie noch in eigener Kompetenz beschliessen können, zurzeit noch rund 30 Prozent des ganzen Ausgabenkuchens betrifft. Ohne spezifizieren zu wollen, sehen wir natürlich sehr rasch, wo wir den Hebel ansetzen müssen, wenn man das will, und ich hoffe, es werde so sein, im Interesse auch künftig gesunder Kantonsfinanzen. Der IAFP, mit dem auch ein Leistungsziel verknüpft ist, ist ein wichtiges Planungsinstrument, dessen Bedeutung in den nächsten Jahren noch zunehmen muss. Es ist deshalb vorgesehen, den IAFP beim Budgetprozess nachzuführen, damit er nicht hinten drein hinkt wie die alte Fasnacht.

Der IAFP ist aber mitnichten das Resultat eines Wunschkonzerts. Ich sage im Budgetprozess manchmal auch, wir hätten den Stand des Wunschkonzerts erreicht, aber das relativiert sich jeweils sehr rasch. In den Departementen sind bereits Runden durchgeführt worden, wo man allenfalls eine Verzichtsplanung einleiten und wo man das gleiche Ziel allenfalls mit gleich viel oder mit weniger Geld erreichen kann. In den nächsten Jahren werden, einmal abgesehen von der Konjunktur, die zu lahmen beginnt, Ausgaben, so etwa in der Pflegeversicherung ab dem Jahr 2012, von 60 Mio. Franken eintreten, eine Grössenordnung, die sehr rasch budgetrelevant wird und deshalb schon jetzt mit zu berücksichtigen ist. Der Bund, der nicht immer ein loyaler Partner ist – diesen Vorwurf erheben die Gemeinden gelegentlich auch gegenüber dem Kanton – will unter dem Stichwort Portfolioreform in den nächsten Jahren 3,5 Milliarden Franken einsparen. Man muss nicht Prophet sein, um zu sehen, dass die Kantone da mitbetroffen sein werden. Ich bin dankbar, wenn der Kantonsrat heute ein klares Zeichen setzt: keine Neuverschuldung im Interesse eines gesunden Finanzhaushalts.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Grosse Mehrheit

A 165/2006

Auftrag Fraktion CVP/EVP: Integrationsgesetz

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 5. Dezember 2006 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu einem Integrationsgesetz vorzulegen. Allenfalls ist die Ausländer- und Schulgesetzgebung anzupassen. Der Entwurf soll folgende Elemente enthalten:

1. Ziel der Integration ist das Zusammenleben von Einheimischen und Migrationsbevölkerung auf der Basis der bestehenden schweizerischen rechtsstaatlichen Ordnung, insbesondere deren Grundwerte.
2. Herstellung der Chancengleichheit für die Migrationsbevölkerung.
3. Verpflichtung der Migrantinnen/Migranten, sich den hiesigen Lebensbedingungen anzupassen und sich die Sprachkenntnisse anzueignen.
4. Angebot staatlicher Sprach- und Integrationskurse, die obligatorisch erklärt werden können mit speziellen Zielgruppen, wie Müttern, Lehrpersonen und Kindern/Jugendlichen.
5. Einheitliche Vorschriften für den Schulbereich (Gewalt und Sexualdelikte, Kopftuch, keine Dispensationen aus kulturell/religiösen Gründen, etc.).

6. Nichterteilung bzw. Entzug der Aufenthaltsbewilligung oder Nichtbewilligung des Familiennachzuges, wenn definierte Integrationsvoraussetzungen (z.B. Kursbesuche, Gewaltverhalten, etc.) nicht erreicht sind.

2. *Begründung.* Das gedeihliche und auf gegenseitigem Respekt basierende Zusammenleben der zugezogenen und der einheimischen Bevölkerung ist eine der Grundvoraussetzungen für funktionierende Sozial-, Wirtschafts- und Bildungssysteme. Während in den Jahren der Hochkonjunktur die Migration dem Arbeitsmarkt folgte, waren in den Neunzigerjahren der Familiennachzug und binationale Ehen der Hauptgrund für Immigrationen in die Schweiz. Durch diese ausserhalb der arbeitsmarktlichen Rekrutierung stattfindende Zuwanderung fiel auch die Integration über den Arbeitsplatz weg. In der Folge vermehrten sich die Ereignisse, welche auf die Entwicklung von Parallelgesellschaften ausländischer und einheimischer Bevölkerung hindeuten und letztlich manifestieren, dass Teile der zugezogenen Bevölkerung nicht mit unseren rechtsstaatlichen Prinzipien vertraut sind. Diskussionen über die Teilnahme muslimischer Mädchen am Schwimmunterricht, über das Tragen von Kopftüchern an den Schulen bis hin zu Fällen von Ehrenmorden finden jeweils grossen medialen Niederschlag und leisten der Stigmatisierung der ausländischen Bevölkerung Vorschub.

Diese Stigmatisierung, teilweise zusammen mit dem fehlenden Verhältnis zu Recht und Ordnung, führt zu einer massiven Chancenungleichheit, welche sich letztlich statistisch darin niederschlägt, dass u.a. junge Männer aus dem Balkan und aus Anatolien sehr viel häufiger arbeitslos sind und straffällig werden als einheimische junge Männer. Es liegt – erst recht vor dem Hintergrund der alternden Gesellschaft – absolut im Interesse des Landes, diese Chancenungleichheit zu beseitigen und das Potential der rund 1.5 Mio. Migrantinnen und Migranten zu entfalten.

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist also eine gesamtstaatliche Aufgabe von grossem und wachsendem Stellenwert geworden. Dies hält auch der Bundesrat in der Botschaft zum kürzlich angenommenen Ausländergesetz fest. Mit der Schaffung dieses neuen Bundesrechts im Ausländerbereich sind auf eidgenössischer Ebene zwar Normen bezüglich der Integration geschaffen worden, ein Integrationsgesetz, welches diese wichtige staatliche Aufgabe regelt, fehlt aber. In den beiden Basel liegt ein wegweisender Entwurf zu einem Integrationsgesetz vor, welches auf dem Grundsatz «Fördern und Fordern» basiert und den Spracherwerb in den Vordergrund stellt. Dieses Prinzip ermöglicht die Aufstellung klarer Regeln und Forderungen für den Integrationsprozess.

Ein wichtiges Element ist neben staatlichen Integrationsangeboten das Definieren klarer Erwartungen an die Migrantinnen und Migranten hinsichtlich der in unserem Lande einzuhaltenden Verhaltensnormen. Ebenso hat die kantonale Gesetzgebung klarzustellen, welche insbesondere ausländerrechtlichen und schulischen Sanktionen bei gravierendem oder dauerndem Nichteinhalten dieser Normen ergriffen werden. Das Sanktionensystem hat die bundesrechtlichen Vorgaben in Straf- und Ausländerrecht sinnvoll zu ergänzen. Mit dieser Normensetzung sollen sowohl für die Migrantinnen/ Migranten und ihre Familien als auch für die schweizerische Wohnbevölkerung, Verwaltungsstellen und Lehrpersonen transparente und faire Leitplanken und Handlungsanweisungen geschaffen werden.

Mit unserem Auftrag möchten wir diese Prinzipien auch im Kanton Solothurn zur Grundlage der staatlichen Integrationsbemühungen machen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir teilen grundsätzlich die Anliegen des vorliegenden Auftrags. Die Stossrichtungen sind allerdings schon erfüllt.

3.1 *Leitbild.* Bereits mit RRB Nr. 2005/355 vom 1. Februar 2005 (Antwort auf eine Motion der SP; Verpflichtung Deutschunterricht) hielten wir zusammengefasst fest:

«Die Integration ist keine Einbahnstrasse. Auch die ausländischen Staatsangehörigen haben ihren Beitrag daran zu leisten. Dazu gehört insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache. Ohne Sprachkenntnisse keine Verständigung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) kann die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung heute schon mit Bedingungen verbunden werden. Gestützt auf diese Bestimmung wird bei Erteilung, resp. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen deshalb den ausländischen Staatsangehörigen neben der Bedingung, dass sie finanziell unabhängig sein müssen, regelmässig auch die Pflicht auferlegt, einen Deutschkurs zu besuchen. Eine Nichterfüllung kann (in Verbindung mit anderen Gründen) zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führen.» ... Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.»

Dieser Regelung liegt ein reziproker Integrationsbegriff zu Grunde: Die Migrantinnen und Migranten verpflichten sich zu einer strukturellen Integration mit ihren Verbindlichkeiten (gesellschaftliche, rechtliche Regeln usw.), die Schweiz bietet im Gegenzug Integrationshilfen an und beseitigt bestehende Diskriminierungen und Integrationshindernisse. Die Expertenkommission «Migration» gab diesem Gebilde den Namen «Migrationsvertrag», heute wird der Begriff «Integrationsvertrag» oder «Integrationsvereinbarung» verwendet.

Mit RRB Nr. 2005/2461 vom 29. November 2005 wurde ein Leitbild zur Integration in Kraft gesetzt:

Leitsätze

- Die in der Schweiz geltenden Grundwerte und die rechtsstaatlich-demokratische Rechtsordnung ist unverhandelbar
- Integration führt zur Beteiligung (Partizipation) an allen gesellschaftlichen und kulturellen Strukturen unserer Gesellschaft und wird hauptsächlich über folgende Bereiche erreicht:
 - .Bildung
 - .Beruf
 - .Beziehungen-Begegnungen
 - .Bürgerrecht

Strategie

- Immigranten und Immigrantinnen werden differenziert als selbstverantwortliche Menschen wahrgenommen.
- Massnahmen fördern hauptsächlich die Ressourcen des Menschen.
- Inländische und ausländische Staatsangehörige begegnen einander respektvoll.

Konzept

Angebote enthalten Massnahmen und Leistungen, welche die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz von Migranten und Migrantinnen fördern und auch von ihnen einfordern über

- interkulturelle Pädagogik
- Sprache
- Arbeit
- interkulturellen und interreligiösen Dialog
- Gesundheitsförderung
- Massnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
- Beratung und Support
- Öffentlichkeitsarbeit
- Einbürgerung

Partnerschaft

Integration gelingt nur, wenn inländische und ausländische Staatsangehörige und deren getrennte oder gemeinsame Vereine, Verbände, Organisationen sowie Unternehmen, Kirchen, Medien, Bund, Kanton und Gemeinden als gleichwertige Partner und Partnerinnen mitwirken.

Wirkungsorientierung

Der Kanton Solothurn begleitet und fördert die Integrationsprozesse unter Berücksichtigung der aktuellen gesellschaftlichen Entwicklung.

Der Kanton Solothurn wirkt darauf hin, dass die Integration bedarfsorientiert, wirkungsvoll und ökonomisch geschieht. Die Qualität der Leistungen wird systematisch überprüft.

3.2 Bundesgesetzgebung. Seit 1. Februar 2006 ist die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 13. September 2000 (VIntA, SR 142.205) in Kraft. Auf 1. Januar 2008 tritt auch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz) in Kraft. Durch das neue Ausländergesetz wird der Begriff der Integration als Gesetzesbegriff auf eidgenössischer Ebene verankert:

- Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich:
 - die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren;
 - eine Landessprache erlernen;
 - den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.
- Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hingewiesen.
- Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt.
- Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.
- Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt.

3.3 Kantonale Gesetzgebung. Interkulturelle Pädagogik. Soweit die Schulen in die Integrationsbemühungen eingeschlossen sind – und sie leisten dafür einen wesentlichen Beitrag, wird über die Verordnung zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) den Intentionen zur Integration Rechnung getragen. Die Verordnung geht dabei entgegen dem Titel über den

reinen Spracherwerb der deutschen Sprache hinaus und regelt zum Beispiel auch die Möglichkeit von Integrationskursen an Berufsschulen. Das Schulinspektorat – hier auch koordiniert seit Jahren über eine eigene Fachstelle für interkulturelle Pädagogik und in Verbindung mit dem Lehrplan – nimmt die Anliegen zur schulischen und damit auch gesellschaftlichen Integration auf und sorgt im Kanton mit Beratungsleistungen und über die Aufsichtsfunktion für eine einheitliche Anwendung:

- Lehrplan für die Volksschule, Teil Deutschunterricht für Fremdsprachige: das übergeordnete Ziel ist die Handlungsfähigkeit (verstanden als Handlungskompetenz). Sie betrifft vier Bereiche: örtlichen und sprachlichen Orientierung; Orientierung im Leben mit zwei Kulturen; Selbstständigkeit im Lernen; zweitsprachliches Wissen und Können.
- Wahlpflichtfächer an der pädagogischen Hochschule zur kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft – kulturellen Vielfalt in der Schule.
- Weiterbildungskurse für Lehrpersonen zur Einführung in das Unterrichtsgebiet Deutsch als Zweitsprache und zu Themen der Integration vor Ort. In der Schulleitungsausbildung werden Praxisbeispiele aus der Integration angeboten (zB Dispensation vom Schwimmunterricht. Am Beispiel des Schwimmunterrichtes sei allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Problematik durchaus auch aus bestimmten Ansichten und Auffassungen schweizerischer Staatsangehöriger ergibt, die bestimmten evangelikalen Freikirchen angehören).
- Lehrmittel für den Unterricht in sprachlich und kulturell gemischten Klassen
- Kontakten zu ausländische Elternvereinigungen.

Sozialgesetz. Mit dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das Leitbild Integration normativ übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zudem mit den Bundesbestimmungen zur Integration koordiniert, als wegweisendes Muster dienten auch die damaligen Entwürfe zu einem Integrationsgesetz beider Basel. In der Vorberatung wurden die Normen von der SOGEKO im politischen Prozess modifiziert und in der Folge auch vom Kantonsrat einhellig verabschiedet.

Das Sozialgesetz ist das geforderte Integrationsgesetz! Die modularen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 120. Ziel und Zweck

¹Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

²Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

- a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;
- b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

³Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

§ 121. Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen.

²Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

- a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;
- b) Projektbeiträge leisten;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;
- d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

¹Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

²Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

§ 124. Finanzierung

¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

²Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 30. Januar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

René Steiner, EVP, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Vorstoss der CVP/EVP-Fraktion fordert den Regierungsrat auf, Beschluss und Entwurf zu einem Integrationsgesetz vorzulegen. Dieser Vorstoss wurde eingereicht, bevor das Sozialgesetz vom Kantonsrat definitiv verabschiedet wurde; in diesem Sozialgesetz gibt es ja auch ein Kapitel über Integration. Der Auftrag will das Zusammenleben der einheimischen und der zugezogenen Bevölkerung auf eine solide Grundlage stellen. In den 90-er Jahren waren der Familiennachzug und binationale Ehen die Hauptgründe für die Zuwanderung. In der Folge fand die Integration nicht mehr hauptsächlich über die Arbeit statt. Es kam zur Bildung von Parallelgesellschaften, und damit einher zur Stigmatisierung ganzer Bevölkerungsgruppen, zu einer massiven Chancenungleichheit. Und da tickt eine Zeitbombe. Daher muss es unbedingt gelingen, das Potenzial von Migrantinnen und Migranten zu entfalten und es gewinnbringend in unser wirtschaftliches, kulturelles, soziales und auch kirchliches Leben einzubringen. Darum fordert die CVP/EVP-Fraktion mit diesem Auftrag ein Integrationsgesetz, das drei Grundsätze beinhaltet, die dann in konkrete Forderungen umzusetzen sind. Erstens. Das Gesetz soll auf dem Grundsatz «fordern und fördern» aufbauen. Zweitens. Es sollen klare Erwartungen an Migrantinnen und Migranten definiert werden. Drittens soll definiert werden, welche Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser Erwartungen vom Kanton ergriffen werden können. Zu den konkreten Forderungen: Erstens soll die Aneignung von Sprachkenntnissen obligatorisch erklärt werden. Zweitens soll es im Schulbereich einheitliche Vorschriften in Themen wie Gewalt, Kopftuch, Dispensation aus religiösen Gründen usw. geben. Drittens wird als Sanktionsmöglichkeit die Nichterteilung bzw. der Entzug der Aufenthaltsbewilligung gefordert.

In der Antwort des Regierungsrats und in der Diskussion in der Kommission wurden zwei Sachverhalte deutlich. Erstens. Die Stossrichtung des Auftrags wird grundsätzlich von allen geteilt, aus keiner Partei ist fundamentale Opposition gekommen. Der Auftrag scheint einen Konsens rund ums Thema Integration darzustellen. Zweitens. Der Auftrag ist anscheinend von den Entwicklungen seit seiner Einreichung überholt worden, indem Stossrichtungen aufgegleist oder schon erfüllt worden sind. Seit Anfang 2008 ist das Ausländergesetz in Kraft, ebenso unser Sozialgesetz. Viele der Forderungen sind damit auf Gesetzesstufe erfüllt. Der Konsens in der Kommission lautete deshalb: Es macht wenig Sinn, die Verwaltung damit zu beschäftigen, auf Gesetzesstufe etwas Neues auszuarbeiten. Die entscheidende Frage in den nächsten zwei Jahren wird sein: Wie sieht es mit dem Vollzug aus? Darauf werden wir unser Augenmerk richten müssen. Deshalb empfiehlt die Kommission mit 10 gegen 2 Stimmen Erheblicherklärung bei gleichzeitiger Abschreibung.

Auch unsere Fraktion kann sich dem anschliessen. Wir sind sehr erfreut, dass der Auftrag offensichtlich den Nagel auf den Kopf getroffen und in allen Parteien Zustimmung gefunden hat. Wir werden ganz sicher mit Argusaugen darüber wachen, ob die gesetzlichen Grundlagen konsequent vollzogen werden, sowohl auf der Seite fördern wie auf der Seite fordern.

Yves Derendinger, FdP. Die folgenden zwei Geschäfte befassen sich ebenfalls mit dem Thema Integration. Vor dem Hintergrund einer zunehmenden Migration und den Problemen, die damit zusammenhängen, ist die Integration für die Zukunft unseres Landes von grosser Bedeutung und deshalb auch sehr wichtig zu nehmen. Der Staat soll aber bei der Integration nur helfen, wenn ein Engagement der zu

Integrierenden gegeben, der Wille zur Integration vorhanden ist. Die FdP hat denn auch punkto Sprache und Schule, die im Auftrag ebenfalls angesprochen werden, klare Vorstellungen. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist eine Grundvoraussetzung und von zentraler Bedeutung. Ohne das geht gar nicht. Deshalb befürworten wir obligatorische Sprachkurse. Allerdings genügt allein der Besuch, ein reines Ab- oder Aussetzen solcher Kurse, nicht; es braucht einen Ausweis über die Leistungen, ein Bewerten der Sprachkenntnisse, und wer nicht besteht, muss den Kurs wiederholen. Aber auch im Schulbereich ist eine echte Integration gefordert, die nicht durch x Ausnahmen aufgelockert und verhindert werden darf. Das heisst konkret: Der Besuch von Turn- und Schwimmunterricht ist, wenn angeboten, für alle obligatorisch; es kommt zu keiner Ausgrenzung – mit dem positiven Nebeneffekt, dass durch die körperliche Fitness die Volksgesundheit verbessert wird. Die Teilnahme an Schullagern ist für alle obligatorisch, was zu einer besseren Integration auch ausserhalb des klassischen Schulbetriebs führt, und in den Schulen soll weiterhin Weihnachten gefeiert werden. Die Weihnacht ist ein zentraler Punkt im gesellschaftlichen Leben Mitteleuropas, und sie kennen zu lernen und zu verstehen, gehört ebenfalls zur Integration. Dies ein paar Beispiele konkreter Forderungen seitens der FdP.

Uns ist aber, offenbar im Gegensatz zur CVP/EVP-Fraktion, klar, dass mit diesen Bestimmungen zur Integration im neuen Sozialgesetz die nötigen gesetzlichen Grundlagen vorhanden sind und die angesprochenen Punkte den Vollzug dieses Gesetzes betreffen. Es ist also eine reine Vollzugsproblematik. Um diese Problematik anzugehen, ist der Weg der CVP/EVP-Fraktion über zusätzliche Gesetze nicht der geeignete. Wenn schon, hätte sie bei der Beratung des Sozialgesetzes die entsprechenden Änderungen beantragen müssen. Nachdem das Sozialgesetz verabschiedet ist, ist der Auftrag obsolet, und man hätte erwarten dürfen, dass der Auftrag zurückgezogen würde, womit man uns, der vorberatenden Kommission und der Verwaltung Zeit erspart hätte. Es ist bezeichnend, dass der Sprecher der Kommission als Vertreter der Fraktion, die den Auftrag eingereicht hat, in seinem Votum den Auftrag noch zu rechtfertigen versuchte und so darstellte, als wäre jetzt alles gut. Die FdP-Fraktion wird dem Antrag des Regierungsrats folgen.

Josef Galli, SVP. Dieser Auftrag kommt vom Erstunterzeichner, dem damaligen Kantonsrat und jetzigen Nationalrat Pirmin Bischof, der massgebend an der Abwahl von Bundesrat Blocher beteiligt gewesen sein soll. Der Vorstosstext von Pirmin Bischof enthält Forderungen, die in der neuen Bundesverordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern enthalten sind. Diese Verordnung wurde von Bundesrat Blocher verabschiedet und im Januar 2008 in Kraft gesetzt. Bis jetzt hat es nicht der jetzige Nationalrat Bischof zustande gebracht, sondern Ex-Bundesrat Blocher. In der neuen Bundesverordnung ist das Erlernen der Landessprache von zentraler Bedeutung. Als Mitglied der kantonalen Integrationskommission ist mein persönliches Hauptanliegen, dass im Kanton Solothurn alle Mütter, deren Kinder im Kindergarten sind, Deutsch können oder Deutsch lernen müssen. Denn alle Personen, die mit ausländischen Problem-Jugendlichen konfrontiert werden, machen immer die gleichen Erfahrungen: Kinder, die für ihre Eltern die Rolle eines Dolmetschers und Vermittlers zwischen Schule und Behörde ausüben müssen, verlieren den Respekt gegenüber ihren Eltern und akzeptieren diese nicht mehr als Autoritätspersonen. Deshalb ist auch eine Kindererziehung durch die Eltern, wie wir sie kennen, nicht möglich. Das Integrationskommissionsmitglied Zuber von der Kantonspolizei bestätigt diesen Zusammenhang aufgrund polizeilicher Erfahrungen. Deshalb unterstütze ich alle Bestrebungen mit dem Ziel, dass Ausländerinnen und Ausländer mit Kindern so rasch wie möglich Deutsch lernen.

Die SVP unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung. Weil der Antrag durch das neue Bundesgesetz des damaligen Bundesrats Blocher übernommen worden ist. Die SVP ist auch für Abschreibung, weil das Gesetz mit dem Regierungsrat noch umsichtig eingeführt werden muss.

Caroline Wernli Amoser, SP. Ein Integrationsgesetz braucht es nicht mehr. Für einmal waren die Mühlen der Politik schneller. Die von der CVP vorgeschlagenen Punkte werden bereits vom Sozialgesetz abgedeckt, das bekanntlich seit dem 1. Januar 2008 in Kraft ist. Die Ideen der CVP sind gut, was auch etwas über das Sozialgesetz aussagt. Speziell freut mich zu lesen, dass bereits heute bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung Deutschkenntnisse berücksichtigt werden und bei Bedarf zwingend entsprechende Sprachkurse verlangt werden können. Ich gehe davon aus, dies werde auch so gehandhabt. Umso mehr, als die SP mit einem Vorstoss in der letzten Legislatur verlangt hatte, bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen seien vorhandene oder eben nicht vorhandene Deutschkenntnisse zu berücksichtigen bzw. in die Entscheidfindung einfließen zu lassen. Die Antwort habe ich dann nicht mehr im Rat erlebt. Das ist nicht so schlimm, das Verlangte war da bereits über die Bundesgesetzgebung umgesetzt. Das geforderte Integrationsgesetz seinerseits ist mit dem Sozialgesetz bereits aufgegleist. Daher werden auch wir den Vorstoss erheblich erklären und abschreiben.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Der Behandlung dieses Auftrags gemäss ist die Integrationspolitik des Regierungsrats sehr gut aufgenommen worden ist. In den letzten zwei, drei Jahren hat ein eigentlicher Paradigmenwechsel stattgefunden, woran nicht zuletzt auch der Bund beteiligt ist, der die wichtigen Elemente, nämlich Sprache und Arbeit als Integrationselement betont. Es ist ein Zusammenwirken sowohl auf Kantons- wie auf Bundesebene. Wir haben versucht, speziell im Bereich Spracherwerb zusätzliche Angebote zu schaffen, wie dies auch aus der letztthin verabschiedeten Bericht-erstattung des Regierungsrats im Bereich Integration hervorgeht. Josef Galli, wir nehmen das Anliegen der Fachkommission Integration ernst, wonach die Sprachkenntnisse von Kindern und Jugendlichen im Zentrum stehen sollen. Wir werden das Kursangebot, abgestellt auf die finanziellen Mittel, die uns zur Verfügung stehen, ausbauen und schauen, dass die Kinder auch über die eigene Familie möglichst früh mit der deutschen Sprache konfrontiert werden.

Hansruedi Wüthrich, FDP, Präsident. Ich habe Einzelsprecher Roland Heim übersehen. Er hat das Wort.

Roland Heim, CVP. Ich rede im Namen der CVP-Fraktion. Wir haben die heutige Beratung des Auftrags nicht in die Länge ziehen wollen, deshalb hat der Kommissionssprecher gleichzeitig auch die Stellungnahme der CVP/EVP-Fraktion bekannt gegeben. Wir haben den Auftrag ausdrücklich deshalb nicht zurückgezogen, um die Wichtigkeit des Geschäfts noch einmal zu dokumentieren. Es geht auch darum, noch einmal zu betonen, dass die gesetzlichen Grundlagen zwar vorhanden sind, man aber beim Vollzug entsprechend handeln und die Bestimmungen anwenden muss. Leider hat es immer noch Lücken. Mir wurde gesagt, in den heutigen Zeitungen stehe ein Bericht über den Fall eines Integrationsunwilligen, der vom Bundesgericht höchstpersönlich wieder in die Schweiz zurückgeholt wird, obwohl der Typ all die Elemente, die für die Integration wichtig sind, nicht anerkannt hat. Solches muss in Zukunft mit gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen verhindert werden. Aus diesem Grund wollten wir das Thema Integration ausdrücklich noch einmal besprechen. Wir wollten es aber kurz machen, und wir sind nicht angewiesen auf irgendwelche Belehrungen anderer Fraktionen.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Erheblicherklärung und Abschreibung) Grosse Mehrheit (Einstimmigkeit)

ID 10/2008

Dringliche Interpellation Fraktion SP/Grüne: Sicherheit der medizinischen Versorgung der Notfallpatienten an den Solothurner Spitälern

(Wortlaut der Interpellation vom 11. März 2008 siehe «Verhandlungen», S. 107)

Begründung der Dringlichkeit

Trudy Küttel Zimmerli, SP. Offensichtlich sind die Notfallstationen der Spitäler überlastet. Es sind besorgte Stimmen aus der Bevölkerung laut geworden, die die Sicherheit und Qualität in Frage stellen. Dem Anspruch der Solothurner Bevölkerung auf eine effiziente und sichere Notfallversorgung muss möglichst rasch mit umsetzbaren Verbesserungsmassnahmen Rechnung getragen werden. Das ist für uns der Dringlichkeitsgrund.

ID 11/2008

Dringliche Interpellation Walter Schürch (SP, Grenchen): Notsituation in der Notaufnahme im Bürgerspital Solothurn

(Wortlaut der Interpellation vom 11. März 2008 siehe «Verhandlungen», S. 107)

Begründung der Dringlichkeit

Walter Schürch, SP. Anfänglich wollte ich für diese Interpellation keine Dringlichkeit beantragen, doch hat sich die Situation in letzter Zeit zugespitzt. Deshalb sollte man den Vorstoss zusammen mit der Interpellation Trudy Küttel dringlich behandeln.

Die Verhandlungen werden von 10.10 bis 10.40 Uhr unterbrochen.

Beratung über die Dringlichkeit

Herbert Wüthrich, SVP. Ich rede zu beiden dringlichen Interpellationen, da sie thematisch zusammengehören. Wir lehnen deren Dringlichkeit ab. Wenn man der Presse Glauben schenken darf, und das tun wir, ist zurzeit in Grenchen ein Vorstoss eingereicht, auf den Experten und auch der Stadtpräsident von Grenchen wohlwollend reagierten. Die Diskussion sollte jetzt nicht an der Notfallstation aufgehängt werden, und schon gar nicht dringlich. Es geht um ein Organisationsproblem, das gelöst werden muss. Wenn man die Flut der Fälle anschaut und insbesondere auch die Personen aus andern Kulturkreisen, müsste man diesen zunächst einmal klar machen, dass man mit einem Schnittli im Finger nicht in die Notfallstation geht. Es geht also um organisatorische Massnahmen, es muss Aufklärungsarbeit geleistet werden, und das betrifft die operative Ebene. Wir können darüber auch später noch reden.

Alfons Ernst, CVP. Auch die CVP/EVP-Fraktion hält die Interpellation mehrheitlich für nicht dringlich, und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie von Herbert Wüthrich angeführt wurden. Wir meinen nicht, eine Notfallstation sei nicht dringlich, aber es geht um operative Probleme, die zudem Probleme nicht nur das Bürgerspital betreffen, sondern die Notfallstationen sämtlicher Akutspitäler. Wir möchten daher der Regierung die Gelegenheit geben, die Probleme gesamtheitlich zu betrachten und uns eine umfassende Antwort zu geben.

Claude Belart, FdP. Wir sind etwas zerrissen. Ich nehme an, dass die Interpellanten wussten, dass in den nächsten Tagen die Kontrollgruppe der GPK die ganze Sache aufrollt. Sie hat einen Termin mit allen Verantwortlichen vereinbart, und die Fragen befinden sich alle auf der Traktandenliste. Ich begreife, dass die Leute gerne eine Antwort hätten. Für die Leute müsste man für die Dringlichkeit sein, in der Sache jedoch dagegen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Wir stimmen zunächst über die Dringlichkeit der Interpellation Fraktion SP/Grüne, anschliessend über die Dringlichkeit der Interpellation Walter Schürch ab.

Abstimmung

Für dringliche Behandlung ID 10/2008 (Quorum 61)	40 Stimmen
Dagegen	48 Stimmen

Für dringliche Behandlung ID 11/2008	28 Stimmen
Dagegen	50 Stimmen

A 176/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Massnahmen im Bereich des Spracherwerbs erwachsener Migranten und Migrantinnen

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2006 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007:

1. *Auftrag.* Der Regierungsrat schafft die Grundlagen, dass neu eingewanderte Migranten und Migrantinnen innerhalb des ersten Jahres ihres Aufenthalts, unentgeltliche und obligatorische Sprach- und Integrationskurse besuchen. Der Regierungsrat schafft Anreize, dass sich die Arbeitgeber für dieses Angebot ebenfalls engagieren.

2. *Begründung.* Ein grosser Anteil der neu eingewanderten Migranten und Migrantinnen beherrscht die örtliche Sprache nicht oder nur rudimentär. Vor allem nicht erwerbstätige Frauen gehören zu dieser Gruppe. Sie kommen im Familiennachzug in die Schweiz, betreuen die Kinder und gehen keiner Arbeit ausser Haus nach.

Sie laufen Gefahr, sich und damit auch ihre Kinder zu isolieren. Die Kinder kommen dann ohne jegliche Sprachkenntnisse in den Kindergarten. Auf Grund der fehlenden Sprachkenntnisse sind die Mütter folglich auch während der Schulzeit nicht in der Lage ihre Kinder in schulischen Fragen zu unterstützen.

Die Mütter sind für die frühe Integration der Kinder entscheidend. Auf der Ebene Schule könnte langfristig einiges an Massnahmen und damit Mitteln eingespart werden, wenn es gelingt, die Frauen und Mütter frühzeitig zu befähigen sich in unserer Gesellschaft zurecht zu finden, die Sprache zu sprechen und damit ihre Kinder zu fördern und auf das Leben in einer fremden Kultur vorzubereiten.

3. Stellungnahme des Regierungsrats. Wir teilen grundsätzlich die Anliegen des vorliegenden Auftrags. Die Stossrichtung ist allerdings schon angemessen erfüllt.

3.1 Vorgeschichte. Bereits mit RRB Nr. 2005/355 vom 1. Februar 2005 (Antwort auf eine Motion der SP; Verpflichtung Deutschunterricht) hielten wir zusammengefasst fest:

«Die Integration ist keine Einbahnstrasse. Auch die ausländischen Staatsangehörigen haben ihren Beitrag daran zu leisten. Dazu gehört insbesondere des Erlernen der deutschen Sprache. Ohne Sprachkenntnisse keine Verständigung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) kann die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung heute schon mit Bedingungen verbunden werden. Gestützt auf diese Bestimmung wird bei Erteilung, resp. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen deshalb den ausländischen Staatsangehörigen neben der Bedingung, dass sie finanziell unabhängig sein müssen, regelmässig auch die Pflicht auferlegt, einen Deutschkurs zu besuchen. Eine Nichterfüllung kann (in Verbindung mit anderen Gründen) zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führen.» ... Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.»

Dieser Regelung liegt ein reziproker Integrationsbegriff zu Grunde: Die Migrantinnen und Migranten verpflichten sich zu einer strukturellen Integration mit ihren Verbindlichkeiten (gesellschaftliche, rechtliche Regeln usw.), die Schweiz bietet im Gegenzug Integrationshilfen an und beseitigt bestehende Diskriminierungen und Integrationshindernisse. Die Expertenkommission «Migration» gab diesem Gebilde den Namen «Migrationsvertrag», heute wird der Begriff «Integrationsvertrag» oder «Integrationsvereinbarung» verwendet.

Mit RRB Nr. 2005/2461 vom 29. November 2005 wurde ein Leitbild zur Integration in Kraft gesetzt, das ebenfalls auf die Sprache als Schlüsselkompetenz setzt.

3.2 Bundesgesetzgebung. Seit 1. Februar 2006 ist die revidierte Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 13. September 2000 (VintA, SR 142.205) in Kraft. Auf 1. Januar 2008 tritt auch das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz) in Kraft. Durch das neue Ausländergesetz wird der Begriff der Integration als Gesetzesbegriff auf eidgenössischer Ebene verankert auch darin wird vorausgesetzt, dass Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration beitragen, indem sie namentlich eine Landessprache erlernen. Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.

3.3 Kantonale Gesetzgebung. Interkulturelle Pädagogik. Soweit die Schulen in die Integrationsbemühungen eingeschlossen sind – und sie leisten dafür einen wesentlichen Beitrag, wird über die Verordnung zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) den Intentionen zur Integration Rechnung getragen. Nach § 1 regelt der Kanton im Rahmen dieser Verordnung die Massnahmen für die schulische und sprachliche Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher (Schweizer aus anderen Sprachregionen und Ausländer) im Vorschulalter, während der obligatorischen Schulzeit und im nachschulpflichtigen Alter. Nach § 2 sollen den fremdsprachigen Kindern Hilfen angeboten werden, die ihnen erlauben, die durch das fremdsprachige und biculturelle Milieu bedingten Schulschwierigkeiten zu überwinden. Die Verordnung geht dabei entgegen dem Titel über den reinen Spracherwerb der deutschen Sprache hinaus und regelt zum Beispiel auch die Möglichkeit von Integrationskursen an Berufsschulen.

Sozialgesetz. Mit dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das Leitbild Integration normativ übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zudem mit den Bundesbestimmungen zur Integration koordiniert, als wegweisendes Muster dienten auch die damaligen Entwürfe zu einem Integrationsgesetz beider Basel. In der Vorberatung wurden die Normen von der SOGEKO im politischen Prozess modifiziert und in der Folge auch vom Kantonsrat einhellig verabschiedet.

Die entsprechenden Bestimmungen lauten wie folgt

§ 120. Ziel und Zweck

...

²Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

¹Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

²Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

3.4 Eingeleitete Massnahmen. Bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/10 vom 9. Januar 2007 (Soziale Dienste: Integration ausländische Wohnbevölkerung; A) Tätigkeitsbericht 2006 und Ausblick auf das Projektjahr 2007-2008; B) Integrationsprojekte 2007: zusätzliche Deutsch-Integrationskurse) nahmen wir Kenntnis von den Aktivitäten der Fachstelle Integration im Amt für soziale Sicherheit und stockten den Kredit zur Förderung des Deutschunterrichtes auf.

Unsere Stossrichtung basiert auf dem Integrationsbericht des EJPD vom Juli 2006. Er kommt unter anderem zu folgendem Schluss: «Die Analyse hat gezeigt, dass der Integrationserfolg in den Bereichen Bildung und Arbeit eng mit den Kenntnissen der Sprache, den Kontakten im lokalen Umfeld, in Vereinen und Sportverbänden, in Betrieben oder im Gemeinschaftsleben des Quartiers und der Gemeinde verbunden ist: So haben beispielsweise der mangelnde Austausch mit der Schule und mit der Nachbarschaft, Bildungsferne sowie beschränkte Kenntnisse der lokalen Sprache der ausländischen Eltern Einfluss auf den Schulerfolg ihrer Kinder. Fehlende Kontakte zu Betrieben und fehlende Informationen spielen bei Problemen beim Zugang zur Berufsbildung eine wichtige Rolle. Auch der erfolgreiche Erwerb der lokalen Sprache hängt neben dem Besuch von Kursen insbesondere von den Möglichkeiten ab, die Sprache im Alltag anzuwenden.»¹

Im zitierten RRB haben wir – neben den bestehenden schulischen Angeboten – denn auch ein besonderes Ziel gesetzt:

Die Anzahl Mütter/Frauen, welche Deutsch-Integrationskurse besuchen, soll markant erhöht werden: Mütter haben eine Schlüsselfunktion, die es vermehrt und nachhaltig zu nutzen gilt. Nachhaltigkeit wird verstärkt erreicht, in dem die Kinder miteinbezogen werden.²

Daraus resultieren alltagsorientierte Deutsch-Integrationskurse als Grundlage einer erfolgreichen Integration. Sie müssen so früh als möglich ansetzen. Im Kanton Solothurn werden folgende Projekte unterstützt und kontinuierlich ausgebaut.

- Muki-Deutsch
- Lernen in der Gemeinde
- ECAP, Integrationskurs/Deutsch/Beruf/Bildung

An diesem Schwerpunkt soll vorerst festgehalten werden.

3.5 Arbeitgeber mit einbeziehen. Grundsätzlich ist an die Wirtschaft zu appellieren, entsprechende Massnahmen mitzutragen. Dabei wird auf die Selbstverantwortung und Eigeninitiative gesetzt. Von besonderen Anreizen – insbesondere finanzieller Natur – ist abzusehen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 30. Januar 2008 zum Antrag des Regierungsrats:

¹ Probleme der Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz. Bestandesaufnahme der Fakten, Ursachen, Risikogruppen, Massnahmen und des integrationspolitischen Handlungsbedarfs. Bundesamt für Migration im Auftrag des Departementvorstehers EJPD, Juli 2006, Seite 104

² Zur Kontrolle wird eine entsprechende Statistik geführt.

Der Regierungsrat schafft die Grundlagen, dass neu eingewanderte Migranten und Migrantinnen innerhalb des ersten Jahres ihres Aufenthalts obligatorische Sprach- und Integrationskurse besuchen.

c) Zustimmende Stellungnahme des Regierungsrats vom 26. Februar 2008 zum Änderungsantrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

Eintretensfrage

Evelyn Borer, SP, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Integration ist gemäss Duden das Wiederherstellen des Ganzen, Vervollständigung, Eingliederung in ein grösseres Ganzes. Damit Integration möglich ist, sind verschiedene Faktoren zu beachten: Bildungschancen, Gleichstellungsfragen, die Sprache, das Verstehen und Akzeptieren von Werten und Haltungen, ein Umfeld, das die Teilhabe am sozialen Leben ermöglicht, Arbeit, über die wir uns in unserer Leistungsgesellschaft in der Regel definieren. Die Sprache ist der zentrale Punkt innerhalb der Integration. Je schneller jemand die Sprache der einheimischen Bevölkerung versteht und spricht, desto schneller wird er oder sie die gesellschaftlichen Abläufe und Begegnungen erleben und verstehen können. Entsprechend einfacher wird die Integration sowohl in sozialer wie auch in beruflicher Hinsicht. Ein grosser Teil der neu eingewanderten Migrantinnen und Migranten kann die örtliche Sprache nicht. Wer schnell im Erwerbsleben tätig ist, und das sind meistens die Männer, wird sich auch schneller in die Sprache und die Gebräuche einleben.

Nichterwerbstätigen Frauen tun sich mit dem Spracherwerb sehr viel schwerer. Sie kommen meist im Rahmen des Familiennachzugs in die Schweiz, betreuen die Kinder und gehen weniger aus dem Haus. Gleichzeitig haben sie grossen Einfluss auf die Familiensprache und damit auf die Förderung und Entwicklung der Kinder. Die Mütter sind für die frühe Integration der Kinder entscheidend. Entsprechend ist eine frühe Förderung der Sprachkenntnisse der Frauen und Mütter von zentraler Bedeutung. Der Regierungsrat stellt in seiner Antwort fest, die Stossrichtung des Auftrags sei bereits angemessen erfüllt. Im Rahmen der Sprachförderung gibt es Angebote auf verschiedenen Stufen, die unterschiedliche Menschen und unterschiedliche Bedürfnisse ansprechen: MuKi-Deutsch, Mutter und Kinder, die zusammen einen Sprachkurs besuchen; Lernen in der Gemeinde; Deutschkurse in der direkten Anwendung beim Einkaufen, Erledigung von Botengängen, Post usw. Die Integration und damit die Spracherlernung darf keine Einbahnstrasse sein, auch ein allzu grosser Zeitverlust ist zu vermeiden. Die Einwanderung wird mit Bedingungen verknüpft. Aufenthaltsbewilligungen werden mit dem Spracherwerb in direkten Zusammenhang gestellt und entsprechende Auflagen gemacht. Schwieriger wird es sein, die Arbeitgeber in diese Massnahmen einzubinden, obwohl deutlich ist, dass der Spracherwerb der Migranten bei einem grossen Teil von zentraler Bedeutung ist. Der Auftragsinhalt ist mit den entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Einführung des neuen Sozialgesetzes umgesetzt. Der Erfolg dieser Massnahmen ist zu messen, was allerdings kein einfaches Unterfangen sein wird. Die Sozial- und Gesundheitskommission beantragt, den Auftrag mit dem von ihr geänderten Wortlaut zu überweisen.

Heinz Müller, SVP. Wegen seit Jahren falsch betriebener Migrationspolitik sollen der Staat und, gemäss linken Ideen, die jetzt zum Teil sogar von der Regierung übernommen werden, auch die Wirtschaft die Folgen dieser falschen Migrationspolitik finanziell tragen. Wir fragen uns, für was soll die Wirtschaft noch alles aufkommen. Zum Beispiel für Behandlungen bei Übergewichtsproblemen, bei Raucherentwöhnungen oder für das Entfernen von Hühneraugen. Als Fürsprecherin der Wirtschaft wehrt sich die SVP gegen eine solche Tendenz in der Politik. Kommen wir noch ein wenig zur Märlistunde. Wer glaubt, Mütter redeten zu Hause Deutsch, nur weil sie einen Integrationskurs besuchen mussten, den sollte man wachrütteln und aus seiner Traumwelt herausholen. Klartext redet da der australische Premier John Howard, vielleicht haben Sie es auch per e-Mail erhalten. Für mich ist dies ein Mann, der einen Text auch öffentlich zu sagen wagt. Wörtlich sagt er: «Wir sprechen überwiegend Englisch, nicht Spanisch, Libanesisch, Chinesisch, Japanisch, Russisch, Italienisch oder andere Sprachen. Deswegen, wenn ihr Teil unserer Gesellschaft werden wollt lernt unsere Sprache.» Etwas später wird dann auch noch die Finanzierung angeführt. Im Auftrag steht ursprünglich «unentgeltlich». Wir haben dies schon mehrfach hier drin wiederholt: Was nichts kostet, ist auch nichts wert. Das heisst – wir haben es vorhin vom FdP-Sprecher beim vorhergehenden Geschäft gehört –, man muss eine Kontrolle machen, und eine Kontrolle ist nicht einfach zu schauen, dass man den Kurs absitzt und mehrere Kurse besucht. Erst wenn es etwas kostet, wird man auch den Druck erhöhen, die deutsche Sprache zu lernen.

Im Änderungsantrag der SOGEKO ist nicht ersichtlich, wer die Kosten tragen soll. Deshalb lehnen wir auch diesen Antrag ab. Im Sozialgesetz, das die Regierung aufführt, steht leider im Paragraph 123 nur die Kann-Formulierung, Sie können es nachlesen. Zwei Mal steht «kann» drin, statt, wie es richtigerweise sein sollte, «muss». Aus diesem Grund wird die SVP den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung unterstützen, aber den Antrag der SOGEKO ablehnen. Für die SVP ist wichtig,

dass die Kostenfrage und die Beteiligung der Verursacher der Kosten miteinbezogen werden, dass dies nicht einfach gratis und franko vom Staat geliefert wird. Wie der Verteiler zu gestalten ist, muss man noch schauen. Aber ganz sicher ist: Haltet bitte die Wirtschaft draussen!

René Steiner, EVP. Der Auftrag will, dass erwachsene Migranten und Migrantinnen möglichst früh mit dem Spracherwerb beginnen. Wir befürworten dies und insbesondere auch den Paradigmenwechsel. Dass ein solcher stattgefunden hat, ist noch nicht gesagt worden. Bis vor kurzem hiess es, mit Integration beginne man, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt. Heute ist klar, das ist zu spät, man muss schon im Asylbereich beginnen – ausser es sei von Anfang an klar, dass das Asylgesuch chancenlos ist. Die Stossrichtung stimmt. Der Regierungsrat zeigt in seiner Antwort auch, dass man bereits unterwegs ist. Der Auftrag hat in der von der SOGEKO verabschiedeten Form Postulatscharakter, weil er vom Regierungsrat lediglich fordert, Grundlagen zu legen und im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zu den parlamentarischen Vorstössen auszuführen, ob es überhaupt noch nötig sei, andere als die bereits bestehenden Angebote zu schaffen.

Ich bin nicht sicher, zu welchem Auftrag Heinz Müller eben gesprochen hat. Die Wirtschaft ist gestrichen, ebenso das «unentgeltlich». Auch wir wollen, dass Migrantinnen und Migranten sich an den Kosten beteiligen müssen. Im Sinn einer politischen Willenserklärung, die keine weit reichende Gesetzgebung oder dergleichen auslöst, stimmt unsere Fraktion dem Antrag der SOGEKO zu.

Christine Bigolin Zörjen, SP. Ich werde im Namen der SP/Grüne-Fraktion zu diesem und auch noch zum nächsten Auftrag «Integrationsstrategie» reden. Unsere Fraktion hat vor einem Jahr ein Integrationspaket eingereicht zwei Aufträge davon stehen heute zur Debatte. Der Kanton ist in dieser Zeit nicht untätig geblieben, im Gegenteil, er hat eine ganze Reihe guter Projekte initiiert und im Rahmen des Sozialgesetzes auch die wichtigsten Grundsätze seiner Integrationspolitik definiert. Dafür danken wir dem Regierungsrat, und wir möchten ihm auch unser Lob für seine Arbeit aussprechen. Das Anliegen des vorliegenden Auftrags, Sprachkurse für Migrantinnen und Migranten im ersten Jahr ihres Aufenthalts obligatorisch zu erklären, erachten wir als zentrale Massnahme im Integrationsbereich. Erklärt der Rat den Auftrag heute erheblich, wird der Kanton sogar eine Vorreiterrolle einnehmen. Mit dem Obligatorium werden endlich diejenigen erfasst, die dringend auf die Kurse angewiesen sind. Es sind vor allem Frauen im Familiennachzug ohne Arbeitsplatz. Das wird wesentlich dazu beitragen, dass die Chancen der Kinder aus diesen Familien verbessert werden. Wir unterstützen den Wortlaut der SOGEKO, das heisst, wir verzichten auf die Unentgeltlichkeit und den Einbezug der Wirtschaft.

Zum Auftrag Integrationsstrategie. Die bereits umgesetzten Massnahmen sind beachtlich. Sie zeigen ein hohes Bewusstsein um die Wichtigkeit und dass sie von den Meisten in diesem Rat gestützt werden. Wir sehen auch, dass die eingeleiteten und geplanten Massnahmen die unterschiedlichsten Bereiche des alltäglichen Lebens betreffen; auch das ist eine wichtige Forderung unsererseits, dass Integrationsmassnahmen vernetzt und ganzheitlich eingeleitet werden. Wir stimmen bei diesem Auftrag dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung und Abschreibung zu.

Erlauben Sie mir noch eine Antwort an Roland Heim. Du hast in deinem Votum vorhin den Fall eines «Typen», wie du sagtest, angesprochen, dessen Landesverweisung durch das Bundesgericht rückgängig gemacht worden sei. Ich habe den Zeitungsartikel auch gelesen. Ich fände es ausserordentlich stossend, wenn aufgrund einer Falschaussage der Tochter ein Landesverweis aufrecht erhalten würde. Wenn man schon Beispiele zitieren will, sollte man solche zitieren, die zutreffen.

Yves Derendinger, FdP. Mich erstaunt, dass die SVP mit dem einig geht, was wir angesprochen haben, nämlich dass die Leistungen in den Sprachkursen gemessen werden und ein Anreiz geschaffen wird, tatsächlich etwas zu lernen. Mit den andern Ausführungen des SVP-Sprechers gehe ich nicht ganz einig. Die SVP will sich hier als Interessenvertreterin der Wirtschaft aufspielen, indem sie darauf hinweist, der Einbezug der Wirtschaft sei zu streichen. Darin sind sich hier alle einig, und damit sind wir alle Vertreter der Wirtschaft, nicht nur die SVP. Im abgeänderten Wortlaut der SOGEKO ist vom Einbezug der Wirtschaft und von Unentgeltlichkeit nicht mehr die Rede. Indem man dies explizit fallen gelassen hat, ist auch klar, wie das geregelt werden soll. Der SVP-Sprecher hat dann auch noch den australischen Premier zitiert, wonach man die Sprache des Landes erlernen soll. Genau dies wollen wir ja mit diesem Auftrag. Deshalb verstehe ich nicht ganz, weshalb dieses Zitat hier vorgebracht worden ist. Ein Teil unserer Fraktion und ich sind mit der Kann-Formulierung in Paragraph 123 des Sozialgesetzes auch nicht ganz glücklich, aber bei der Verabschiedung dieses Paragraphen wurde nichts dazu gesagt, und wenn man ihn ändern möchte, kann man dies nicht im Rahmen des vorliegenden Vorstosses tun. – Die FdP wird dem Antrag der SOGEKO zustimmen.

Hans Rudolf Lutz, SVP. Ich möchte eine grundsätzliche Frage aufwerfen, von der noch niemand gesprochen hat. Schweizer Kinder lernen zuallererst die Muttersprache, und die Muttersprache ist bei uns der Dialekt, Berndeutsch, wie bei mir, usw., ich will sie nicht alle aufzählen. Das Kind, das die Muttersprache erlernt hat, lernt später in der Schule eine zweite Sprache, nämlich Schriftdeutsch. Meine Frage lautet: Wenn man von Mutter-Kind-Sprachunterricht redet, welche Sprache lehrt man dort? Wenn die Mutter Schriftdeutsch lernt, was geschieht mit dem Kind, wenn es dann mit seinen Kameräddli spielt? Es wird wegen seinem Schriftdeutsch ausgelacht. Ich sehe da grosse Probleme. Unter Umständen verbessern wir nämlich die Situation nicht, sondern verschlimmern sie noch. Logischerweise müsste man der Mutter den entsprechenden Dialekt beibringen, aber das wird meines Wissens nicht getan, weil es ja um Erwachsene geht, die dann auch die Zeitung sollen lesen können. Es geht da um eine typisch schweizerische Problematik, der zu wenig Beachtung geschenkt wird.

Heinz Müller, SVP. Es hat natürlich schon seinen Reiz zu sagen, wir haben es ja herausgenommen. Aber es steht explizit nirgends, wie die Kosten verteilt werden. Wenn ich Grundlagen schaffe, möchte ich heute da drin eine Bank, dann wird es weiter gehen und die Grundlagen werden schlussendlich in ganz normale Gefässe herüber genommen, wie wir sie etwa mit den Deutsch-Fremdsprachen-Kursen kennen. Man wird dann wieder Gefässe geschaffen haben, bei denen die Kosten wieder nicht verteilt sind. So hat man dies eigentlich jedes Jahr gemacht. Wenn Sie sich jetzt nicht getrauen, über die Kosten zu reden, werden Sie sich auch nicht getrauen, wenn sie auf dem Tisch liegen. Zum Zitat. In Australien, USA oder auch Kanada interessiert es niemanden, wo Sie Deutsch lernen, es wird auch nicht angeboten, und wenn Sie dort leben und vom Land profitieren wollen (auf die Unruhe im Saal reagierend) – ich meine natürlich Englisch, Entschuldigung –, interessiert sich niemand dafür. Ich habe mehrere Familien, die von der Schweiz nach Amerika gegangen sind, gefragt: Sie können ihr Kind in die Schule bringen, wenn es stufengerecht Englisch spricht, und sonst hat es im Schulhaus nichts zu suchen. Das ist eine Politik, die auch wir langsam machen müssen. Mit unserer Wattedausch-Politik gegenüber Migranten müssen wir langsam aufhören. Wenn sie da sein wollen, sollen sie das lernen und sonst wieder gehen.

Iris Schelbert-Widmer, Grüne. Ich wünschte mir seitens der SVP eine etwas sachlichere Diskussion. Märli-stunde, Wattedausch-Politik – das stinkt mir. Zwei mögliche Antworten. Wenn Mütter mit ihren Kindern ins MuKi-Deutsch gehen, bedeutet dies nicht, dass die Mütter dann zu Hause Deutsch reden müssen. Vielmehr sollen sie sich beim Einkaufen in der Standardsprache – wir sagten dem noch Hochdeutsch – verständigen, sich nach etwas erkundigen oder mit der Nachbarin reden können. Das ist der Sinn und Zweck des MuKi-Deutsch. Kinder aus fremdsprachigen Familien müssen in ihrer Muttersprache eine gute Grundlage haben, damit wir sie Deutsch als Zweitsprache lehren können. Es macht daher Sinn, wenn Kinder daheim ihre Muttersprache, sonst aber die Standardsprache reden. Zu Hannes Lutz' Frage, was die Kindern lernen sollen, Dialekt oder Standardsprache. Den Dialekt lernen die Kinder auf dem Pausen- und Spielplatz, im Kontakt mit Schweizerinnen und Schweizern. Amtssprache ist aber Standardsprache, und es macht Sinn, sie zu lehren. Ich weiss nicht recht, was die SVP will. Allen in diesem Saal ist klar, dass die Integration über die Sprache geht; auch die SVP hat dies immer wieder betont. Und jetzt, da man es als obligatorisch verlangt, ist es wieder nicht recht. Im Übrigen macht die Kann-Formulierung im Sozialgesetz durchaus Sinn: Nicht jeder ausländische Staatsangehörige in der Schweiz ist auch fremdsprachig. Wozu also jemanden zu einem Deutsch-Kurs verdonnern, der bereits Deutsch spricht. Ich bitte Sie, dem Antrag der SOGEKO zuzustimmen.

Reiner Bernath, SP. Heinz Müller, es war die Wirtschaft, die die Arbeitskräfte in die Schweiz geholt hat, und bekanntlich sind Menschen gekommen, die eine fremde Sprache reden. Wir müssen alles tun, damit diese Menschen unsere Sprache erlernen. Es lohnt sich unter dem Strich auch kostenmässig. Alles tun heisst, die Sprachkurse müssen obligatorisch sein, so wie es die SOGEKO will.

Manfred Baumann, SP. Ich erlaube mir, in eine ähnliche Kerbe zu hauen. Ein recht grosser Teil der fremdsprachigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz hat einen sogenannten Spezialistenstatus, und unsere Wirtschaft ist auf sie angewiesen. Ich bitte Sie, den Horizont etwas zu erweitern und nicht zu meinen, es gehe nur um das Hilfsarbeitersegment. Noch etwas zu Amerika. Ich bin nicht im Geringsten ein Fan dieses Landes; es läuft dort relativ viel krumm. Ich finde es aber bemerkenswert, dass Heinz Müller ausgerechnet Amerika als Vorbild bringt, wird doch Kindern, die in diesem Land geboren werden, automatisch die amerikanische Staatsbürgerschaft zugestanden. Man müsste das Ganze schon zu Ende denken!

René Steiner, EVP. Ich möchte zu Ende denken, wohin die Integrationsvorschläge der SVP führen. Nach Hannes Lutz müssten die Kinder Schweizerdeutsch lernen. Stellen Sie sich einmal ein Kind zum Beispiel

aus Serbien vor, das im Wallis den Walliser Dialekt lernt, dann zu uns kommt und mit einem serbischen Akzent Walliserdeutsch spricht. Die Standardsprache Deutsch zu erlernen ist daher richtig. Zum Integrationsvorschlag von Heinz Müller, nach dem Kinder nur dann zur Schule gehen dürften, wenn sie die Sprache können. Möglicherweise würde man damit das Schulobligatorium gleich aufheben. Sicher aber würde dieser Vorschlag dazu führen, dass eine grosse Gruppe von Kindern völlig bildungsfern aufwächst. Wenn das die Integration à la SVP ist, so ist das doch recht speziell.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Heinz Müller, ich wäre froh, du würdest veranlassen, dass ich auf die Mail-Liste von John Howard komme, so könnte ich dann alle Fragen, die hier gestellt werden, kompetent beantworten. Dass ich Links bin, weiss ich, aber dass wir eine linke Mehrheit in der Regierung hätten, ist mir bis jetzt nicht aufgefallen. Aufgefallen hingegen ist mir, dass wir alle sachbezogen politisieren und versuchen, Lösungen zu präsentieren, welche die gesellschaftlichen Probleme wirklich aufnehmen. Vorhin hat Josef Galli gesagt, die sprachliche Integration sei eines der zentralen Anliegen. Aus diesem Grund hat die Regierung nach der Diskussion in der SOGEKO deren Antrag zugestimmt. Wenn man auf die verschiedenen Interessen Rücksicht nimmt, insbesondere auch auf die Interessen der Wirtschaft, die finanziellen Verpflichtungen und Anreize weglässt, ebenso die Frage der Unentgeltlichkeit, dann kann man im Bereich der sprachlichen Integration durchaus Grundlagen bereitstellen, die alle mittragen können. Die Kosten für die Kurse sind unterschiedlich. Der Kanton hat einen Integrationskredit zur Verfügung, wir beziehen zudem eine Integrationspauschale vom Bund aufgrund der Integrationsverordnung. Die Integrationspauschale soll auch dazu dienen, Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse zu finanzieren. MuKi-Deutsch, um nur ein Beispiel zu nennen, umfasst 80 Lektionen und kostet 400 Franken pro Semester, was sehr günstig ist. Andererseits verlangt man von den Teilnehmerinnen eine Beteiligung an den Kurskosten. Der Erfolg ist gut, die Zahl der Teilnehmenden konnte gesteigert werden, was im Interesse aller ist. Ich bin nicht Sprachwissenschaftler, Hannes Lutz, und habe mir deshalb von den Erziehungswissenschaftlern und unter anderem vom Bildungsdirektor sagen lassen, es sei richtig, in diesen Kursen Hochdeutsch zu lehren. Daher sehe ich keine Veranlassung, dies weiter zu kommentieren. – Ich bitte Sie, dem Antrag der SOGEKO zuzustimmen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Die Regierung hat sich dem Antrag der SOGEKO angeschlossen. Den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung hat die SVP wieder aufgenommen.

Abstimmung

Für den Antrag SOGEKO/Regierungsrat	77 Stimmen
Dagegen (Nichterheblicherklärung)	14 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Massnahmen im Bereich des Spracherwerbs erwachsener Migranten und Migrantinnen» wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat schafft die Grundlagen, dass neu eingewanderte Migranten und Migrantinnen innerhalb des ersten Jahres ihres Aufenthalts obligatorische Sprach- und Integrationskurse besuchen.

A 177/2006

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Integrationsstrategie

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 13. Dezember 2006 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 20. November 2007:

1. *Auftrag*. Der Regierungsrat wird beauftragt, Integration als Querschnittsaufgabe für alle kantonalen und kommunalen Tätigkeitsfelder zu verankern. Im Weiteren überprüft der Regierungsrat künftig alle

Gesetzesvorlagen auf ihre Integrationstauglichkeit und macht die entsprechenden Ausführungen in der Botschaft zu den Erlassen.

2. *Begründung.* Beteiligung und Teilhabe an der Gesellschaft und damit auch verbunden das Wissen um kulturelle Werte und die rechtsstaatliche Ordnung, setzen beim Individuum Mensch ein Minimum an Integration in die Gesellschaft voraus.

Die Realität für eine grosse Zahl von Migranten und Migrantinnen in der Schule, auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft sieht anders aus. Sozial benachteiligte Menschen aller Nationalitäten, auch Schweizer und Schweizerinnen, sind in der Regel schlecht integriert. Die Auswirkungen führen zu hohen Folgekosten für Staat und Gesellschaft.

Das Leitbild und die Projekte der Integrationsstelle genügen nicht. Integration muss überall stattfinden, Integration muss zur Selbstverständlichkeit werden. Integrationsbemühungen müssen darum vernetzt sein und eine gemeinsame Stossrichtung haben. Es muss eine für den Kanton verbindliche Strategie dazu geben.

Mit einem Integrationsauftrag in allen Politikgebieten können Rahmenbedingungen angestrebt werden, welche die Beteiligung und Teilhabe der ausländischen und sozial benachteiligten Bevölkerung fördern und letztlich deren Integration positiv beeinflussen. Staatliches Handeln ist künftig auf die Integrationstauglichkeit zu prüfen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.* Wir teilen – mit Ausnahme der Forderung nach einer «Integrationsverträglichkeitsprüfung» – grundsätzlich die Anliegen des vorliegenden Auftrags. Die Stossrichtungen sind allerdings schon erfüllt.

3.1 *Leitbild.* Bereits mit RRB Nr. 2005/355 vom 1. Februar 2005 (Antwort auf eine Motion der SP; Verpflichtung Deutschunterricht) hielten wir zusammengefasst fest:

«Die Integration ist keine Einbahnstrasse. Auch die ausländischen Staatsangehörigen haben ihren Beitrag daran zu leisten. Dazu gehört insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache. Ohne Sprachkenntnisse keine Verständigung. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG, SR 142.20) kann die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung heute schon mit Bedingungen verbunden werden. Gestützt auf diese Bestimmung wird bei Erteilung, resp. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligungen deshalb den ausländischen Staatsangehörigen neben der Bedingung, dass sie finanziell unabhängig sein müssen, regelmässig auch die Pflicht auferlegt, einen Deutschkurs zu besuchen. Eine Nichterfüllung kann (in Verbindung mit anderen Gründen) zur Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung führen. «... Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen, sofern dies im öffentlichen Interesse geboten ist.»

Dieser Regelung liegt ein reziproker Integrationsbegriff zu Grunde: Die Migrantinnen und Migranten verpflichten sich zu einer strukturellen Integration mit ihren Verbindlichkeiten (gesellschaftliche, rechtliche Regeln usw.), die Schweiz bietet im Gegenzug Integrationshilfen an und beseitigt bestehende Diskriminierungen und Integrationshindernisse. Die Expertenkommission «Migration» gab diesem Gebilde den Namen «Migrationsvertrag», heute wird der Begriff «Integrationsvertrag» oder «Integrationsvereinbarung» verwendet.

Mit RRB Nr. 2005/2461 vom 29. November 2005 wurde ein Leitbild zur Integration in Kraft gesetzt. Das Leitbild sei in der Stellungnahme zu diesem Auftrag etwas ausführlicher dargestellt:

Auftrag

Kantone und Gemeinden haben den bundesgesetzlichen Auftrag, die Integration von Migranten und Migrantinnen zu fördern. Dies ist eine zwingend notwendige staatspolitische sowie gesellschaftspolitische Aufgabe. Für die Integration der ausländischen Mitbürger und -bürgerinnen gelten dabei die gleichen Grundsätze der neueren individualisierenden und systemischen Sozialarbeit zur Integration von Menschen in die Gesellschaft und deren Beziehungen untereinander.

Leitsätze – Strategie

Im Wissen darum, dass sich auch die Schweiz zunehmend zu einer Gesellschaft mit Menschen aus vielen Nationen entwickelt, ist nicht das isolierende Leben der verschiedenen Ethnien und Kulturen (multikultureller Ansatz) sondern das gemeinsame Zusammenleben (interkultureller Ansatz) zu fördern.

Die in der Schweiz geltenden Grundwerte (nicht nur die Grundrechte) und die rechtsstaatlich-demokratische Rechtsordnung sind jedoch unverhandelbar.

Leitsatz 1: Immigranten sind differenziert als selbstverantwortliche Menschen wahrnehmen. «*Wir haben Arbeitskräfte gerufen und es kamen Menschen*» (sinngemäss nach Max Frisch). Diese Erkenntnis zeigt plakativ, dass auch zureisende ausländische Staatsangehörige als eigenständige Menschen wahrgenommen werden wollen. Jede Pauschalierung ist abzulehnen. Den Ausländer oder den Schweizer gibt es nicht. Sie alle unterscheiden sich als Individuum gleichermaßen voneinander und untereinander.

Leitsatz 2: Die Ressourcen des Menschen sind schwergewichtig zu nutzen und zu fördern statt ihre Defizite auszugleichen. «*Vorbeugen ist besser als heilen*». Es geht nicht darum, nachträglich Defizite als Folgen der Nichtintegration teuer auszugleichen oder Fehlleistungen zu reparieren, sondern von Anfang an auf die Ressourcen zu setzen, die in jedem Menschen stecken. Also statt nachträglich Mittel in die Arbeitslosigkeit, Sozialhilfe, Polizei, Justiz, Krankheitsfolgen etc. zu stecken, gilt es von Anfang an, den Menschen in seinem (neuen) Umfeld zu qualifizieren und zu fördern. Für die Integration von Immigranten heisst dies vor allem Qualifizierung und Förderung in Bildung, Arbeit, Beziehungen und Sprache (BABS).

Leitsatz 3: In- und Ausländer begegnen einander respektvoll. «*Integration meint das Miteinander des Verschiedenen*» (Adorno). Integration ist nicht nur Sache der Immigranten. Integration ist ein wechselseitiger Prozess zwischen In- und Ausländern. Während ausländische Zuzüger den Willen zur Annäherung bekunden und sich den bestehenden gesellschaftlichen und kulturellen Eigenheiten angleichen müssen, sollten die einheimischen Bewohner mit Offenheit und Toleranz gegenüber den gesellschaftlichen und kulturellen Eigenheiten anderer Menschen deren Integration erleichtern. Diese Grundsätze verunmöglichen es nicht, Grenzen zu setzen und zivilisatorische Errungenschaften (Menschenrechte und Grundrechte, Rechtsgleichheit, Gleichberechtigung, Gewaltmonopol des Staates, aber auch friedliche Streitschlichtung etc.) durchzusetzen. Integration ist auch kein unreflektiertes Hohelied auf eine multi-kulturelle Gesellschaft, in der sich alle äusseren Einflüsse als Bereicherung des eigenen Lebensbereiches entpuppen; Integration enthält viel Konfliktpotential, dem sich alle Seiten zu stellen haben.

Handlungsfelder

Integration wird hauptsächlich erreicht mit der Beteiligung an den Prozessen und Strukturen unserer Gesellschaft in folgenden fünf Handlungsfeldern

- Bildung
- Beruf
- Beziehungen- Begegnungen
- Bürgerrecht

Konzept – Massnahmen

Die Massnahmen enthalten Leistungen, welche die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz von Migrantinnen und Migranten in den definierten Handlungsfeldern fördern und den gegenseitigen Respekt erhöhen. Dazu gehören insbesondere

- deutsche Sprache, Dolmetscherdienst, Übersetzungen
- interkulturelle Pädagogik
- interkulturelle Kommunikation (kulturelle Vermittlung, Mediation, Begleitung im Gesundheitsbereich, interreligiöser Dialog)
- Zusammenarbeit am Arbeitsplatz und in der Freizeit
- Quartierentwicklung in den Einwohnergemeinden
- Selbstorganisation ausländischer Organisationen zu einem Dachverband
- Massnahmen gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus

Zu diesem Zweck ist die Öffentlichkeitsarbeit und die Gemeinwesenarbeit zu verstärken.

Ausdrücklich gehört die Individualberatung von Migranten und Migrantinnen nicht zum Kernbereich der Massnahmenpalette. Vielmehr sind bestehende Institutionen über Supportleistungen zu befähigen und zu ermächtigen, auch Migranten und Migrantinnen adäquat zu beraten.

3.2 Bundesgesetzgebung. Seit 1. Februar 2006 ist die revidierte Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 13. Dezember 2000 (VintA, SR 142.205) in Kraft. Auf 1. Januar 2008 tritt auch das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz) in Kraft. Durch das neue Ausländergesetz wird der Begriff der Integration als Gesetzesbegriff auf eidgenössischer Ebene verankert:

Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich:

- die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren;
- eine Landessprache erlernen;
- den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.
- Ausländerinnen und Ausländer werden auf bestehende integrationsfördernde Angebote einschliesslich der Berufs- und Laufbahnberatung hingewiesen.
- Bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung und bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten wird der Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigt.

- Die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Dies gilt auch für die Bewilligungserteilung im Rahmen des Familiennachzugs. Die Verpflichtung zum Kursbesuch kann in einer Integrationsvereinbarung festgehalten werden.
- Der Grad der Integration wird bei der Erteilung der und bei der Ausübung des Ermessens durch die Behörden, insbesondere bei Weg- und Ausweisungen sowie Einreiseverboten, berücksichtigt.

3.3 *Kantonale Gesetzgebung. Interkulturelle Pädagogik.* Soweit die Schulen in die Integrationsbemühungen eingeschlossen sind – und sie leisten dafür einen wesentlichen Beitrag, wird über die Verordnung zur Integration fremdsprachiger Kinder und Jugendlicher vom 7. Mai 1991 (BGS 413.671) schon seit dem 7. Mai 1991 den Intentionen zur Integration Rechnung getragen. Die Verordnung geht dabei entgegen dem Titel über den reinen Spracherwerb der deutschen Sprache hinaus und regelt zum Beispiel auch die Möglichkeit von Integrationskursen an Berufsschulen. Das Schulinspektorat – hier auch koordiniert seit Jahren über eine eigene Fachstelle für interkulturelle Pädagogik und in Verbindung mit dem Lehrplan – nimmt die Anliegen zur schulischen und damit auch gesellschaftlichen Integration auf und sorgt im Kanton mit Beratungsleistungen und über die Aufsichtsfunktion für eine einheitliche Anwendung:

- Lehrplan für die Volksschule, Teil Deutschunterricht für Fremdsprachige: das übergeordnete Ziel ist die Handlungsfähigkeit (verstanden als Handlungskompetenz). Sie betrifft vier Bereiche: örtlichen und sprachlichen Orientierung; Orientierung im Leben mit zwei Kulturen; Selbstständigkeit im Lernen; zweitsprachliches Wissen und Können.
- Wahlpflichtfächer an der pädagogischen Hochschule zur kulturellen Vielfalt in der Gesellschaft – kulturellen Vielfalt in der Schule.
- Weiterbildungskurse für Lehrpersonen zur Einführung in das Unterrichtsgebiet Deutsch als Zweitsprache und zu Themen der Integration vor Ort. In der Schulleitungsausbildung werden Praxisbeispiele aus der Integration angeboten (zB Dispensation vom Schwimmunterricht. Am Beispiel des Schwimmunterrichtes sei allerdings darauf hingewiesen, dass sich die Problematik durchaus auch aus bestimmten Ansichten und Auffassungen schweizerischer Staatsangehöriger ergibt, die bestimmten evangelikalen Freikirchen angehören).
- Lehrmittel für den Unterricht in sprachlich und kulturell gemischten Klassen
- Kontakten zu ausländische Elternvereinigungen.

Sozialgesetz. Mit dem Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (Inkrafttreten per 1. Januar 2008) wurde das Leitbild Integration normativ übernommen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zudem mit den Bundesbestimmungen zur Integration koordiniert, als wegweisendes Muster dienten auch die damaligen Entwürfe zu einem Integrationsgesetz beider Basel. In der Vorberatung wurden die Normen von der SOGEKO im politischen Prozess modifiziert und in der Folge auch vom Kantonsrat einhellig verabschiedet.

Das Sozialgesetz ist Integrationsgesetz und normatives Leitbild gleichermaßen! Die modularen Bestimmungen lauten wie folgt:

§ 120. Ziel und Zweck

¹Integration bezweckt, zwischen schweizerischen Staatsangehörigen und ausländischen Staatsangehörigen mit rechtmässig und auf Dauer geregelter Aufenthaltsstatus

- a) ein friedliches, von gegenseitigem Respekt geprägtes Verständnis und Zusammenleben zu ermöglichen;
- b) gleichberechtigte Teilhabe und Mitverantwortung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft zu bewirken.

²Integration verlangt von den ausländischen Staatsangehörigen, dass sie

- a) die geltenden Grundwerte und die demokratisch-rechtsstaatliche Ordnung der Schweiz anerkennen;
- b) bereit und gewillt sind, sich in die Gesellschaft der Schweiz einzugliedern, indem sie insbesondere die deutsche Sprache erlernen, am Bildungsangebot und dem Wirtschafts- und Arbeitsleben teilnehmen und sich mit der geltenden Kultur auseinandersetzen.

³Integration verlangt von den schweizerischen Staatsangehörigen, dass sie sich mit andern Kulturen auseinandersetzen und die Eingliederung von ausländischen Staatsangehörigen unterstützen.

§ 121. Einwohnergemeinden

¹Die Einwohnergemeinden können eine Ansprechstelle für Integrationsfragen bestimmen.

²Sie fördern die Integration, indem sie insbesondere

- a) ausländische Staatsangehörige mit der deutschen Sprache und den örtlichen Lebensbedingungen vertraut machen;
- b) Projektbeiträge leisten;
- c) Raum und Infrastruktur zur Verfügung stellen;

d) die Partizipation der ausländischen Bevölkerung fördern.

§ 122. Kanton

Der Kanton führt eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration und gegen Rassismus mit dem Ziel

- a) die deutsche Sprache und die Mehrsprachigkeit zur Integration an Schulen zu fördern;
- b) Sprach- und Integrationskurse für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- c) den interkulturellen und interreligiösen Dialog zu fördern, um das gegenseitige Verständnis zwischen schweizerischer und ausländischer Bevölkerung zu verbessern;
- d) Institutionen und Aktivitäten von und für ausländische Staatsangehörige zu unterstützen;
- e) jegliche Formen von Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu verhindern und zu bekämpfen;
- f) auf die Einbürgerung vorzubereiten.

§ 123. Verpflichtung zu Sprach- und Integrationskursen

¹Die Erteilung einer neuen Aufenthaltsbewilligung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass Sprach- oder Integrationskurse besucht werden. Diese Bedingung gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.

²Ausländische Staatsangehörige, die bereits im Kanton wohnen, können zu Sprach- oder Integrationskursen verpflichtet werden, wenn sie Leistungen der interinstitutionellen Zusammenarbeit oder Sozialhilfe beziehen.

§ 124. Finanzierung

¹Der Kanton und die Einwohnergemeinden gewähren für die Integration finanzielle Beiträge.

²Die Beiträge können einseitig oder vertraglich an Bedingungen geknüpft, mit Auflagen oder mit einer Leistungsvereinbarung verbunden werden.

3.4 Eingeleitete Massnahmen. Fachkommission Integration. Um die Bedeutung der Integration als Querschnittsaufgabe zu verstärken, haben wir schon mit RRB Nr. 2005/2461 vom 29. November 2005 (Soziale Dienste: Integration ausländische Wohnbevölkerung; – Leitbild – Wahl der Mitglieder der Fachkommission für die Amtsperiode 2005 – 2009) die Leitgedanken zur Integration erneut bestätigt (vgl dazu auch RRB Nr. 2474 vom 11. Dezember 2000; Legislaturplanung (RRB Nr. 2005/2219 vom 31. Oktober 2005/KR.Nr. SGB 118/2005 PB 50) und gleichzeitig eine Fachkommission eingesetzt

Die Fachkommission Integration ist beratendes Organ des Departements des Innern:

- Sie prüft die von der Verwaltung, der Fachstelle Integration oder von Fachgruppen unterbreiteten Geschäfte im Integrationsbereich;
- Sie setzt sich für die Interessen einer erfolgreichen Integration in der Öffentlichkeit und Politik ein;
- Sie erkennt integrationsspezifische Trends und Problemstellungen, erarbeitet zielgerichtet Lösungsvorschläge und unterbreitet diese in geeigneter Form den entsprechenden Entscheidungsträgern;
- Auftrag und Wirkung werden periodisch evaluiert;
- Sie kann Fachgruppen bilden.

Die Fachkommission setzt sich zusammen aus: Präsidium (1), Vertretung der politischen Parteien über die kantonsrätlichen Fraktionen (4); Vertretung VSEG (1); Vertretung Bürgergemeinden (1); Vertretung Arbeitgeber (1); Vertretung SIKO (1); Vertretung Migranten/Migrantinnen (1); Vertretung Fachpersonen (2). Für spezifische Fragen wird eine interdepartementale Kontaktgruppe der Verwaltung beigezogen, insbesondere: AföS Ausländerfragen; AVK Interkulturelle Pädagogik; AWA; Polizei; Gesundheitsamt; AGEM Bürgerrecht.

Projekte. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass letztlich ein Mix verschiedener Ansätze nötig ist, um eine optimale Integrationswirkung zu erzielen. Integration ist als mehrseitiger Prozess zu verstehen, der sich an verschiedene Zielgruppen richtet. Dieser mehrseitige Prozess wird entsprechend unterstützt mit

- Projekten, welche die Früherfassung, die Prävention, und die Erstberatung im Auge haben (vorschulische Sprach- und Integrationsförderung, Quartierentwicklung);
- kommunal ausgerichteter Integrationsarbeit (mehr Deutsch-Integrationskurse, Vermittlung klarer Regeln, Rechten und Pflichten) sowie der Öffnung schweizerischer und ausländischer Institutionen;
- netzwerkbezogener Arbeit (Organisationen, Persönlichkeiten als Multiplikatoren);
- öffentlichkeitswirksamen Projekten und Aktionen wie z.B. «Chor der Nationen»; Grossveranstaltungen zu aktuellen Themen
- interkultureller und interreligiöser Beziehungsarbeit. Beispiel dafür ist das Projekt «Tag der offenen Moscheen.»

Über die bisher aktuell durchgeführten Massnahmen gibt die entsprechenden RRB Nr. 2007/10 vom 9. Januar 2007 (Soziale Dienste: Integration ausländische Wohnbevölkerung; A) Tätigkeitsbericht 2006

und Ausblick auf das Projektjahr 2007-2008; B) Integrationsprojekte 2007: zusätzliche Deutsch-Integrationskurse) Auskunft.

Über die Massnahmen 2007 wird im 1. Quartal 2008 rapportiert.

Wie mit RRB 2006/1075 vom 6. Juni 2006 beschlossen, hat das Amt für soziale Sicherheit die Fachhochschule Nordwestschweiz zudem beauftragt, zur Integration im Kanton Solothurn eine Situations- und Bedarfsanalyse durchzuführen.

Der Grundlagenbericht liegt vor und dient nun zur weiteren Konkretisierung von Massnahmen und Projekten – wiederum in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule NWS. Sollten sich daraus auch Modifikationen des Leitbildes ergeben, werden sie zu gegebener Zeit dem Regierungsrat unterbreitet.

3.5 Integrationsverträglichkeitsprüfung. Die Forderung, künftig alle Gesetzesvorlagen auf ihre Integrationstauglichkeit zu prüfen und dabei entsprechenden Ausführungen in der Botschaft zu Erlassen zu machen, wird abgelehnt. Ähnlich wie in RRB Nr. 2007/1658 vom 25. September 2007 (KR.Nr. A 091/2007 (DDI) zum Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Familienverträglichkeitsprüfung ausgeführt, kann zwar eine Prüfung der «Integrationstauglichkeit» ein mögliches Bewertungskriterium politischer Entscheidungen sein. Sie erscheint aber als zu speziell und zu differenziert. So stehen denn auch immer wieder Forderungen im Raum Vorlagen nicht nur auf Familienverträglichkeit, sondern auch auf ihre Verträglichkeit für Menschen mit Behinderungen, für ältere Menschen, für die Jugend, im Hinblick auf Arbeitnehmende usw. zu prüfen. Bereits heute wird in Kantonsratsvorlagen, welche die soziale Sicherheit betreffen, die Sozialverträglichkeit ausgewiesen. Damit kann situativ auf die jeweilige Vorlage eingegangen werden, ohne dass ein eigenständiges Verfahren geschaffen werden muss, das letztlich die Bearbeitung und Verabschiedung von Vorlagen verlangsamt oder aufwendiger gestaltet.

Die ständige Sozial- und Gesundheitskommission des Kantonsrates (SOGEKO) prüft zudem Vorlagen auf ihre Sozialverträglichkeit hin. Die Integrationsverträglichkeit ist dabei grundsätzlich unter der Sozialverträglichkeit subsumiert. Auftrag und Zuständigkeit der SOGEKO richten sich nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates oder allenfalls nach einem spezifischen Pflichtenheft der Ratsleitung für die SOGEKO. Auch wenn sich aus unserer Sicht keine Änderung aufdrängt, steht es dem Kantonsrat beziehungsweise der Ratsleitung selbstredend frei, entsprechende Änderungen vorzusehen.

4. Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung und Abschreibung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 30. Januar 2008 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

René Steiner, EVP. Offenbar gibt es zu diesem Geschäft keinen Kommissionssprecher. Im Gegensatz zum vorangegangenen Auftrag lehnen wir den Antrag der SOGEKO auf Erheblicherklärung und Abschreibung ab. Wir nehmen die Integration sehr ernst, das haben wir mit der Forderung nach einem Integrationsgesetz gezeigt. Aber die Forderung dieses Auftrags, nämlich eine Integrationsverträglichkeitsprüfung aller Gesetzesvorlagen, ist unverhältnismässig, das sagt auch der Regierungsrat. Warum also den Auftrag erheblich erklären und dann abschreiben? Wir lehnen den Auftrag als Ganzes ab. Wollte man die Forderung umsetzen, müsste man ein eigenständiges gesetzlich verankertes Verfahren und ein parlamentarisches Instrumentarium mit Indikatoren und Messgrössen schaffen. Dafür müsste man Ziele definieren und Kriterien entwickeln, wie die Ziele erreicht werden sollen. Im Endeffekt dürfte das zu sehr viel Bürokratie führen, ohne messbares Ergebnis und ohne Konsequenzen in der Sache selbst. Wir sind nicht gegen die Integration als Querschnittaufgabe, aber wir wollen keine Integrationsverträglichkeitsprüfung. Eine solche hat es, im Gegensatz zur Familienverträglichkeitsprüfung, noch nicht einmal ins Stadium einer ernsthaft in Betracht zu ziehenden Idee geschafft. Beim Googeln findet man unter dem Begriff zwei Treffer, beide aus dem Kanton Solothurn und beide im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag. Es wäre eine teure demokratische Farce. Deshalb beantragen wir Nichterheblicherklärung. Wird der Auftrag erheblich erklärt, werden wir ihn abschreiben.

Josef Galli, SVP. Der Auftrag fordert den Regierungsrat auf, die Integration als Querschnittaufgabe für alle kantonalen und kommunalen Tätigkeitsfelder zu verankern. Weiter soll der Regierungsrat künftig alle Gesetzesvorlagen auf ihre Integrationstauglichkeit hin prüfen und dies entsprechend in der jeweiligen Botschaft darlegen. In der Begründung zum Auftrag heisst es dann auch noch im letzten Satz: «Staatliches Handeln ist künftig auf die Integrationstauglichkeit zu prüfen.» Aus Sicht der SVP müssten wegen der Vielfalt der Handlungsfelder der Integrationsstrategie neue kantonale Stellen geschaffen werden, denn es ist ja klar, jemand müsste das analysieren. Das wird von der SVP natürlich strikt abgelehnt. Darum wird sie für Nichterheblichkeit stimmen.

Christine Bigolin Ziörjen, SP. Ein Wort zum Votum von René Steiner. Die Integrationstauglichkeitsprüfung wäre unter der Sozialverträglichkeitsprüfung aufzulisten, wie die Familienverträglichkeitsprüfung. Deshalb entstehen durch die Erheblicherklärung und Abschreibung keine Mehrkosten irgendwelcher Art. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Yves Derendinger, FdP. Wie vorhin mehrfach ausgeführt und mit der Unterstützung der Vorstösse gezeigt, sind wir für eine sinnvolle Integration. Dass aber die Integration als Querschnittsaufgabe für alle kantonalen und kommunalen Tätigkeitsfelder verankert und alle Gesetzesvorlagen auf ihre Integrationsverträglichkeit geprüft werden sollen, geht uns zu weit. Die Konsequenzen dieser Forderung, vor allem im personellen und finanziellen Bereich, auch auf Gemeindeebene, sind für uns nicht abschätzbar. Die Strukturen und Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration sind vorhanden. Es geht jetzt darum, die gesetzlichen Grundlagen richtig zu vollziehen. In diesem Bereich bringt dieser Auftrag keine Hilfe. Wir werden ihn deshalb als nichterheblich erklären.

Peter Gomm, Vorsteher des Departements des Innern. Damit es keine Missverständnisse gibt: Ich verstehe, wenn man sagt, man solle diesen Aspekt nicht zentral hervorheben; es gebe andere im Bereich der Gesetzgebung, die genau so wichtig seien. Dem hat die Regierung Rechnung getragen. So sagen wir unter der Ziffer 3, wir lehnten eine Integrationsverträglichkeitsprüfung aller Gesetzesvorlagen ab, würden aber im Rahmen der Sozialverträglichkeit auch der Frage der Integration Rechnung tragen. Die Regierung und das Departement haben im Übrigen ein Integrationsleitbild verabschiedet. Insofern ist die Stossrichtung erfüllt, und der Vorstoss kann erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben werden.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Regierungsrat und SOGEKO beantragen Erheblicherklärung und Abschreibung, die CVP ist für Nichterheblicherklärung.

Abstimmung

Für den Antrag SOGEKO

Dagegen (Nichterheblichkeit)

Minderheit
Grosse Mehrheit

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn beschliesst:

Der Auftrag «Integrationsstrategie» wird nicht erheblich erklärt.

A 47/2007

Auftrag Roman Stefan Jäggi (SVP, Fülenbach): Neuregelung des Erwerbs des Bürgerrechts

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 14. März 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 13. August 2007:

1. *Vorstosstext*. Der Regierungsrat ändert die Einbürgerungsvoraussetzungen und Einbürgerungspraxis im Kanton Solothurn wie folgt: Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhält nur, wer über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.

2. *Begründung*. Es kommt immer häufiger vor, dass Personen eingebürgert werden, die nie über eine Niederlassungsbewilligung oder eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung verfügt haben. Meist haben sie einen Antrag auf Asylstatus gestellt, das Gesuch ist abgelehnt worden. In der Folge zogen sie diesen Entscheid durch alle Instanzen, was jeweils mehrere Jahre dauerte. Nach 12 Jahren, bei Kindern nach fünf Jahren, können sie einen Antrag auf Einbürgerung stellen. Denn die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel verhalf ihnen zu einem faktischen Aufenthaltstatus (einer so genannten provisorischen Bewilligung F).

Im Abstimmungsbüchlein vom 26. September 2004 schreibt der Bundesrat: «laut der geltenden Praxis muss das Bürgerrecht auch Kandidaten mit provisorischer Aufenthaltsbewilligung zugestanden werden»...«die Revision schlägt vor, dass wie bisher sämtliche legale Aufenthalte in der Schweiz, also auch jene Aufenthalte mit provisorischer Bewilligung (...) bei der Berechnung des Aufenthalts auf dem Territorium der Eidgenossenschaft berücksichtigt werden». Die beiden Vorlagen für erleichterte Einbürgerungen sind bekanntlich vor dem Volk gescheitert, auch die solothurnischen Stimmberechtigten haben sie wuchtig mit 67.6 beziehungsweise 62.8% abgelehnt. Doch umgesetzt ist der Volkswille in der solothurnischen Einbürgerungspraxis noch nicht.

Der hohe Ausländeranteil in der Schweiz wird vielfach mit der restriktiven Einbürgerungspraxis erklärt. Alleine von 1990 bis Ende 1999 sind über eine Million Ausländerinnen und Ausländer neu in die Schweiz eingewandert und haben eine definitive Aufenthaltsbewilligung erhalten. Auch der Hinweis, dass über 40% der in der Schweiz lebenden Ausländer aufgrund der Wohnsitzdauer das Schweizer Bürgerrecht beanspruchen könnten, es aber nicht tun, lässt keine Schlüsse auf die Qualität der schweizerischen Einbürgerungspraxis zu. In der Regel handelt es sich bei diesen Ausländern um gut integrierte Bürger, die aber zu ihrer Herkunft stehen und gar kein Interesse am Schweizer Pass haben. Umgekehrt führt eine Weiterführung dieser vom Volk abgelehnten Praxis dazu, dass die Schweiz für mittellose und unqualifizierte Ausländerinnen und Ausländer attraktiv bleibt. Ein proportionaler Vergleich mit den anderen europäischen Staaten zeigt, dass die Schweiz bei den jährlichen Einbürgerungen mittlerweile einen Spitzenplatz einnimmt.

3. Stellungnahme des Regierungsrats.

3.1 Erläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 26. September 2004. Mit Abstimmung vom 26. September 2004 wurden Volk und Ständen die Anpassung der Art. 38 Abs. 2 und 2bis der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wie folgt beantragt:

² Er legt die Grundsätze für die Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone fest.

^{2bis} Er erleichtert die Einbürgerung von jungen, in der Schweiz aufgewachsenen Ausländerinnen und Ausländern durch die Kantone.

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden von Volk und Ständen abgelehnt.

Die von den Auftraggebern zitierte Formulierung «laut der geltenden Praxis muss das Bürgerrecht auch Kandidaten mit provisorischer Aufenthaltsbewilligung zugestanden werden»...«die Revision schlägt vor, dass wie bisher sämtliche legalen Aufenthalte in der Schweiz, also auch jene Aufenthalte mit provisorischer Bewilligung (...)» findet sich hingegen nicht in den Abstimmungserläuterungen des Bundesrates zur Volksabstimmung vom 26. September 2004.

Eine ähnliche Formulierung findet sich einzig auf Seite 1945 der Botschaft des Bundesrates zum Bürgerrecht für junge Ausländerinnen und Ausländer und zur Revision des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. November 2001 (Bundesblatt; BBL 2002 1911). In diesem Kontext bezogen sich die benannten Erläuterungen aber bloss in ergänzendem Sinn auf Art. 36 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952 (Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0). Diese Bestimmung war jedoch nie Gegenstand bisheriger Revisionen.

Es kann jedoch in aller Klarheit festgestellt werden, dass diese in keinem Zusammenhang mit der erwähnten Volksabstimmung steht. Demgemäss ergibt sich daraus auch in keiner Weise Handlungsbedarf bezüglich der kantonalen Gesetzgebung.

3.2 Praxis des Bundes. Im Zusammenhang mit der Auftragsbegründung macht es jedoch Sinn, die Praxis des Bundes entsprechend zu erläutern. Dem Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) und des Bundesamtes für Migration (BFM) über hängige Fragen des Bürgerrechts vom 20.12.2005 lässt sich dazu auf Seiten 15 ff. folgendes entnehmen:

3.2.1 Ausgangslage. Das schweizerische Einbürgerungsverfahren weist die Besonderheit auf, dass es neben den eidgenössischen verschiedenen lange kantonale und kommunale Wohnsitzfristen gibt, welche zusätzlich zur eidgenössischen erfüllt sein müssen. Die Erfüllung der Wohnsitzvoraussetzungen spielt eine wesentliche Rolle bei der Frage, ob die Bewerberin oder der Bewerber in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass, wer längere Zeit hier gelebt hat, grundsätzlich hinreichend integriert ist. Die bundesrechtliche Wohnsitzfrist bei der ordentlichen Einbürgerung beträgt gemäss Artikel 15 BÜG zwölf Jahre. Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet (Art. 15 Abs. 2 BÜG). Nebst dieser Regelung kennt das Bürgerrechtsgesetz reduzierte Wohnsitzfristen zum Beispiel in den Fällen von Artikel 15 Absatz 3 (gemeinsame Gesuchstellung durch beide Ehegatten), 27 Absatz 1 (Ehegatte eines Schweizer Bürgers), 31 (Kind eines schweizerischen

Vaters), 58a und 58b (Kinder einer Schweizerin) sowie bei der Wiedereinbürgerung gemäss Artikel 18 – 23 und 58 BÜG.

3.2.2 Historische Entwicklung. 1848 gab es noch keine eidgenössischen Wohnsitzfristen für die ordentliche Einbürgerung. Es wurde den Kantonen überlassen, nach welcher Frist Ausländer die Einbürgerung beantragen konnten. Das Bürgerrechtsgesetz vom 3. Juli 1876 sah eine Wohnsitzfrist von zwei Jahren vor und überliess es den Kantonen, diese Frist noch zu verlängern. Damit sollte den grössten Missbräuchen, insbesondere anstössiger «Verschacherung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts», ein Riegel geschoben werden. Auch das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 sah nach wie vor bloss einen zweijährigen Mindestwohnsitz in der Schweiz vor. Eine Änderung brachte das Bundesgesetz vom 26. Juni 1920. Mit dem Ziel, eine bessere Gewähr für die «schweizerische Gesinnung» und die «Assimilation» der Bürgerrechtsbewerber zu schaffen, sah das Gesetz vor, die bundesrätliche Bewilligung nur solchen Bewerbern zu erteilen, die in den letzten 12 Jahren vor Einreichung des Gesuchs während mindestens 6 Jahren gestützt auf eine ordentliche Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung tatsächlich in der Schweiz gewohnt haben. In der Schweiz geborenen Ausländern, die bis zum erfüllten 20. Lebensjahr mindestens zehn Jahre in der Schweiz gewohnt hatten, konnte die Einbürgerungsbewilligung erteilt werden, wenn sie in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre tatsächlich in der Schweiz gewohnt hatten; in jedem Fall aber musste der Bewerber während der letzten zwei Jahre fortdauernd in der Schweiz gewohnt haben.

Erst das Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts vom 29. September 1952, in Kraft seit dem 1. Januar 1953, sah eine wesentlich strengere Wohnsitzfrist vor. Das Gesuch um Bewilligung konnten nach Artikel 15 Absatz 1 BÜG nur noch Ausländer stellen, die oder der während insgesamt 12 Jahren in der Schweiz gewohnt hatten, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches. Absatz 2 sah jedoch vor, dass für die Zwölfjahresfrist die Zeit, während welcher die Bewerber zwischen ihrem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hatten, doppelt gerechnet wurde. Diese Regelung gilt auch heute noch.

3.2.3 Die Definition des Wohnsitzes nach Bundesrecht. Der Wohnsitz im Sinne des Bürgerrechts ist definiert als Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den fremdenpolizeilichen Vorschriften (Art. 36 Abs. 1 BÜG). Der kurzfristige Aufenthalt im Ausland mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Wohnsitz nicht (Art. 36 Abs. 2 BÜG). Eine fremdenpolizeiliche Abmeldung oder ein Auslandsaufenthalt von mehr als sechs Monaten beendet den bürgerrechtlichen Wohnsitz (Art. 36 Abs. 3 BÜG). Aus dieser Bestimmung zieht die Praxis den Schluss, dass für denjenigen, der sich während eines Jahres mehr als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat, der bürgerrechtliche Wohnsitz in der Schweiz unterbrochen worden ist und nur die tatsächlich während dieses Jahres in der Schweiz verbrachte Zeit als Aufenthalt gilt. Für denjenigen, der sich während eines Jahres auch nur etwas mehr als sechs Monate in der Schweiz aufgehalten hat, zählt hingegen das ganze Jahr als schweizerischer Aufenthalt.

Der Wohnsitz besteht daher aus zwei Elementen: Einem tatsächlichen Element – dem tatsächlichen Aufenthalt – und einem rechtlichen – der fremdenpolizeilichen Zulässigkeit des Aufenthalts. Es genügt nicht, wenn nur eines der Elemente vorliegt. Wer sich tatsächlich in der Schweiz aufhält, ohne dass dieser Aufenthalt fremdenpolizeilich zulässig ist, oder wer nur über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltserlaubnis verfügt, ohne sich tatsächlich in der Schweiz aufzuhalten, erfüllt die bundesrechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen nicht.

Grundsätzlich zählt jeder legale tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz als Anwesenheit im Sinn der Einbürgerungsvoraussetzungen. Aufgrund von Beweisschwierigkeiten wird jedoch in der Regel verlangt, dass es sich um einen behördlich bestätigten Aufenthalt handelt. Dies betrifft insbesondere Personen, die sich wiederholt als Touristen in der Schweiz aufhalten.

Die Erfahrung der Praxis hat es erforderlich gemacht, zwischen dem tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz vor Erfüllung der bundesrechtlichen Zwölfjahresfrist (gegebenenfalls mit Doppelzählung) und dem tatsächlichen Aufenthalt nach Erfüllung dieser Frist zu unterscheiden. Bis die bundesrechtliche Frist erfüllt ist, müssen die Bewerber im Sinne von Artikel 36 des Bürgerrechtsgesetzes tatsächlich in der Schweiz anwesend sein. Vom Moment an, wo die gesuchstellende Person diese Voraussetzung erfüllt, wird von ihr jedoch nur noch verlangt, dass sich ihr zivilrechtlicher Wohnsitz, das heisst das Zentrum ihrer Lebensverhältnisse, in der Schweiz befindet. Jeder legale Aufenthalt in der Schweiz gilt als fremdenpolizeilich zulässiger Aufenthalt.

Über einen solchen Aufenthalt verfügt daher grundsätzlich derjenige Ausländer, der eine Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung (Ausweise B und C) oder eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) besitzt oder dessen Anwesenheit im Rahmen eines Asylverfahrens (Ausweis N) oder einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) geregelt ist. All diese Aufenthalte zählen für die Erfüllung der eidgenössischen Wohnsitzfrist. Der legale Aufenthalt muss zudem auch im Zeitpunkt der Einbürgerung bestehen. Weshalb verlangt das eidgenössische Bürgerrechtsgesetz als Voraussetzung zur Einbürgerung bloss legalen Aufenthalt und nicht ein dauerndes Aufenthaltsrecht aufgrund einer Niederlassungs- oder zu-

mindest einer Aufenthaltsbewilligung? Der Grund liegt zum einen darin, dass das Bürgerrechtsgesetz die effektive Verbundenheit mit der Schweiz, die sich aus dem tatsächlichen Aufenthalt ergibt, höher wertet als die dauernde Aufenthaltsberechtigung. Der tatsächliche Aufenthalt wird aber nur berücksichtigt, sofern er nicht illegal ist. Der zweite Grund besteht darin, dass es sich bei den Wohnsitzvoraussetzungen um formelle Voraussetzungen der Einbürgerung handelt, die lediglich das Eintreten auf ein Gesuch erlauben. Sind sie gegeben, muss weiter untersucht werden, ob die materiellen Voraussetzungen der Einbürgerung – das heisst die gesellschaftliche Integration, das Vertrautsein mit unseren Lebensverhältnissen, die Beachtung der Rechtsordnung – erfüllt sind. Die Ablehnung eines Gesuches soll für Personen, die sich während Jahren gestützt auf die schweizerische Rechtsordnung in unserem Land aufgehalten haben, nur erfolgen, sofern sich aus der individuellen Prüfung ihres Falles ergibt, dass sie die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen nicht erfüllen.

Vorläufig aufgenommene Bewerber (Inhaber eines Ausländerausweises F) erfüllen das Kriterium des legalen Aufenthaltes in der Schweiz. Der Umstand, dass sie noch kein definitives Aufenthaltsrecht in der Schweiz besitzen, ändert nichts daran, dass sie nach einem langjährigen Aufenthalt intensive, tatsächliche Beziehungen zu unserem Land geknüpft haben, die im Rahmen der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zu berücksichtigen sind. In der Regel erfüllen jedoch nur ihre Kinder, die in der Schweiz die Schulen besucht haben, aufgrund der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer für die im Alter zwischen 10 und 20 Jahren in der Schweiz verbrachte Zeit die eidgenössischen Wohnsitzfristen.

Vorläufig aufgenommene Bewerber müssen aber auch im Zeitpunkt der Einbürgerung über einen legalen Aufenthalt in der Schweiz verfügen. Dies ist zum Beispiel dann nicht der Fall, wenn der Status der vorläufigen Aufnahme aufgehoben wurde, ihnen eine definitive Ausreisefrist gesetzt wurde und diese Frist bereits vor der Einbürgerung abgelaufen ist. Sofern vorläufig aufgenommene Personen in genügendem Masse in der Schweiz integriert sind – was insbesondere auf Kinder, welche unsere Schulen besuchen, zutrifft –, ist es angesichts des strengen eidgenössischen Wohnsitzerfordernisses gerechtfertigt, dass sie die Möglichkeit haben, das Schweizer Bürgerrecht zu erwerben.

Nach der konstanten Praxis des Bundesamtes für Migration ist die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung zudem grundsätzlich davon abhängig, dass im Zeitpunkt des Entscheids eine minimale Stabilität des schweizerischen Wohnsitzes besteht. Diese ist nicht gegeben, wenn sich ein Gesuchsteller lediglich aufgrund eines noch nicht abgeschlossenen Asylverfahrens in der Schweiz aufhält. Sein Gesuch kann daher grundsätzlich erst behandelt werden, wenn Klarheit über den Ausgang des Asylverfahrens besteht. Das Gesuch wird damit in der Regel bis zum Abschluss des Asylverfahrens suspendiert.

3.3 Kantonale Praxis. Der Kanton Solothurn vollzieht bei der Beurteilung der Wohnsitzfristen Bundesrecht, soweit sich dies nicht auf die Unterbrechungsfristen für kantonale und kommunale Wohnsitzfristen bezieht (§ 14 Abs. 4 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993; Bürgerrechtsgesetz; BGS 112.11). Demgemäss kann festgestellt werden, dass die kantonale Praxis, auf Gesuche von Bürgerrechtsbewerbern mit F-Ausweis einzutreten, in keiner Weise im Widerspruch zu Bundesrecht steht. Vielmehr ist diese kongruent mit der gefestigten, langjährigen Praxis der zuständigen Bundesbehörde.

Auch unter diesem Blickwinkel ergibt sich kein Anlass, von der bisherigen Praxis abzuweichen.

4. Antrag des Regierungsrats. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 12. Dezember 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Dieser Auftrag ist klar und unmissverständlich: Es dürfen nur Personen eingebürgert werden, die über eine Niederlassungsbewilligung verfügen. Damit ist eindeutig der Ausweis C gemeint, mit andern Ausweisen, zum Beispiel dem Ausweis B Aufenthaltsbewilligung, soll eine Einbürgerung nicht möglich sein. Die Begründung des Vorstosses lenkt dann aber das Hauptaugenmerk auf eine andere Frage, nämlich auf die Frage, ob der Aufenthalt mit einer provisorischen Bewilligung – mit dem Ausweis F vorläufige Aufnahme – bei der Berechnung der Wohnsitzfrist im Einbürgerungsverfahren berücksichtigt werden soll. In der Vorstossbegründung wird versucht, mit einem angeblichen Zitat aus einem Abstimmungsbüchlein aufzuzeigen, dass die Mitberücksichtigung des Aufenthalts gegen den Volkswillen verstösst. Weil das Zitat aber nachgewiesenermassen nicht aus einem Abstimmungsbüchlein stammt und diese spezielle Frage nicht Inhalt der Volksabstimmung war, kann nicht mit dem Volkswillen argumentiert werden. Das tut aber nichts zur Sache, denn die Frage zu stellen ist grundsätzlich zulässig und nicht zum vornherein unberechtigt. Die Stellungnahme des Regierungsrats dreht sich denn auch in erster Linie um diese Frage, und es wird aufgezeigt, warum der Auf-

enthalt mit einem F-Ausweis berücksichtigt wird und die Einbürgerung mit dem F-Ausweis möglich sein soll.

Diese spezielle Thematik ist in der JUKO sehr kontrovers diskutiert worden. Schnell tauchte die Frage auf, was genau die Voraussetzungen für die Erteilung eines B- und eines C-Ausweises sowie des Bürgerrechts seien und welche Unterschiede bestehen. Weil dies aber nicht Inhalt der Stellungnahme des Regierungsrats war, wurde darauf nur rudimentär mündlich geantwortet. Das Thema wurde nicht abschliessend behandelt, weil laut dem Vorstosstext nicht nur Personen mit einem F-Ausweis, sondern auch Personen mit einem B-Ausweis nicht eingebürgert werden sollen. Und genau dies ging der Mehrheit der Justizkommission zu weit. Sogar wenn man fordern würde, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung und des Bürgerrechts müssten gleich sein, ist der Vorstosstext zu eng gefasst. Erstens wären in diesem Fall nicht nur die Wohnsitzdauer, sondern auch noch andere Voraussetzungen, zum Beispiel die finanziellen Verhältnisse, anzugleichen. Zweitens macht es keinen Sinn, wenn jemand mit einem B-Ausweis die Voraussetzungen für einen C-Ausweis und die Voraussetzungen für die Einbürgerung erfüllte, dann aber zuerst den Umweg über die Erteilung des C-Ausweises machen müsste, um eingebürgert werden zu können. Genau dies verlangt der Vorstoss. Das aber würde zu einem grösseren Aufwand für die Verwaltung und die Bürger führen. Man hätte den Vorstoss also anders formulieren und anders begründen müssen.

Aus den dargelegten Gründen hat die Justizkommission mit 9 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zugestimmt.

Roman Stefan Jäggi, SVP. Tatsächlich hat sich in der Begründung meines Auftrags ein Fehler eingeschlichen, für den ich mich entschuldigen möchte. Ich habe in einer Passage der Begründung die Botschaft des Bundesrats mit dem Abstimmungsbüchlein zur Volksabstimmung vom 24. September 2004 verwechselt. Als vom Volk gewählte und bezahlte Kantonsräte wissen wir, dass wir nicht über Begründungen eines Vorstosses entscheiden, sondern über den Vorstosstext, ausser es wolle jemand vom Thema ablenken. Aber ich gehe nicht davon aus, dass dies der Fall sei, und komme deshalb zur Sache.

Der vorliegende Auftrag ist, wie es der Kommissionssprecher sagte, klar formuliert. Der Vorstosstext lautet: «Der Regierungsrat ändert die Einbürgerungsvoraussetzungen und Einbürgerungspraxis im Kanton Solothurn wie folgt: Aufnahme in das Kantons- und Gemeindebürgerrecht erhält nur, wer über eine Niederlassungsbewilligung verfügt.» Wer Schweizer werden will, muss auch im Besitz des Rechts sein, hier zu leben. Diese Forderung sollte mit etwas gesundem Menschenverstand schon lange Wirklichkeit sein, müsste man meinen. Doch nach geltendem Recht können im Kanton Solothurn auch Menschen eingebürgert werden, die nie über eine Niederlassungsbewilligung verfügten. So ist zum Beispiel die Einbürgerung auch dann möglich, wenn ein abgelehnter Asylbewerber, der einen negativen Entscheid erhalten hat, den Entscheid durch alle Instanzen zieht, was mehrere Jahre dauern kann. Die aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel verhilft dem Asylbewerber zum Ausweis F. Ich weiss nicht, was Ausweis F bedeutet, vermutlich vorläufig aufgenommen, Betonung auf vorläufig. Das ist wichtig: vorläufig. Sobald die für eine Einbürgerung nötige Wohnsitzfrist erreicht ist, kann sich nach heutigem Recht auch ein abgelehnter Asylbewerber, der die Justiz durch alle Instanzen beschäftigt, einbürgern lassen. Ich mache nun eine Klammer zum Integrations- und Einbürgerungsverständnis von René Steiner. Er hat vorhin das Integrationsverständnis der SVP kritisiert. Zwei Geschäfte vorher sagte er, die Integration müsse bei Asylbewerbern beginnen, ausser das Gesuch sei von Anfang an chancenlos. Strickt man dies weiter, darf man Leute nicht integrieren, deren Gesuch von Anfang an chancenlos ist, aber ihnen den Schweizer Pass nach ein paar Jahren zu geben, das geht dann.

Nun interessiert es natürlich, wie viele Einbürgerungen im Kanton Solothurn ohne Niederlassungsbewilligung erfolgen. Leider gibt die Solothurner Regierung in ihrer Antwort zu diesem Vorstoss keine Angaben oder Zahlen. Ich habe allerdings auch nicht explizit danach gefragt. Im Kanton Sankt Gallen habe ich Zahlen gefunden. Dort geht die Regierung davon aus, dass ungefähr 5 Prozent der Einbürgerungen ohne Niederlassungsbewilligung erfolgen. Diese hohe Zahl hat mich überrascht. Wenn der Kanton Solothurn auch nur annähernd mit dieser Zahl vergleichbar ist, lohnen sich die Gesetzesänderung und der Vorstoss auf jeden Fall. Sie müssen bedenken, dass man in der Öffentlichkeit wenig Verständnis dafür hat, dass es im Kanton Solothurn offenbar einfacher ist, zu einem Schweizer Pass zu kommen als zu einer Niederlassungsbewilligung. Es stimmt, der Kanton Solothurn macht im Moment nichts Ungesetzliches. Aber das Beispiel zeigt, dass gesetzeskonform zu handeln nicht automatisch richtig handeln heisst. Ausländern den Schweizer Pass zu geben, die kein definitives Recht haben, hier zu leben – vielleicht stecken sie in einem Asylverfahren oder sind vorläufig aufgenommen –, mag vielleicht rechtens sein, aber sicher nicht richtig. Der Auftrag kann auch insofern bedenkenlos umgesetzt werden, als der Kanton Solothurn in diesem Bereich frei ist, nicht abhängig ist von irgendwelchem Bundesrecht. Namens der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Auftrag erheblich zu erklären.

Peter Müller, FdP. Die FdP kann dem Auftrag gewisse Sympathien entgegenbringen. Die Forderung, dass der Gesuchsteller im Besitz der Niederlassungsbewilligung sein muss, um eingebürgert werden zu können, geht uns aber zu weit. Der Ausweis B oder andere Ausweise sollten kein Hinderungsgrund sein. Denn schliesslich entscheidet nicht nur die Aufenthaltsdauer in der Schweiz über eine Einbürgerung; es gibt auch noch andere Voraussetzungen. Bereits für die Erteilung des Ausweises B müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Die vom Bund festgelegten Bedingungen können in Ausnahmefällen dazu führen, dass effektiv auch Gesuchsteller mit andern Bewilligungen eingebürgert werden können. Solche Gesuche müssen ganz genau geprüft werden. Wir möchten aber die Möglichkeit nicht generell ausschliessen. Aus diesen Gründen empfiehlt die FdP-Fraktion, den Antrag des Regierungsrats zu unterstützen.

Thomas Müller, CVP. Die grundsätzliche oder vielleicht eher mutmassliche Zielrichtung des Auftrags, nämlich das Schweizer Bürgerrecht nur jenen Personen zu erteilen, die wirklich in die Gesellschaft integriert sind und sich an die hier herrschenden Spielregeln halten, diese Zielrichtung kann auch von uns ohne weiteres unterstützt werden. Allerdings stellt sich die Frage, ob das Problem beim Einbürgerungsprozess wirklich darin liegt, dass wir zu viele Personen aufnehmen, die keine Niederlassungsbewilligung haben. Konkret geht es in erster Linie um Personen mit einer F-Bewilligung, Personen ohne legalen Aufenthalt können bekanntlich nicht eingebürgert werden. In der Justizkommission haben wir vom Chef vom Amt für Zivilstandswesen gehört, es würden pro Jahr lediglich 2 bis 3 Personen mit einer F-Bewilligung eingebürgert. Wer eine F-Bewilligung hat und sich einbürgern möchte, müsste eigentlich auch den Ansprüchen für eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung genügen. Denn die Anforderungen für diese Ausweis-Kategorien liegen unterhalb der Anforderungen des Einbürgerungsverfahrens. Mit der gewünschten Gesetzesänderung lösen wir somit kein Problem. Wir schliessen keine Personen aus dem Einbürgerungsprozess aus, die nicht «einbürgerungswürdig» sind. Statt zwischen dem formellen Aufenthaltsstatus Einbürgerungswilliger künstliche Unterschiede zu kreieren, die nicht existieren, sollten wir als Bürger darauf pochen, dass die bestehenden Kriterien wie Integration oder das Beachten der schweizerischen Rechtsordnung bei jeder Einbürgerung ernsthaft geprüft werden. Die CVP/EVP-Fraktion hat aus diesem Grund einstimmig beschlossen, den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblichkeit zu unterstützen.

Caroline Wernli Amoser, SP. Die Antwort des Regierungsrats zum Vorstoss ist sehr ausführlich und enthält genaue Angaben darüber, wie lange jemand legal in der Schweiz leben muss, um die formalen Kriterien für einen positiven Einbürgerungsentscheid zu erfüllen. Wie lange jemand wo Wohnsitz hat und welche Fristen erfüllt werden müssen, ist geregelt und messbar. Die Art der Aufenthaltsbewilligung ist nicht allein ausschlaggebend, um festzustellen, ob jemand in unserer Gesellschaft integriert ist. Mindestens so stark wie die legale Aufenthaltsdauer fallen Sprachkenntnisse, die finanzielle Selbständigkeit und der strafrechtliche Leumund ins Gewicht. Leute ohne Deutschkenntnisse oder mit nur mangelhaften Verständigungsmöglichkeiten haben kaum Chancen auf einen positiven Einbürgerungsentscheid. Leute mit offenen Betreibungen oder gar Verlustscheinen, ständiger Versäumnis bei der Bezahlung von Rechnungen oder Steuern ebenso wenig. Das Gleiche gilt bei massiver Straffälligkeit. Bei all diesen Punkten wird die ganze Situation des Gesuchstellers in Betracht gezogen, alles immer unter dem Aspekt der vorhandenen oder fehlenden Integration. Je nach Situation wird ein Gesuch durch die kantonale Einbürgerungskommission zuhanden des Regierungsrats zur Unterstützung empfohlen, abgelehnt oder zurückgestellt, damit die weitere Entwicklung des Gesuchstellers über eine zusätzliche Zeitspanne beobachtet werden kann. Oft werden die Gesuchsteller am Schluss der Abklärungen durch die Bürgergemeinden vor einem formellen Antrag zuhanden des Regierungsrats auch noch vor die kantonale Einbürgerungskommission eingeladen, um die Leute persönlich kennen zu lernen. Wichtigste Maxime ist dabei immer: Sind die Leute integriert; sind sie bereit und in der Lage, sich an unsere Gesetzgebung zu halten; kommen sie ihren finanziellen Verpflichtungen nach; können wir uns überhaupt miteinander unterhalten; haben sie genügend Deutschkenntnisse, usw. Wie vom Regierungsrat ausführlich erklärt, ist die verlangte Änderung unnötig. Es werden keine Leute eingebürgert, die sich illegal, wie lange auch immer, in der Schweiz aufgehalten haben. Das vom Auftraggeber erwähnte Zitat, es wurde schon gesagt, war nie Bestandteil einer Volksabstimmung und kann deshalb auch nicht als Grund für eine Praxisänderung angeführt werden.

Abschliessend noch einmal: Die Aufenthaltsdauer ist ein Kriterium für die Einbürgerung, aber nicht das einzige. Als Kommissionsmitglied der kantonalen Einbürgerungskommission wehre ich mich gegen den Vorwurf der SVP, es sei einfacher, zum Schweizer Pass zu kommen als zu einer Niederlassungsbewilligung. Mit der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen habe ich zwar nichts zu tun, ich bekomme aber mit, wie in der Kommission immer wieder diskutiert und gefeilscht wird, bis man in der Regel –

nicht immer – zu einer einstimmigen Lösung kommt. Die Fraktion SP/Grüne unterstützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

Andreas Riss, CVP. Meine zwei Fragen sind inzwischen zum Teil schon beantwortet. Ich betrachte die Einbürgerung als etwas Ernstes und Ehrendolles. Mich interessierte, ob der Ausweis F, der wohl nicht vorläufige Aufnahme bedeutet, ein Recht beinhaltet, hier zu leben, also einem C-Ausweis entspricht. Um wie viele Personen es geht, haben wir gehört. Die Zahl dünkt mich wichtig, um beurteilen zu können, ob es um ein grosses Problem geht, das man lösen muss.

Thomas Eberhard, SVP. Roman Jäggi hat es schon gesagt, und der Vorrednerin der SP-Fraktion muss ich entgegen: Es ist heute einfacher, das Bürgerrecht zu erhalten als eine dauerhafte Aufenthaltsbewilligung. Ja, man kann heute von Masseneinbürgerungen reden. Eine Statistik sagt, dass sich die jährlichen Einbürgerungen von 1991 bis 2006 mehr als verachtfacht haben. Es wurden in dieser Zeitspanne rund 405'000 Ausländer eingebürgert. Die immer steigenden Einbürgerungszahlen hängen direkt mit den sinkenden Anforderungen an die Bewerber, dem Druck der linken Parteien und den irritierenden Fehlurteilen der Gerichte in Zusammenhang. Aber es ist ja klar, dass als Folge der verwirrenden Bundesgerichtsentscheide und der damit verbundenen Unklarheit viele Gemeinden aus Bequemlichkeit und um einen möglichen Widerstand bzw. mögliche Auseinandersetzungen aus dem Weg zu gehen, die Erteilung des Bürgerrechts auf Verwaltungsebene verschieben oder zumindest eine Behörde anstelle der Gemeindeversammlung einsetzen wollen. Es ist eine Tatsache, dass viele Straftaten von Ausländern begangen werden. Sie kommen via Asylverfahren oder illegal in die Schweiz. Paradoxerweise können wir sie einbürgern, nachdem sie die nötige Anzahl Jahre hier verbracht haben. Es ist also heute vielfach einfacher, mit einer befristeten Aufenthaltsbewilligung oder einer vorläufigen Aufnahme zum Schweizer Bürgerrecht zu gelangen als zu einer dauerhaften Aufenthaltsbewilligung zu kommen. Für uns von der SVP ist die Einbürgerung der letzte und nicht der erste Schritt der Integration. Ich empfehle Ihnen, dem Rechnung zu tragen und nicht zuletzt wegen den Ausländern, die sich seit Jahrzehnten korrekt an die gesetzlichen Fristen gehalten haben, bis sie eingebürgert wurden, den Auftrag erheblich zu erklären.

Kurt Bloch, CVP. Jetzt müssen wir gewisse Sachen klar stellen. Mein Vorredner hat von den Einbürgerungszahlen gesprochen. Es hat gewisse Gründe, weshalb diese Zahlen angestiegen sind. Anfang der neunziger Jahre wurde das neue Eherecht eingeführt mit einer Neuregelung des Erwerbs des Bürgerrechts durch den ausländischen Ehegatten. Vorher war die ausländische Frau durch die Heirat mit einem Schweizer automatisch Schweizerin geworden. Dann kam die Gleichberechtigung, Mann und Frau wurden gleich gestellt, Frau oder Mann blieben nach der Heirat Deutsche oder Italiener. Nach einer Frist von 5 Jahren können diese Personen im Kanzleiverfahren eingebürgert werden; das ist kostenpflichtig, wie viel es heute kostet, weiss ich nicht. Aber es ist ein einfaches Verfahren, und diese Art der Einbürgerung hat die Zahlen in die Höhe getrieben. Die Zahlen beim ordentlichen Einbürgerungsverfahren hingegen sind sich praktisch gleich geblieben. Man sollte nicht Behauptungen in die Welt setzen, die faktisch nicht stimmen.

Der F-Ausweis bedeutet tatsächlich vorläufige Aufnahme. Ich möchte Ihnen ein Beispiel geben. Wir haben vor 15 Jahren eine Familie aus Angola zugewiesen erhalten. Sie konnte wegen des Bürgerkriegs nicht zurückgeschafft werden. Die Kinder sind hier geboren, gehen zur Schule, reden Mundart. Nach 14 Jahren hat man sich im Kanton Solothurn erbarmt und der Familie den B-Ausweis gegeben. Leute so lange hinzuhalten ist eben auch ungerecht.

Yves Derendinger, FdP, Sprecher der Justizkommission. Es ist jetzt wiederholt gesagt worden, man könne einfacher zum Schweizer Pass kommen als eine Niederlassungsbewilligung, den Ausweis C, zu erhalten. Um dies beurteilen zu können, hätte man den Auftrag anders formulieren müssen. Dann hätte man die entsprechenden Grundlagen erhalten. In einem gewissen Sinn trifft die Aussage nämlich zu. Dazu wurde in der Justizkommission mündlich ausgeführt, dass für die Niederlassungsbewilligung C der Aufenthalt mit dem F-Ausweis nicht berücksichtigt wird, bei der Einbürgerung aber schon. Es gibt offenbar auch noch bei den finanziellen Verhältnissen bei Niederlassung und Einbürgerung nicht ganz übereinstimmende Bestimmungen. Aber eben, man hätte den Auftrag anders formulieren sollen, so hätte man auch eine andere Antwort erhalten. Die Justizkommission hält an ihrem Antrag fest.

Esther Gassler, Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements. Ich weiss, in der Frage der Einbürgerung werde ich nie alle Fraktionen überzeugen können. Es geht mir aber darum, Gleiches mit Gleichem zu vergleichen und nicht Dinge zu vermischen, die nicht vermischt werden dürfen. Wir müssen unterscheiden zwischen einem legalen und einem illegalen Aufenthalt in der Schweiz. Wenn ein Aufenthalt legal

ist, wird dessen Dauer bei der Einbürgerung berücksichtigt. Da kann man dafür oder dagegen sein, der Bund bestimmt es so. Es würde vor allem die Kinder betreffen, würde dem Vorstoss Folge gegeben. Minderjährige Kinder haben den gleichen Aufenthaltsstatus wie ihre Eltern. Kindern wird ihre Aufenthaltsdauer zwischen dem 10. und dem 20. Altersjahr doppelt angerechnet. Es kann nun sein, dass die Eltern den F-Status haben, also vorläufig aufgenommen sind, weil sie aus irgendwelchen Gründen nicht ins Heimatland zurückkehren können. Kinder solcher Eltern haben die erforderlichen 12 Jahre, weil ihre Aufenthaltsdauer doppelt zählt, eher erreicht als die Eltern. Sie können sich eine Lebensgrundlage schaffen, eine Lehre machen usw. Für sie besteht die Möglichkeit, das Bürgerrecht zu erwerben. Nach der vorangegangenen Debatte muss ich Sie fragen: Was soll daran nicht gut sein? Wir wollen doch Leute, die sich integriert haben, und gerade auch junge Leute bei uns aufnehmen. Wir sind dankbar und froh, genug junge Schweizer zu haben. Es handelt sich erstens lediglich um zwei bis drei Fälle pro Jahr, zweitens würden wir die Falschen treffen. In diesem Sinn bitte ich um Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat (Nichterheblichkeit)

Grosse Mehrheit

A 70/2007

Auftrag Fraktion SP/Grüne: Aktives Stimm- und Wahlrecht ab 16 Jahren

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Auftrags vom 16. Mai 2007 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 21. August 2007:

1. *Vorstosstext.* Art. 25 KV ist dahingehend anzupassen, dass künftig das aktive Stimm- und Wahlrecht allen Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zusteht, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Regierungsrat wird beauftragt, eine entsprechende Abstimmungsvorlage vorzubereiten und dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf zu unterbreiten.

2. *Begründung.* Von 16-Jährigen wird heute in zahlreichen Bereichen des täglichen Lebens erwartet, dass sie Verantwortung übernehmen. Wir erachten die 16-Jährigen aufgrund der guten Informationsmöglichkeiten und aufgrund ihrer Bildung für urteilsfähig und politisch reif. Deshalb ist den 16-Jährigen die aktive Teilnahme am politischen Prozess zu ermöglichen. Zudem sind wir der Auffassung, dass das Stimmrechtsalter 16 zur besseren politischen Integration von jungen Menschen beitragen kann. Interessierte Jugendliche könnten so in den politischen Prozess hineinwachsen und ihre Zukunft aktiv mitgestalten. Als zusätzliche Begründung verweisen wir auf die generelle Entwicklung in dieser Frage: In der Schweiz hat der Kanton Glarus an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 eine entsprechende Senkung beschlossen. Im Kanton Bern befürwortet der Regierungsrat eine entsprechende Senkung. In verschiedenen deutschen und österreichischen Bundesländern wurde das Stimmrechtsalter 16 auf Gemeinde- und teilweise auch auf Landesebene bereits eingeführt. Als erstes europäisches Land will Österreich nun auch auf Bundesebene einführen: Die Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ist Gegenstand des Regierungsprogramms 2007-2010.

3. *Stellungnahme des Regierungsrats.*

3.1 *Ausgangslage.* Das Stimm- und Wahlrecht in kantonalen Angelegenheiten steht nach Art. 25 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1) allen Kantonseinwohnern und Kantonseinwohnerinnen mit Schweizer Bürgerrecht zu, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Der Vorstoss nimmt mit dem Stimmrechtsalter 16 ein Anliegen auf, das sowohl auf Bundesebene als auch in zahlreichen anderen Kantonen bereits mehrfach diskutiert worden ist. Im Kanton Solothurn lehnte das Volk eine Änderung der Kantonsverfassung am 25. September 2005 mit 47'272 zu 37'235 Stimmen ab; damit hätten die Kirchgemeinden ermächtigt werden sollen, das Stimm- und Wahlrechtsalter fakultativ auf 16 Jahre zu senken.

Der vorliegende Auftrag hat das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht zum Gegenstand. Dieses umfasst die Befugnis, an kantonalen, regionalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen und an Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Nach dem Wortlaut soll das passive Wahlrecht, also das Recht, als Stände-, Regierungs-, Kantons- und Gemeinderat sowie als Mitglied regionaler oder kommunaler Kommissionen gewählt zu werden, bei 18 Jahren belassen werden.

3.2 Rechtsvergleichende Hinweise.

3.2.1 Bundesebene. Das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bundessachen ist in Art. 136 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) geregelt. Am 3. März 1991 hatten Volk und Stände das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 18 Jahre gesenkt. Den Anstoss zu einer weiteren Senkung auf 16 Jahre gab Nationalrätin Ursula Wyss mit einer parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 1999. Diese wurde aufgrund einer als Kompromissvorschlag eingereichten Motion der Staatspolitischen Kommission zur Senkung des aktiven Stimmrechtsalters 16 jedoch zurückgezogen. Der Nationalrat lehnte in der Folge die Überweisung der Motion am 5. Juni 2000 mit 89 zu 79 Stimmen ab.

Am 22. Juni 2007 reichte Nationalrätin Evi Allemann eine parlamentarische Initiative «Stimmrechtsalter 16» ein. Diese verlangt, Art. 136 Abs. 1 sowie Art. 143 BV seien dahingehend zu modifizieren, dass das aktive Stimm- und Wahlrechtsalter für Schweizerinnen und Schweizer auf 16 Jahre festgelegt wird. Das passive Wahlrecht solle weiterhin bei 18 Jahren liegen. Die Initiative wurde noch nicht im Plenum behandelt.

3.2.2 Kantonale Ebene. In verschiedenen Kantonen wurde in letzter Zeit über eine Senkung des Stimmrechtsalters diskutiert. Der Kanton Glarus hat sich an der Landsgemeinde vom 6. Mai 2007 als erster Kanton mit knappem Mehr für die Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre ausgesprochen (das passive Wahlrecht wurde bei 18 Jahren belassen). Im Kanton Bern hat der Grosse Rat die Motion «Senkung des aktiven Stimmrechtsalters auf 16 Jahre» in der Juni-Session 2007 mit 79 zu 74 Stimmen erheblich erklärt. Der Regierungsrat wird nun zu Händen des Grossen Rates eine Verfassungsänderung ausarbeiten, welche der Volksabstimmung untersteht.

Im Kanton Zürich hat der Kantonsrat am 18. Juni 2007 eine Einzelinitiative linker Jungparteien für das Stimmrechtsalter 16 knapp nicht unterstützt. Im Kanton Aargau lehnte der Grosse Rat am 9. Januar 2007 eine Motion zum Stimmrechtsalter 16 mit 80 gegen 47 Stimmen ab. Die Kantone Luzern und Basel-Stadt lehnten die Einführung des Stimmrechtsalters 16 im Rahmen ihrer Verfassungsrevisionen ab.

3.2.3 Ausland. In Österreich hat das Parlament im Rahmen einer umfassenden Wahlrechtsreform im Juni 2007 beschlossen, dass künftig mit 16 Jahren gewählt werden darf; das passive Wahlalter wurde von 19 auf 18 Jahre gesenkt. Die anderen europäischen Staaten schreiben für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ein Mindestalter von 18 Jahren vor. In der Bundesrepublik Deutschland können die 16-Jährigen in einigen Bundesländern wählen oder auf kommunaler Ebene abstimmen.

3.3 Beurteilung. Bei der Diskussion um die Herabsetzung des Stimmrechtsalters stellen sich immer wieder die Fragen nach der politischen Reife und des politischen Interesses der 16-Jährigen. Diese können nicht generell für alle Jugendlichen gleich beantwortet werden. Die politische Reife kann durchaus bereits mit 16 Jahren gegeben sein. Mit 16 Jahren stehen die Jugendlichen in der Regel auch vor richtungsweisenden Entscheiden (z.B. Berufswahlentscheid, weitere Ausbildung). Eine Analyse zur Stimm- und Wahlbeteiligung hat jedoch ergeben, dass sich die 18- bis 30-Jährigen unterdurchschnittlich an Wahlen und Abstimmungen beteiligen. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass es Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren gibt, die das aktive Stimm- und Wahlrecht wahrnehmen möchten. Die Senkung des Stimmrechtsalters könnte das Interesse an Politik allenfalls wecken und einen möglichen Schritt zur politischen Partizipation darstellen. Indes müssten die Jugendlichen auch früher auf ihre Rechte vorbereitet und in der Schule im Fach 'Staatskunde' unterrichtet werden.

Nebst den Fragen nach der politischen Reife und des politischen Interesses stellt sich unseres Erachtens die entscheidende Frage, ob das Stimm- und Wahlrechtsalter mit der Mündigkeit übereinstimmen soll. Die zivilrechtliche Mündigkeit ist zwar keine Voraussetzung zur politischen Mündigkeit, aber es ist nicht unproblematisch, das Stimmrechtsalter anders anzusetzen als die zivilrechtliche Mündigkeit. Es wäre in der Tat schwierig zu vermitteln, weshalb die Beteiligung an Volksentscheiden, Volksinitiativen und Referenden möglich sein sollte, hingegen private Rechtsgeschäfte mangels Mündigkeit nicht getätigt werden könnten oder eine Heirat mangels Ehefähigkeit ausgeschlossen bliebe. Wer noch nicht mündig ist und demzufolge nicht in allen Teilen die Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann, soll keine politische Verantwortung tragen. Ein Auseinanderfallen der Mündigkeit und des Stimm- und Wahlrechtsalters erachten wir nicht als sinnvoll und zweckmässig. Wir lehnen insbesondere unterschiedliche Altersstufen für das aktive und passive Wahlrecht ab. Jugendliche, die mit 16 wählen könnten, würden es kaum verstehen, wenn sie für die Wahl in eine kantonale oder kommunale Behörde bis zum Erreichen des 18. Altersjahrs zuwarten müssten.

Auch könnten sich durch unterschiedliche Stimm- und Wahlrechtsalter auf Bundes- und Kantonsebene besondere Probleme ergeben. Änderungen sollten daher zuerst im Bund erfolgen, bevor die Kantone abweichende Regelungen beschliessen. Ist das Stimm- und Wahlrechtsalter in Bund und Kantonen nicht einheitlich und klafft dazu noch das Alter beim aktiven und passiven Wahlrecht auseinander, wird die Führung der Stimmregister und der Versand des Stimm- und Wahlmaterials erschwert. Finden beispielsweise gleichzeitig eine eidgenössische und eine kantonale Abstimmung oder eine eidgenössische Abstimmung und kantonale oder kommunale Wahlen statt, müssten die Gemeindeverwaltungen beim

Ausdruck der Stimmrechtsausweise und beim Verpacken des Wahl- und Abstimmungsmaterials sehr sorgfältig differenzieren.

Aus den dargelegten Gründen lehnen wir die Herabsetzung des Stimmrechtsalters und des Alters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre ab.

4. *Antrag des Regierungsrats*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 12. Dezember 2007 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Roland Heim, CVP, Sprecher der Justizkommission. Die JUKO empfiehlt Ihnen mit grossem Mehr gegen zwei Stimmen, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen und diesen Auftrag nicht erheblich zu erklären. Die Kommission schliesst sich der Begründung des Regierungsrats an. Man kann sie in der Antwort nachlesen, weshalb ich darauf verzichte, sie hier zu wiederholen. Ein paar Überlegungen sowohl des Regierungsrats wie der Justizkommission, die zum Antrag führten, möchte ich jedoch hervorheben.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass es das Stimmvolk des Kantons Solothurn vor knapp zweieinhalb Jahren abgelehnt hat, den Kirchgemeinden im Kanton Solothurn auch nur die Möglichkeit zu geben, das Stimmrechtsalter auf 16 zu senken. Man darf daraus mit gutem Gewissen schliessen, dass eine viel weiter gehende allgemeine Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 im Volk keine Zustimmung erhielt. Auf Bundesebene ist momentan ein Vorstoss fürs gleiche Vorhaben auf Bundesebene hängig, von der Bundesversammlung wurde er noch nicht diskutiert. In einigen Kantonen wurden ähnliche Vorstösse eingebracht, mit Ausnahme jenes von Glarus wurden sie alle abgelehnt oder warten noch auf die Abstimmung. Es besteht also absolut kein Zwang nachzuziehen. Unsere Kommission ist ebenfalls gegen einen kantonalen Alleingang. Bei gleichzeitigen Abstimmungen über eidgenössische, kantonale und kommunale Vorhaben gäbe es für die Gemeinden wegen der anonymisierten Wahlcouverts einen übermässigen organisatorischen Aufwand, die Stimmzettel der jugendlichen Wähler getrennt von denen der mündigen Wählern zu erfassen und bei jedem Stimmenden zu kontrollieren, ob er einen Zettel auch in die eidgenössische Urne werfen darf oder nicht. In kleinen Gemeinden könnte durch die getrennte Erfassung von mündigen und unmündigen Stimmenden auch das Stimm- und Wahlgeheimnis geritzt werden. Es stellt sich zudem die Frage, ob es sinnvoll sei, die politische Mündigkeit von der zivilrechtlichen abzutrennen. Dann nämlich könnte eine Person darüber befinden, ob der Kanton ein Projekt durchführen darf, das 100 Mio. Franken kostet, selber aber nicht einmal ein Occasionsauto kaufen. Zudem müsste man bei dieser Frage auch die strafrechtliche Mündigkeit anschauen. Warum soll eine 16-jährige Person entscheiden dürfen, ob die Einführung einer Strafnorm gut oder schlecht sei, wenn diese Norm bei ihr auf strafrechtlicher Seite wegen fehlender Reife noch nicht angewendet werden darf.

Ein weiterer und für einige Kommissionsmitglieder der wichtigste Punkt gegen die Erheblicherklärung sind die grossen Unterschiede in der Reife Jugendlicher im Alter von 16 bis 18 Jahren. Aus meiner über 20-jährigen Erfahrung mit diesem Alterssegment kann ich bestätigen, dass es Jugendliche gibt, die mit 16, ja schon mit 15 eine Reife an den Tag legen, die manchem Erwachsenen in nichts nachsteht. Gleichzeitig gibt es aber viele Jugendliche, die in diesem Alter noch richtige Kindsköpfe sind – entschuldigen Sie den Ausdruck – und denen die nötige Reife zum Beispiel fürs unabhängige Beurteilen von Abstimmungsvorlagen abgeht. Dazu kommt, dass das Alter zwischen 16 und 18 für viele Jugendliche ohnehin zum Teil eine schwere Zeit bedeutet, nicht nur, weil sie in diesem Alter zusammen mit ihren Eltern wichtige Entscheide fällen müssen, zum Beispiel für ihre weitere Zukunft, sondern auch wegen der Pubertät, der Adoleszenz mit ihren Problemen wie Identitätsentwicklung, körperliche Entwicklung, Veränderungen im Beziehungsgefüge, moralische Entwicklung, um nur ein paar zu nennen. Es mag heute, wie früher auch, einige Junge geben, die schon mit 16 stimmen und wählen möchten. Sie können heute schon in den Jungparteien mitmachen und mitpolitisieren, halt ohne Stimmrecht. Aber viele, sehr viele haben, wie vorhin erklärt, in diesem Alter andere Probleme als Parteien, kantonale Wahlen und Abstimmungen. Den Jugendlichen ab 16 nur das Stimm- und Wahlrecht zu geben, damit sie sich mehr für Politik oder Parteien interessieren, ist ein zu wenig bedeutendes Argument, nicht zuletzt deshalb, weil Untersuchungen gezeigt haben, dass gerade das Segment der jüngsten Stimmberechtigten, also die knapp 18-Jährigen und darüber, nur unterdurchschnittlich von ihrem Stimmrecht Gebrauch machen.

Aus all diesen Gründen empfiehlt Ihnen die Justizkommission mit 10 gegen 2 Stimmen bei einer Enthaltung, den Antrag der Regierung zu unterstützen und den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident. Zufälligerweise haben wir auf der Bühne Betroffene zu Gast. Ich nehme an, sie werden unseren Beratungen mit Interesse zuhören. Leider kann ich sie nicht konsultativ in die Debatte einbeziehen, obwohl es höchst interessant wäre, ihre Position zu hören.

Heinz Bucher, FdP. Die FdP-Fraktion hat Verständnis für das Begehren, wäre doch mit der Senkung des Stimmrechtsalters auf 16 die Einbindung in die Stimmrechtsprozesse bereits bei Schulaustritt möglich. Die aktive Teilnahme bei Abstimmungen über Themen, welche die beteiligten Bevölkerungsgruppen betreffen, die die Umsetzungsprozesse dann auch mittragen müssen, wäre so gewährleistet. Das Interesse der Jugendlichen an der Politik könnte so geweckt und aktiviert werden. Betrachten wir die Vorlage aus nüchternem Blickwinkel, so kommen sofort einige Aber zum Vorschein. Zum Beispiel bei der Frage der unterschiedlichen Haltung der Mündigkeit und dem Stimmrechtsalter. Rechtsgeschäfte blieben weiterhin verwehrt, aber politische Entscheide bei Abstimmungen dürfen mitgetragen werden und das Tragen der politischen Verantwortung würde zur Selbstverständlichkeit erklärt. In Bezug auf das aktive und passive Wahlrecht und die Verhinderung der Wählbarkeit in politische Ämter wäre es wie mit dem Wasserträger im Velosport: Er ist dafür zuständig, die Spitzenfahrer des Teams permanent zu verpflegen und muss bis zur Erschöpfung zwischen Verpflegungsfahrzeug und Spitzenfahrer hin und her pendeln, ohne jemals um einen Spitzenplatz kämpfen zu dürfen; denn da stehen die prominenten Profis bereit. Ähnlich stellt sich die Frage auch in der Politik. Während die Jugendlichen aktive Basisarbeit leisten dürfen, stellt sich die Politprominenz ins beste Licht. In Bezug auf die Verbesserung der Stimmbeteiligung müssen wir uns nichts vormachen. Die letzten Anpassungen bewirkten keine Steigerung der Stimmbeteiligung, auch das politische Interesse hat nicht den erhofften Aufschwung genommen. Mit dem Scheitern der Vorlage bei den eidgenössischen Räten wird jetzt versucht, auf kantonaler Ebene Druck zu machen, um die Zielsetzung zu erreichen. Dabei wäre es wichtig, dass wir weiterhin bei Abstimmungsfragen auf nationaler Ebene eine einheitliche Regelung anzuwenden. Die Frage der föderalistischen Lösungen stellen wir deshalb bewusst in den Hintergrund. Die Fraktion FdP lehnt den Auftrag ab und unterstützt den Antrag des Regierungsrats.

Ruedi Heutschi, SP. Erlauben Sie mir eine persönliche Stellungnahme, die nicht sehr differenziert und auch nicht so reserviert wie jene des Regierungsrats sein wird. Ich kann Ihnen versichern, dass ich mit meinem Jahrgang nicht in den Ausstand treten muss. Die Welt ist nicht untergegangen, als das Frauenstimmrecht eingeführt wurde, wider Erwarten auch nicht mit dem Stimmrechtsalter 18. Auch wenn wir das Stimmrechtsalter 16 einführen, würde es nicht viel Negatives bewirken, ausser bei den Betroffenen, zumindest bei einem Teil von ihnen. Weil einige von ihnen es gerne hätten, ist das Anliegen zu erfüllen. Wenn nicht jetzt im Kanton Solothurn, dann sicher demnächst auf nationaler Ebene. Es liegt im Trend. Es würde dem Geist unseres fortschrittlichen Kantons gut anstehen, den Weg an vorderster Front zu bereiten.

Ich habe nicht ganz zufällig das Frauenstimmrecht und das Stimmrechtsalter 18 erwähnt. Eine meiner frühesten parteipolitischen Erinnerungen hängt nämlich damit zusammen. 1963, ich war siebzehneinhalb, habe ich eine Veranstaltung der Jungliberalen Bewegung über das Frauenstimmrecht besucht. Wir waren vier Besuchende, nebst mir drei junge Frauen, und wir vier waren ziemlich entrüstet, dass der Gastgeber, ein amtierender Ständerat, gegen das Frauenstimmrecht war und auch gegen die Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18, die wir zusätzlich gefordert hatten. Der Ständerat war über uns und die renitenten Argumente von uns Grünschnäbeln, die wir alles besser wissen wollten, sichtlich verärgert. Wir hatten ja zu dieser Zeit wirklich nichts zu sagen, obwohl wir einiges zu sagen gehabt hätten.

Ich habe Demokratie zum Glück anders und vorher gelernt, nämlich in der Familie. Dort zählte, was die Familienmitglieder sagten, ohne Verfassung und Gesetz, jede Stimme, die etwas zu bieten hatte, wurde ernst genommen, und über jedes Nein oder Ja wurde diskutiert. Demokratie bedeutet Respekt vor allen Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder andern Eigenschaften. Wer das Stimmrecht haben soll, ist eine demokratische Grundfrage, die seit der Aufklärung nur so beantwortet werden kann: ein Mensch, eine Stimme, selbstverständlich. Selbstverständlich? Wir haben Jugendliche ausgeschlossen und schliessen weiterhin die ausländische Wohnbevölkerung aus, unbesehen des Alters. Es gibt aus der Aufklärungseinsicht auch die radikale, aber eigentlich logische Forderung nach dem Stimmrechtsalter Null, das zunächst die Eltern ausüben müssten. Das und das Ausländerstimmrecht – dies zur Beruhigung der SVP – diskutieren wir heute nicht.

Zurück zur Frage des Stimmrechtsalters 16, zur Frage, ob 16-Jährige reif genug seien. Einige sind es, viele einigermassen, einige sicher nicht. Das ist nicht anders bei den 30-Jährigen, bei meinem Jahrgang 1946 oder bei den 97-Jährigen. 16- bis 18-Jährige haben Meinungen und Standpunkte, öfters sind diese Meinungen und Standpunkte anders als die ihrer Eltern. Das ist auch nicht immer schlecht. Jugendliche hätten Verantwortung zu tragen. Sie tragen Verantwortung in der Schule, in der Berufslehre, im Freundeskreis, und sie tragen Verantwortung als Jugendriegeleiter, als Blauringleiterin, als Aktuarin in der

Musikgesellschaft. Wichtig ist, 16- bis 18-Jährige tragen mit dem Stimmrecht nicht die ganze Verantwortung für die Politik, sie werden ja nicht Diktatoren. Sie sind Teil des Volks und dürfen mitbestimmen als Mitglieder einer demokratischen Gesellschaft. Mir wäre es manchmal auch nicht wohl, müsste ich allein die Verantwortung tragen. Deshalb ist das Warten auf die Mündigkeit, welche die Verantwortung für die eigene Person bringt, kein Argument für mich. Auch technische Probleme sind weniger wichtig als das Grundanliegen, als die Grundfrage. Ich bitte Sie im Namen der Fraktion SP/Grüne und im ganz persönlichen Namen, dem Auftrag zuzustimmen.

Hans Abt, CVP. Wir nehmen die Jugendlichen ernst, auch die Familien. Und doch, um es vorweg zu nehmen, wird die Fraktion CVP/EVP grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats unterstützen. Damit wäre die Antwort auf die Zeitungsfrage beantwortet. Vor zweieinhalb Jahren hat es das Solothurner Stimmvolk klar, mit rund 47'000 gegen 37'000 Stimmen, abgelehnt, den Kirchgemeinden das Recht auf die Einführung des Stimmrechtsalters 16 Jahre zu geben. Der Regierungsrat stellt fest, dass das aktive und das passive Stimm- und Wahlrecht auseinander klappt. Es ist eine Glaubensfrage, wie man das Auseinanderklaffen zwischen der Mündigkeit mit 18 und dem Stimmrecht auf kantonaler, regionaler und kommunaler Ebene zu eidgenössischen Wahlsachen beurteilt. Die rechtliche Ausgestaltung des Stimmrechtsalters ist eine Frage der politischen Akzeptanz und der politischen Kultur. Die 16-jährigen Jugendlichen weisen riesige Unterschiede in Bezug auf Wissen und Interessen am politischen Prozess auf. Das Elternhaus und die Schule müssten eigentlich früher mit den Jungen arbeiten und leben, was die Staatskunde anbelangt. Beide haben leider immer zu wenig Zeit. Der politische Reifeprozess beginnt bei den jungen Leuten nach der Schule, dann, wenn sie in die weitere Ausbildung kommen, wenn es ihnen ans «Läbige», ans Portemonnaie und ums Weiterdenken bezüglich ihrer beruflichen Zukunft geht. Ein weiterer Punkt, den es zu bedenken gibt: Das Stimmrechtsalter 16 brächte in grösseren Gemeinden und Städten bei Wahlen und Abstimmungen auf den verschiedenen Ebenen einige technische Hindernisse mit sich, wenn es um das Verpacken der Unterlagen und letztlich ums Auszählen der Stimmzettel geht. Das ist eine technische Frage, die aber nicht ein Killerargument für die 16- bis 18-Jährigen sein darf. In diesem Sinn unterstützt unsere Fraktion grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats.

Bruno Oess, SVP. Die SP will mit ihrem Auftrag das aktive Stimm- und Wahlrecht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht ab 16 Jahren zugestehen. Die SVP-Fraktion wird diesem Auftrag nicht zustimmen, obwohl es wahltechnisch für uns gut wäre, Ja zu sagen und Jungwähler zu gewinnen. Die Rahmenbedingungen sollten aber erstens nicht vom Bundesrecht abweichen. Lassen wir doch zuerst den Bund entscheiden; es sind ja, wie wir gehört haben, verschiedene Vorstösse hängig. Ruedi Heutschi, in der Regel gilt: Wer zahlt, befiehlt. Die Jungen sollen zuerst einmal so alt werden, dass sie Steuern zahlen können, dann dürfen sie auch mitreden, wie wir das Geld ausgeben. Zweitens ergeben sich Probleme und Unsicherheiten beim Versand und Auswerten von Wahl- und Abstimmungsunterlagen, sobald zum Beispiel kantonale und nationale Abstimmungen zusammenfallen. Auch könnten Stimmzettel von Eltern, die nicht abstimmen wollen, unkontrollierbar in Couverts von Jungwählern wandern. Obwohl viele Jugendliche unbestritten Verantwortung tragen könnten, wäre eine Konsequenz die, dass sie eventuell bald einmal durch eine Anpassung des Strafgesetzes mehr Verantwortung übernehmen müssten. Dies zu verhindern, könnten sie wiederum auf die Unterstützung der Kollegen der Ratslinken rechnen. Im Begründungstext wird darauf hingewiesen, in verschiedenen deutschen und österreichischen Bundesländern sei das Stimmrechtsalter 16 auf Gemeinde- und teilweise auch auf Landesebene bereits eingeführt. Österreich wird als Beispiel genannt, das es als erstes europäisches Land auch auf Bundesebene einführen wolle. Nicht einmal die von den Antragstellern derart gepriesene EU ist sich in dieser Angelegenheit einig. Für uns ist die Gesetzgebung der EU mit Bestimmtheit kein Vorbild. Wir stimmen mit der Regierung auf Nichterheblichkeit.

Beat Käch, FdP. Ich habe gewisse Sympathien für das Stimmrechtsalter 16, weil ich überzeugt bin, dass man Jugendliche möglichst früh in die schwierigste, aber auch beste Staatsform der direkten Demokratie sollte einführen können. Vielleicht wäre dies auch ein Anreiz, auf der Sekstufe I und II vermehrt politische Themen anzugehen. Heute setzt man sich auf dieser Stufe viel zu wenig mit der politischen Integration auseinander. Junge Leute kommen viel zu spät mit politischen Themen in Berührung. Ich bin überzeugt: Mit genügendem staatskundlichen Unterricht könnten die 16-Jährigen für Abstimmungsmaterien so sensibilisiert werden, dass sie sie ebenso gut verstehen würden wie die übrigen Volljährigen, die an den Abstimmungen teilnehmen. Für mich ist das Verstehen einer Abstimmungsvorlage nicht eine Altersfrage, sondern eine Frage der Auseinandersetzung mit der Materie. Ich persönlich thematisiere jede Abstimmung mit meinen Schülerinnen und Schülern, und ich bin überzeugt, dass die Vorlagen mindestens so gut verstanden werden wie vom Durchschnitt der Abstimmungsteilnehmer, vor allem von all jenen, die sich nur an Schlagzeilen des «Blick» orientieren. Wenn die Stimmbeteiligung des Schwei-

zervolks gleich gut wäre wie die in meiner Klasse, hätte man stets eine Stimmbeteiligung von über 50 Prozent.

Ich kann Ihnen eine kleine Umfrage präsentieren. Nach Diskussionen in fünf Klassen, Alter 16 bis 20, über die Frage des Stimmrechtsalters 16 Ja oder Nein werde ich den Auftrag ablehnen, vor allem auch deshalb, weil die betroffenen Schülerinnen und Schüler das Stimmrechtsalter 16 grossmehrheitlich gar nicht wollen. Ich gebe zu, meine Umfrage ist nicht repräsentativ. Immerhin haben rund 100 Schülerinnen und Schüler der Kaufmännischen Berufsschule und der Medizinal-Praxis-Assistentinnen daran teilgenommen. 80 Prozent waren für ein Nein, 20 Prozent für ein Ja. Das ist ein klares Ergebnis. Warum das Stimmrechtsalter 16 einführen, wenn die Betroffenen es grossmehrheitlich gar nicht wollen. Die Hauptgründe für das Nein waren die gleichen, wie wir sie jetzt gehört haben: Auseinanderklaffen des aktiven und passiven Wahlrechts, keine Teilnahme an bei den für sie wichtigen Abstimmungen auf Bundesebene, keine Übereinstimmung mit dem Mündigkeitsalter. Mangelnde politische Reife wurde nur von ganz wenigen aufgeführt. Ich habe mich in dieser Frage meinen Schülerinnen und Schülern angeschlossen, was ich sonst nicht immer tue, und ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Rolf Späti, CVP. Ich habe eine etwas andere Umfrage gemacht als Beat Käch, und zwar bei einem anderen interessierten Bevölkerungsteil im Alter von 16 bis 18. Man muss in eine solche Umfrage die 18- bis 20-Jährigen nicht einbeziehen, sie können ja bereits abstimmen. Eine grosse und interessierte Anzahl von 16- bis 18-Jährigen würde sich gerne beteiligen. Welche Argumente sprechen dagegen? Sie können die Verantwortung noch nicht übernehmen, sagt man. Mein Junior hat mit 14 eine Prüfung gemacht, die ihn befähigt, einen Traktor zu fahren, einen Traktor notabene mit einer Anhängerlast bis zu 30 Tonnen, und dies auf der Strasse. Ein halbes Jahr später hat mein Junior die sogenannte G40-Prüfung gemacht; er kann jetzt ein Fahrzeug bis zu 250 PS mit einer 40-Tonnen-Anhängerlast und einer Höchstgeschwindigkeit von 40 Stundenkilometer führen. Da trägst du Verantwortung! Der Hammer jedoch gegenüber mir als Vater und letztlich politisch Verantwortlichem ist die Tatsache, dass mein Sohn den Traktor auf der MFK sogar auf seinen Namen einlösen und eine Haftpflichtversicherung abschliessen konnte. Er ist in seinem Alter also haftpflichtfähig. Da kann doch niemand behaupten, ein 16-Jähriger habe zu wenig Verantwortungsgefühl oder -bewusstsein, um an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen. Der Auftrag der Fraktion SP/Grüne fordert einzig und allein das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht für 16-Jährige. Es kann also einer mit 16 noch nicht Gemeinderat, Gemeindepräsident, Kantonsrat, Regierungsrat oder was auch immer werden. Aber er kann wenigstens mitbestimmen, wer es werden soll. Diese Verantwortung kann er übernehmen. Selbstverständlich wird nicht die Mehrzahl der 16- bis 18-Jährigen dieses Recht ausüben wollen. Es werden auch nicht alle politisch so interessiert sein, wie es meine Kinder sind, weil sie vom Vater in politische Fragen involviert und befragt werden. Ich möchte es ihnen gönnen, wenn sie die Möglichkeit erhielten, aktiv teilzunehmen. Aus diesem Grund rate ich Ihnen an, den Auftrag erheblich zu erklären.

Stefan Müller, CVP. Mit mir wird wohl die ganze CVP-Minderheit gesprochen haben – wie Sie hörten, ist ja die grosse Mehrheit der Fraktion für den Antrag des Regierungsrats. Trotzdem möchte ich ein paar Überlegungen anstellen, die ich mir nach der Lektüre der Regierungserklärung machte, Überlegungen zum Teil kausaler Art, zum Teil aufgrund der persönlichen Geschichte. Es wird argumentiert, es sei schwierig zu vermitteln, warum man an Volksentscheiden teilnehmen, aber keine Rechtsgeschäfte tätigen dürfe. Ich habe einen ganz einfachen Grund, weshalb man das mit 16 können soll: Weil die Meinung gefragt ist, weil wir auf die Jugendlichen hören sollten und ihre Meinung etwas zählt. Weiter wird argumentiert, die Beteiligung dieser Altersgruppe wäre ohnehin unterdurchschnittlich. Da frage ich mich: Weshalb ist das so? Und was könnte man tun, damit es besser wird? Vielleicht wäre das Stimmrechtsalter 16 ein kleiner Schritt in diese Richtung. Der springende Punkt ist die politische Reife und das politische Interesse. Warum fragt man das nicht auch alle 45-Jährigen, die Töfffahrer und die Leute mit Schuhgrösse 42? Es gibt immer Leute, die nicht interessiert sind, und ich finde es nicht fair und ein bisschen absurd, nur die 16- bis 18-Jährigen danach zu fragen. Ich persönlich würde mich nicht dazu hinreissen, jemandem zu sagen: Sorry, du darfst nicht abstimmen, du interessierst dich ja gar nicht dafür, und überhaupt kommst du gar nicht draus.

Wenn es um die politische Reife geht, erinnere ich mich stets zurück ans Jahr 1992. Da war ich 16 Jahre alt und, in den Worten des Kommissionssprechers, ein richtiger Kindskopf. Wie es heute ist, können Sie selber entscheiden. Jedenfalls wurde 1992 über den EWR abgestimmt, ich durfte es nicht. Bei allem Respekt vor demokratischen Entscheidungen: Ich durfte damals als Kindskopf miterleben, welche Argumente bei den politisch reifen Mitbürgerinnen und Mitbürgern verfangen haben. Seit damals zweifle ich ernsthaft daran, ob es tatsächlich signifikante Unterschiede zwischen den 16- bis 18-Jährigen und den politisch Mündigen gibt, was die Entscheidungsfähigkeit betrifft. Heute sind sämtliche Kessel geflickt, wir haben stabile Wirtschaftsverträge mit den europäischen Nachbarn. Von daher darf man leicht kritisch auf das

Jahr 1992 zurückschauen. Meine persönliche Erfahrung im Jahr 1992 möchte ich den politisch Nachkommenden nicht zumuten. Ich werde den Auftrag für erheblich erklären, zum kleineren Teil, weil ich ein gebranntes Kind bin, zum grösseren Teil, weil ich schlicht und einfach unsere Jugendlichen schätze und ihre Meinung anhören möchte.

Andreas Riss, CVP. Ich finde es wichtig, den Jugendlichen zuzuhören, schon bevor sie 16 sind. Das heisst aber nicht automatisch, man müsse das Stimmrechtsalter auf 16 senken. Ich habe meinen jugendlichen Mitarbeitenden, das sind 124 Schülerinnen und Schüler zwischen 13 und 16, die Frage gestellt. 85 haben Nein, 31 Ja gestimmt und 8 sich der Stimme enthalten. Die meisten hatten das Gefühl, für sie stimme das Alter 18: Mündigkeit, Auto, Schnaps, die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden – dies die Formulierung eines Spassvogels. Sie hatten das Gefühl, für sie stimme es, wenn man ihnen zuhöre und ihnen die Möglichkeit und Plattformen gebe, sich zu beteiligen und mit 18 vollumfänglich mündig zu sein, abstimmen und wählen und gewählt werden zu können.

Markus Schneider, SP. Die Debatte wie die Erwägungen des Regierungsrats und des Kommissionssprechers kommen mir schon ein wenig obrigkeitstaatlich-preussisch vor. In den letzten paar Wochen wurde immer wieder betont, in der Schweiz bestehe ein besonderes Verhältnis zwischen Bürgerinnen, Bürgern und dem Staat. Wenn ich mir die Debatte vergegenwärtige, muss ich feststellen, dass in der Frage der Gewährung eines verfassungsrechtlichen Grundrechts mit ganz wenigen Ausnahmen extrem obrigkeitstaatlich-preussisch argumentiert wurde: Gewähren wir das Recht gnädigst oder gewähren wir es nicht. Dies entspricht nicht unserem Verständnis der politischen Rechte, der Freiheitsrechte. Das Stimm- und Wahlrecht steht jemandem zu, und es ist in diesem Sinn nicht abzuklären, ob jemand reif sei, ob die Mehrheit reif sei. Die Frage ist vielmehr, ob diese Gruppe der Bevölkerung das Recht hat zu partizipieren und ob sie etwas Wesentliches beizutragen hat. Das ist in unseren Augen der Fall. Bei einem Grundrecht ist nicht auf die moralische Entwicklung abzustellen. Täte man dies, müsste man es bei jedem Grundrecht und jedem Freiheitsrecht machen, auch in Bezug auf die Meinungsäusserungsfreiheit, die Versammlungsfreiheit, die Wissenschafts- und Medienfreiheit. Überlegen Sie sich einmal, welche Folgen dies hätte. Das aber wäre die Konsequenz Ihrer rein obrigkeitstaatlichen Optik und Argumentation. Man darf es auch nicht, wie Bruno Oess sagte, an die Überlegung knüpfen: Wer zahlt, befiehlt. Wenn das der Fall wäre, müsste man zurückgehen zum Zensuswahlrecht und sagen: Wir messen die einzelne Stimme und deren Gewichtung am Einkommen oder am Vermögen. Wenn Sie das meinen, wäre dies ein massiver Rückschritt. Wir sind der Auffassung, das aktive Stimm- und Wahlrecht gehöre den Jugendlichen ab 16 Jahren. Deshalb appelliere ich an alle, dem Auftrag zuzustimmen. Dieser Schritt tut unserem Kanton gut.

Konrad Schwaller, Staatsschreiber. Die Argumente liegen auf dem Tisch, und wie es scheint, sind auch die Mehrheitsverhältnisse klar. Die Regierung scheint Sie überzeugt zu haben. Ich möchte nur noch auf einen Punkt im Votum von Stefan Müller eingehen. Wir haben nirgendwo gesagt, die Jugendlichen seien politisch nicht reif. Im Gegenteil, wir sagten, die Senkung des Stimmrechtsalters könnte das Interesse an der Politik wecken und einen möglichen Schritt zur politischen Partizipation darstellen. Bei allem Respekt vor dem Anliegen: Das «Gäu-Tier» wird am nächsten Freitag wohl auch die Kantonsratsmehrheit als alterndes Entscheidungsgremium bezeichnen. Damit muss und kann man leben. Ich lasse den Jungen und auch dem nicht mehr ganz so jungen «Gäu-Tier»-Redaktor diese Freiheit. Trotzdem, und damit komme ich zum für mich wichtigsten Gegenargument. Das Solothurner Volk hat es vor zweieinhalb Jahren klar abgelehnt, und zwar mit 56 zu 44 Prozent, den Kirchgemeinden das Recht zu geben, das Stimmrechtsalter 16 einzuführen. Für mich ist dies ein sehr deutlicher Entscheid, der vorderhand zu respektieren ist. Das ist eine Frage unserer politischen Kultur und unserer politischen Akzeptanz. Ich beantrage Ihnen deshalb im Sinn der Regierung Nichterheblicherklärung dieses Vorstosses.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Mehrheit

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr.